Nachrichtenblatt

VERBANDSGEMEINDE
MAIKAMMER

mit den
amtlichen Bekanntmachungen
der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinden
KIRRWEILER • MAIKAMMER • ST. MARTIN

Aktuelles zum Kalmitbad

Bild: VP Landau

Wann öffnet das Kalmitbad?

Wir hoffen sehr und gehen - auch mit Blick auf die Ende Mai anstehende Öffnung in unserem Nachbarbundesland Nordrhein-Westfalen davon aus, dass auch die Bäder in Rheinland-Pfalz in den nächsten Wochen öffnen dürfen. Natürlich unter Beachtung der verschiedenen Sicherheitsvorkehrungen. Es wird nicht die gewohnte Freibadsaison geben, sondern leider eine Saison mit Einschränkungen für die Besucher.

Stand heute (13.05.2020) gibt es von der Landesregierung noch keine konkreten Äußerungen, wann das Verbot für die Öffnung wegfallen wird. Sobald dies der Fall ist, werden wir uns unverzüglich mit den Aufsichtsbehörden und dem Gesundheitsamt abstimmen, unter welchen Auflagen wir das Kalmitbad wieder in Betrieb nehmen dürfen.

Obwohl wir in Schwimmbädern schon jetzt die höchsten Anforderungen an die Hygiene haben, werden wir weitere Sicherheitsmaßnahmen wie Händedesinfektion, Abstandsregelungen und zusätzliche Flächendesinfektionen vorsehen. Aufgrund des Chloreinsatzes im Badewasser geht man davon aus, dass es in Schwimmbäder kein größeres Ansteckungsrisiko als in anderen Einrichtungen gibt. Vermutlich wird es Vorgaben hinsichtlich der Anzahl der Besucher und der Zahl der Benutzer der einzelnen Becken geben.

Sobald wir grünes Licht bekommen, können wir das Kalmitbad öffnen. Wir brauchen lediglich ca. 2 Wochen Vorlaufzeit für die letzten Arbeiten, da wir die Vorbereitungsarbeiten seit März mit halber Kraft und weniger Personaleinsatz dennoch weit vorangetrieben haben.

Wir sind zuversichtlich und überzeugt, dass wir Ihnen trotz der Einschränkungen eine schöne Badezeit 2020 bieten können. Gerade in diesem Jahr wäre es ausgesprochen wichtig, den Familien und insbesondere den Kinder und Jugendlichen, die nicht in Urlaub fahren können, schöne Tage in unserem beliebten Kalmitbad ermöglichen zu können.

Ihre
Gabriele Flach, Bürgermeisterin

www.vg-maikammer.de

Nr. 20/2020
49. Jahrgang • Freitag, den 15. Mai 2020

Bereitschaftsdienste / Servicestellen

Verbandsgemeindeverwaltung Maikammer

Immengartenstraße 24, 67487 Maikammer

Dienstgebäude
Immengartenstraße 24, 67487 Maikammer
Tel.: 06321 5899-0, Fax: 06321 5899-99
Servicezeiten:
Montag 8.30 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag 8.30 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch 8.30 bis 12 Uhr
Donnerstag 8.30 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag 8.30 bis 12.30 Uhr
Termine mit
- Bürgermeisterin Gabriele Flach können Sie im Vorzimmer unter Tel.: 06321 5899-33 vereinbaren.

Jugendbüro der Verbandsgemeinde Maikammer

Karin Beetz in Maikammer,
Telefon: 06321 5899-24 oder 015114009274
Jugendtreff Maikammer, Hartmannstraße 88
Kindergruppe ab 8 Jahren,
montags von 15.30 - 18.00 Uhr
Teenie-Treff ab 13 Jahren,
mittwochs von 16.00 - 19.00 Uhr
Mädchengruppe ab 12 Jahren, mittwochs von 17.00 - 20.00 Uhr, nach Absprache
Offener Treff ab 16 Jahren,
donnerstags ab 17.00

Schiedsamt

Kontakt: Schiedsmann Peter Garrecht,
Telefon: 06321 5899-0

Notrufe

Polizei Tel.: 110
Feuerwehr Tel.: 112
Rettungsdienst, Notarztwagen
Tel.: 112
Gift-Notruf Rheinland-Pfalz
Tel.: 06131 19240
oder Wohngift-Tel.: 0800 7293600
(gebührenfrei)

Polizeiinspektion Edenkoben

Luitpoldstr. 65, 67480 Edenkoben, Tel.: 06323 955-0, Fax: 06323 955-222, Email: piedenkoben@polizei.rlp.de

Wasserwerk und Kanalwerk

Wasserwerk
Der Bereitschaftsdienst des Verbandsgemeindewasserwerkes ist über die Telefonnummer: 0175/5262613 zu erreichen (nur in Notfällen).

Kanalwerk
Der Bereitschaftsdienst der Kläranlage/Kanalwerk ist über die Telefonnummer 0151 11633940 zu erreichen (nur in Notfällen).

Energie- und Stromversorgung

Energieversorgung Pfalzwerke Netz AG Netzteam Edenkoben, Tel.: 06323 941310
Störungen im Stromnetz: Tel.: 0800 7977777
Gasversorgung - Störungsdienst
Pfalzgas, Tel.: 0800 1003448

Bereitschaftsdienst

Ärztlicher Notfalldienst

Ärztliche Notfalldienstzentrale Landau SÜW

Cornichonstr. 4, 76829 Landau,
Tel.: 06341 19292
Öffnungszeiten: montags 19 Uhr bis dienstags 7 Uhr, dienstags 19 Uhr bis mittwochs 7 Uhr, mittwochs 14 Uhr bis donnerstags 7 Uhr, donnerstags, 19 Uhr bis freitags 7 Uhr, freitags, 16 Uhr bis montags 7 Uhr;
an Feiertagen: Tag vor Feiertag, 18 Uhr bis nächster Werktag, 7 Uhr

Ärztliche Notfalldienstzentrale Neustadt

Krankenhaus Hetzelstift, Stiftstraße 10,
Tel.: 06321 19292
Öffnungszeiten: montags, dienstags, donnerstags, 19 bis 7 Uhr, mittwochs, 14 bis 7 Uhr, freitags 16 Uhr bis montags, 7 Uhr

Kinderärztlicher Notfalldienst

Ärztliche Notfalldienstzentrale Landau SÜW, Cornichonstr. 4, 76829 Landau, Tel.: 06341 19292 - an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen 9 bis 11 Uhr und vom 15.09. bis 15.06. 17 bis 19 Uhr.

Zahnärztlicher Notfalldienst

16./17.05.2020
Dr. Christian Bertram, Hans-Böckler-Straße 25, Haßloch, Tel.: 06324/971 615
21.05.2020
Za. Norbert Faul, Weinstraße Süd 31a, Maikammer, Tel.: 06321/952 509
Unter www.zahnarzt-notdienst.de können Patienten mit Zahnproblemen dort durch die Eingabe ihres Ortes oder der jeweiligen Telefonvorwahl herausfinden, welcher Zahnarzt oder welche Zahnklinik in ihrer Nähe gerade Notdienst hat. Der Service steht kostenfrei zur Verfügung.

Tierärztlicher Notfalldienst

Der tierärztliche Notfalldienst ist unter der Telefonnummer der niedergelassenen Tierärzte zu erfahren.

Bereitschaftsdienst Apotheken

Fr. 15.05.2020
Bavaria-Apotheke ..... Tel.: 06321/13355
Robert-Stolz-Str. 33, 67433 Neustadt
West-Apotheke ..... Tel.: 06341/32621
Drachenfelsstr. 9, 76829 Landau

Sa. 16.05.2020
Adler-Apotheke ..... Tel.: 06321/2946
Hauptstr. 81, 67433 Neustadt
farma-plus-Apotheke ..... Tel.: 06341/556430
Dammühlstraße 11, 76829 Landau

So. 17.05.2020
Kurpfalz-Apotheke ..... Tel.: 06321/968503
Kurpfalzstr. 52, 67435 Neustadt
Schwanen-Apotheke ..... Tel.: 06341/87001
Rathausplatz 12, 76829 Landau

Mo. 18.05.2020
Maxburg-Apotheke ..... Tel.: 06321/2122
Hambacher Str. 40, 67434 Neustadt
Nord-Apotheke ..... Tel.: 06341/62100
Thomas-Nast-Str. 40, 76829 Landau

Di. 19.05.2020
Kurpfalz-Apotheke ..... Tel.: 06321/5646
Weinstr. Nord 6, 67487 Maikammer
Ring-Apotheke ..... Tel.: 06341/86979
Rheinstr. 2, 76829 Landau

Mi. 20.05.2020
Stern-Apotheke ..... Tel.: 06321/2367
Hauptstr. 82, 67433 Neustadt
Bahnhof-Apotheke ..... Tel.: 06341/87162
Ostbahnstr. 18, 76829 Landau

Do. 21.05.2020
Sonnen-Apotheke ..... Tel.: 06321/35776
Friedrichstr. 25-27, 67433 Neustadt
Apotheke im MED-ZEN ... Tel.: 06341/14660
Max-Planck-Str. 1, 76829 Landau

Fr. 22.05.2020
Adler-Apotheke ..... Tel.: 06321/2946
Hauptstr. 81, 67433 Neustadt
Schwanen-Apotheke ..... Tel.: 06341/87001
Rathausplatz 12, 76829 Landau
Internetseite: www.lak-rlp.de

Nach Wahl der Notdienstnummer und direkter Eingabe der Postleitzahl Ihres aktuellen Standortes über die Telefontastatur, werden drei dienstbereite Apotheken in der Umgebung des Standortes mit vollständiger Adresse und Telefonnummer angesagt und zweimal wiederholt. Wer sich die Information über das Internet besorgen möchte, kann die Daten auf der Internetseite abrufen.

Die Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Maikammer

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

im Einvernehmen mit unseren Ortsbürgermeistern Timo Glaser, Rolf Metzger und Karl Schäfer möchte ich Sie nachgehend über einige Lockerungen informieren, über die sich die Bundeskanzlerin und die Regierungschefs der Ländern am 6.05.2020 verständigt haben und die Eingang in die Änderung der 5. Corona-Bekämpfungsverordnung sowie die 6. Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz (Komplettfassung in dieser Ausgabe des Nachrichtenblattes abgedruckt) gefunden haben.

Die wichtigste Maßnahme - gerade angesichts der Öffnungen - bleibt nach wie vor, **Abstand** zu halten. Deshalb bleibt es weiter entscheidend, dass Bürgerinnen und Bürger in der Öffentlichkeit grundsätzlich einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten. Diese Maßnahme wird ergänzt durch eine **Maskenpflicht** in bestimmten öffentlichen Bereichen.

Sollten in Landkreisen oder kreisfreien Städten mehr als 50 **Neuinfektionen** pro 100.000 Einwohner innerhalb der vergangenen sieben Tage registriert werden, sind die Bundesländer gehalten, sicherzustellen, dass sofort wieder ein konsequentes Beschränkungskonzept umgesetzt wird.

Nachstehend geben wir einen Überblick zu den wichtigsten Neuerungen:

- Bewohnerinnen und Bewohner in **Altenpflegeheimen** dürfen ab dem **7.05.** unter Einhaltung von Auflagen von einem Angehörigen oder einer nahestehenden Person für maximal eine Stunde täglich besucht werden.
- **Museen, Ausstellungen**, **Galerien** und ähnliche Einrichtungen dürfen ab **dem 11.05.** unter Einhaltung von Auflagen öffnen.

  Ab dem 13.05. (bis zunächst zum 24.05.) gelten gemäß der 6. CoBeLVO insbesondere:
- Lockerungen beim **Kontaktverbot** im öffentlichen Raum, sodass auch 2 Hausstände aufeinander treffen können, ohne den Abstand von 1,5 Metern einhalten zu müssen.
- **Alle Geschäfte** können unter Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen wieder öffnen.
- **Dienstleistungsbetriebe** im Bereich der **Körperpflege** (Kosmetikstudios, Nagelstudios, Massage, Tatoostudios, Solarien) können unter Einhaltung strenger Hygieneregeln wieder öffnen.
- **Restaurants, Speisegaststätten, Mensen, Cafés, Eisdielen, Eiscafés und Vinotheken** können wieder öffnen, sofern die Regelungen des § 2 Abs. 2 Satz 2 ff. der 6. CoBeLVO beachtet werden.

Der Dehoga, die Arbeitsgemeinschaft der IHK Rheinland-Pfalz und das Wirtschaftsministerium haben zu Einzelheiten eine Handreichung erarbeitet, die wir in dieser Ausgabe des Nachrichtenblattes ebenfalls abdrucken.

Nach einer Presseerklärung von Ministerpräsidentin Dreyer und Wirtschaftsminister Dr. Wissing vom 06.05.2020 ist vorgesehen, dass ab dem **18.05**. auch die **Hotels** unter Wahrung der Schutzmaßnahmen wieder Gäste empfangen können. Dies gilt auch für andere Beherbergungsbetriebe wie **Ferienhäuser, Ferienwohnungen und Campingplätze.**

- Die **Schulen** sollen schrittweise eine Beschulung aller Schüler unter Durchführung entsprechender Hygienemaßnahmen bzw. Einhaltung von Abstandsregeln ermöglichen.

Nach einem Schreiben des Ministeriums für Bildung Rheinland-Pfalz vom 6.05.2020 ist - ausgehend vom einem gleichbleibenden Infektionsgeschehen – geplant, die schrittweise Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an den Grundschulen wie folgt umzusetzen:

Der bereits eingeführte Präsenzunterricht für die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 4 soll bis Schuljahresende fortgeführt werden. Ab dem 25. Mai 2020 sollen die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 3 und ab dem 8. Juni 2020 die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 und 2 in den Präsenzunterricht zurückkehren. Die Notbetreuung wird weiter fortgeführt..

- Die regulären Betreuungsangebote in den **Kindertageseinrichtungen** entfallen weiterhin.

In einem Schreiben des Ministeriums für Bildung vom 30.04.2020 wird hierzu ausgeführt, dass noch nicht gesagt werden kann, wann an den Kitas zu einem regulären Betrieb zurückgekehrt werden können. Weiter wird ausgeführt, dass die Notbetreuung in kleinen Gruppen für all diejenigen offen sein soll, die keine andere Betreuungsmöglichkeit haben.

- Der **Sport- und Trainingsbetrieb** im Breiten- und Freizeitsport **unter freiem Himmel** wird insbesondere unter den in § 1 Abs. 6 f. der Verordnung dargelegten Bedingungen wieder erlaubt.

Der Sportbetrieb in allen öffentlichen und privaten **Sportanlagen, die nicht im Freien sind**, sowie **Schwimm- und Spaßbäder**, **Fitnessstudios**, Saunen, Thermen Wellnessanlagen, Badeseen und ähnlichen Einrichtungen ist hingegen bis auf weiteres nicht zulässig.

- **Spielplätze** in den drei Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Maikammer sind bereits seit letzter Woche wieder geöffnet.
- **Großveranstaltungen** wie z.B. Volksfeste, größere Sportveranstaltungen mit Zuschauern, größere Konzerte, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen-, Wein-, Schützenfeste oder Kirmes-Veranstaltungen sind weiterhin untersagt. Wegen der immer noch gegebenen Unsicherheit des Infektionsgeschehens ist davon auszugehen, dass dies auch mindestens bis zum 31. August so bleiben wird.

Die Entscheidung darüber, ob, inwieweit und wann sog. **kleinere öffentliche oder private Veranstaltungen oder Feiern sowie Veranstaltungen ohne Festcharakter** wieder zulässig sind, obliegt den Ländern. Eine diesbezügliche Festlegung aus Rheinland-Pfalz stand bei Redaktionsschluss dieser Ausgabe des Nachrichtenblattes noch aus. Daher bleibt es zunächst auch bei der Verständigung der drei Ortsgemeinden und der Verbandsgemeinde, Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser ebenso wie weitere Räumlichkeiten der Kommunen sowohl für öffentliche als auch private Veranstaltungen bis auf weiteres grundsätzlich geschlossen zu halten.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Gabriele Flach, Bürgermeisterin

Amtlicher Teil

Verbandsgemeinde Maikammer

Der Grünabfalllagerplatz in Kirrweiler ist in Absprache mit der Kreisverwaltung ab sofort bis auf Weiteres geschlossen.
Text: Verbandsgemeinde Maikammer

Öffnungszeiten der Grünabfallannahmestelle in Kirrweiler

Öffnungszeiten:
Montag, 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und
Mittwoch, 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
(Samstag bis auf weiteres geschlossen!)
Sollte es erneut zu einem großen Andrang und den damit verbundenen Verkehrsproblemen kommen, behalten wir uns eine erneute Änderung der Öffnungszeiten vor.
Wir bitten, den Anweisungen des eingesetzten Personals Folge zu leisten und die Sicherheitsabstände aufgrund der Infektionsgefahr unbedingt einzuhalten.
Öffnungszeiten der Annahmestelle für Grünabfälle in Edenkoben, Industriering 20a:
Samstag, 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Text: Verbandsgemeinde Maikammer

Stellenausschreibung

Die **Verbandsgemeinde Maikammer** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Mitarbeiter/in (m/w/d)
im Fachbereich Finanzen –Verbandsgemeindekasse-
Aufgabenbereich

Das vielseitige Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen das Buchen sämtlicher Zahlungsvorgänge, die Durchführung der Tagesabschlüssen, Mahnverfahren, sowie die Mitwirkung bei der Erstellung der Jahresabschlüsse.

Wir erwarten von Ihnen:
- eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildungsausbildung als Verwaltungsfachangestelle/r oder vergleichbare Abschlüsse
- Kenntnisse im kommunalen Haushalts- und Kassenrecht sind wünschenswert
- sichereren Umgang mit den gängigen MS Office Programmen
- hohe Arbeitssorgfalt, Termingenauigkeit und Eigenverantwortung
- selbstständige Arbeitsweise, Teamfähigkeit und Flexibilität
- Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse B

Wir bieten Ihnen:
- eine Anstellung in Vollzeit
- umfangreiche Fortbildungsmöglichkeiten
- leistungsgerechte Bezahlung nach TVöD, sowie die im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen

Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei gleicher Eignung und Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.
Bitte senden Sie uns schriftlich Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen **bis zum 30. Mai 2020** an die **Verbandsgemeindeverwaltung Maikammer, Immengartenstraße 24, 67487 Maikammer**
Haben Sie noch Fragen? Hier erhalten Sie gerne Auskunft:
Personalamt, Frau Hünerfauth oder Herr Gerst, Tel.: 06321/5899-12

Stellenausschreibung

Bei der Verbandsgemeindeverwaltung Maikammer ist zum **1. September 2020** eine Stelle als

Sachbearbeiter/in (m/w/d) im Fachbereich Organisation – Personalamt
zu besetzen

Aufgabenbereich
Das vielseitige Aufgabengebiet umfasst u.a. die Bearbeitung von Personalangelegenheiten sowie die Redaktionsarbeit für das Nachrichtenblatt. Dazu gehören neben den klassischen Aufgaben wie Akten- und Stammdatenpflege die Erstellung/Mitarbeit bei der Lohnberechnung unter Berücksichtigung der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen. Eine enge Kommunikation mit den Fachbereichsleitern und den Mitarbeitern gehört zu den täglichen Anforderungen.

Wir erwarten von Ihnen:
- eine abgeschlossene Berufsausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten (Angestelltenprüfung I) oder vergleichbare Abschlüsse
- Berufserfahrung in der Personalsachbearbeitung erwünscht
- Kenntnisse im Bereich des Tarifrechts öffentlicher Dienst, sowie des Beamtenrechts sind wünschenswert
- sicheren Umgang mit den gängigen MS Office-Programmen
- hohe Arbeitssorgfalt, Termingenauigkeit und Eigenverantwortung,
- selbstständige Arbeitsweise, Teamfähigkeit und Flexibilität
- Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B,

Wir bieten Ihnen:
- eine unbefristete Vollzeitstelle
- eigenverantwortliches Arbeiten auf einem interessanten und vielseitigen Arbeitsgebiet
- umfangreiche Fortbildungsmöglichkeiten
- leistungsgerechte Bezahlung Entgeltgruppe 9a TVöD, sowie die im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen

Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei sonst gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt
Bitte senden Sie uns schriftlich Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen **bis zum 30. Mai 2020** an die **Verbandsgemeindeverwaltung Maikammer, Immengartenstraße 24, 67487 Maikammer.**
Haben Sie noch Fragen? Hier erhalten Sie gerne Auskunft:
Personalamt, Frau Hünerfauth oder Herr Gerst, Tel.: 06321/5899-12,

Redaktionsschlussvorverlegung wegen Christi Himmelfahrt

Der Redaktionsschluss für das Nachrichtenblatt in der 21. Kalenderwoche auf

Montag, den 18. Mai 2020, 10:00 Uhr

vorverlegt. Wir bitten dringend um Beachtung! Später eingehende Artikel können leider erst für die darauf folgende Ausgabe berücksichtigt werden.
Wir bitten um Beachtung!

Flüchtlingssozial- und Asylverfahrensberatung im Landkreis Südliche Weinstraße

Beratungszeit in der Verbandsgemeinde Maikammer:
Es finden bis auf Weiteres keine Sprechstunden statt.
Kontakt:
Yvonne Feldmann, 0176 11664067
yvonne.feldmann@diakonie-pfalz.de
Text: Verbandsgemeindeverwaltung

Textübermittlung fürs Amtsblatt

Die Textübermittlung fürs Amtsblatt erfolgt ausschließlich über das Online-Redaktions-System (CMSweb) des Wittich Verlages www.cms.wittich.de
Der Redaktionsschluss ist immer dienstags, **12:00 Uhr**. Zu spät erfasste Artikel können erst in darauf folgenden Ausgabe veröffentlicht werden.
Ist in der laufenden Woche ein Feiertag, so wird der Redaktionsschluss in der Regel um einen Tag vorverlegt.

Ihre Verbandsgemeindeverwaltung Maikammer
Nachrichtenblatt-Redaktion

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 50 - Landau in der Pfalz

Wahl zum 18. Landtag Rheinland-Pfalz am Sonntag, dem 14. März 2021;
Aufforderung zur Einreichung von Wahlkreisvorschlägen

Am Sonntag, dem 14. März 2021, findet die Wahl zum 18. Landtag Rheinland-Pfalz statt.
Die Parteien, mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen und Stimmberechtigten, die einen Wahlkreisvorschlag einreichen wollen, werden gemäß § 26 Landeswahlordnung (LWO) hiermit aufgefordert,

dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises
50 - Landau in der Pfalz
in 76829 Landau in der Pfalz

möglichst frühzeitig,

spätestens am 75. Tag vor der Wahl
- Dienstag, 29. Dezember 2020 - bis 18 Uhr,

die Wahlkreisvorschläge mit den in § 41 Abs. 2 LWahlG benannten Nachweisen schriftlich einzureichen (§ 36 LWahlG - Einreichungsfrist).
Die Wahlkreisvorschläge einschließlich der vorgeschriebenen Anlagen sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden. Stellt der Kreiswahlleiter Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel noch vor Ablauf der vorgenannten Einreichungsfrist zu beseitigen (§ 41 Abs. 1 Satz 2 Landeswahlgesetz (LWahlG)). Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 41 Abs. 2 LWahlG).
Rechtsgrundlagen für die Beteiligung an der Wahl mit Wahlvorschlägen und für das Wahlvorschlagsverfahren sind insbesondere die §§ 32 bis 43 LWahlG sowie die §§ 26 bis 32 der Landeswahlordnung (LWO).
Im Einzelnen ist bei der Aufstellung und Einreichung von Wahlkreisvorschlägen Folgendes zu beachten:

1. Wahlvorschlagsrecht

Nach § 33 LWahlG können Wahlkreisvorschläge von Parteien, von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen und auch von Stimmberechtigten eingereicht werden.
Eine Partei oder Wählervereinigung kann in jedem Wahlkreis nur einen Wahlkreisvorschlag einreichen (§ 33 Abs. 2 LWahlG).
Wahlvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese enthalten. Bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten ist ein Kennwort anzugeben (§ 33 Abs. 3 LWahlG).
Der Wahlkreisvorschlag muss den Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers enthalten. Neben der Bewerberin bzw. dem Bewerber kann eine Ersatzbewerberin bzw. ein Ersatzbewerber aufgeführt werden (§ 34 Abs. 1 LWahlG).
In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden, die berechtigt sind, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 33 Abs. 5 LWahlG).

2. Anforderungen an die Bewerberinnen bzw. Bewerber und Ersatzbewerberinnen bzw. Ersatzbewerber

Als Bewerberin bzw. Bewerber oder Ersatzbewerberin bzw. Ersatzbewerber in einem Wahlkreisvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung kann nur vorgeschlagen werden, wer

- nach § 32 LWahlG wählbar ist,
- nicht Mitglied einer anderen Partei oder Wählervereinigung ist (§ 37 Abs. 1 Satz 1 und 2 LWahlG),
- in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 37 Abs. 3 LWahlG einzeln in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist,
- ihre bzw. seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 33 Abs. 4 LWahlG).

Eine Bewerberin / ein Bewerber oder eine Ersatzbewerberin / ein Ersatzbewerber kann nur in **einem** Wahlkreis und hier nur in einem Wahlkreisvorschlag benannt werden (§ 34 Abs. 2 LWahlG).

3. Inhalt und Form der Wahlkreisvorschläge

Der Wahlkreisvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 9 zur Landeswahlordnung eingereicht werden. Er muss nach § 28 LWO in Maschinen- oder Druckschrift folgende Angaben enthalten

- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, den Tag der Geburt, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin bzw. des Bewerbers sowie
- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten deren Kennwort.

Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
Wahlkreisvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der bzw. dem Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin bzw. seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Besteht kein Landesverband, so müssen die Wahlkreisvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, gemäß dem vorstehenden Satz unterzeichnet sein.
Bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten haben drei Unterzeichnerinnen bzw. Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Wahlkreisvorschlag selbst zu leisten.

4. Feststellung der Parteieigenschaft / Eigenschaft als Wählervereinigung

4.1 Satzung, Programm und satzungsgemäße Bestellung

Mit der Einreichung von Wahlvorschlägen müssen Parteien, die im Landtag Rheinland-Pfalz oder im Deutschen Bundestag und Wählervereinigungen, die im Landtag Rheinland-Pfalz seit deren letzter Wahl **nicht** ununterbrochen vertreten sind,
- ihre schriftliche Satzung,
- ihr schriftliches Programm und
- die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes

spätestens zum Ablauf der Einreichungsfrist nachweisen.

4.2 Weitere Nachweise über die Parteieigenschaft / Eigenschaft als mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung

Dem Wahlvorschlag einer Partei sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes und dem Wahlvorschlag einer Wählervereinigung Nachweise über die Eigenschaft als mitgliedschaftlich organisierte Wählvereinigung beigefügt werden (§ 33 Abs. 1 S. 3 LWahlG).

5. Unterstützungsunterschriften für Wahlkreisvorschläge

Wahlkreisvorschläge von Parteien, die im Landtag Rheinland-Pfalz oder im Deutschen Bundestag und Wählervereinigungen, die im Landtag Rheinland-Pfalz seit deren letzter Wahl **nicht** ununterbrochen vertreten sind, sowie Wahlkreisvorschläge von Stimmberechtigten müssen nach § 34 Abs. 3 Satz 3 LWahlG i. V. m. § 28 Abs. 4 LWO von mindestens

125 Stimmberechtigten des Wahlkreises

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Stimmberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Wahlkreisvorschläge nachzuweisen.

Wahlkreisvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen dürfen **erst nach** Aufstellung der Bewerberin bzw. des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern, die vom Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei geliefert werden, zu erbringen.

- Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin bzw. des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben.
- Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Wahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien und Wählervereinigungen deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten deren Kennwort anzugeben.
- Parteien und Wählervereinigungen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 37 LWahlG zu bestätigen.

Die Stimmberechtigten, die einen Wahlkreisvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin bzw. des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben (§ 28 Abs. 4 Nr. 2 LWO).

Für jede Unterzeichnerin bzw. jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindeverwaltung, bei der sie bzw. er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass sie bzw. er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis stimmberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Stimmrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlkreisvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für eine andere bzw. einen anderen eine Bescheinigung des Stimmrechts beantragt, muss nachweisen, dass die bzw. der Betreffende den Wahlkreisvorschlag unterstützt (§ 28 Abs. 4 Nr. 3 LWO).

Die gültigen Unterschriften und Bescheinigungen des Stimmrechts der Unterzeichner müssen bei der Einreichung der Wahlkreisvorschläge vorliegen. Sie können nach Ende der Einreichungsfrist grundsätzlich nicht nachgereicht werden, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden. Eine Stimmberechtigte bzw. ein Stimmberechtigter darf nur einen Wahlkreisvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlkreisvorschläge unterzeichnet, so ist ihre bzw. seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlkreisvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 3 LWahlG, § 28 Abs. 4 Nr. 4 LWO).

Den Wahlvorschlagsträgern wird empfohlen, über die gesetzlich geforderte Mindestzahl hinaus vorsorglich weitere Unterschriften für den Fall vorzulegen, dass nicht alle Unterschriften als gültig anerkannt werden können.

6. Verbot der Listenverbindung

Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen ist gemäß § 38 LWahlG nicht zulässig.

7. Anlagen zum Wahlkreisvorschlag

Dem Wahlkreisvorschlag sind gemäß § 28 Abs. 5 LWO beizufügen

- die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin bzw. des vorgeschlagenen Bewerbers, dass sie bzw. er ihrer bzw. seiner Aufstellung zustimmt und dass sie bzw. er für keinen anderen Wahlkreis ihre bzw. seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin bzw. Bewerber oder Ersatzbewerberin bzw. Ersatzbewerber gegeben hat, sowie bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen die nach § 37 Abs. 5 Satz 3 und 4 LWahlG vorgeschriebene Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen Bewerberin bzw. des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter, dass sie bzw. er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei oder Wählervereinigung ist, jeweils nach dem Muster der Anlage 11,
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindeverwaltung nach dem Muster der Anlage 12 zur Landeswahlordnung, dass die vorgeschlagene Bewerberin bzw. der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist, sowie
- bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber bzw. der Bewerber aufgestellt worden ist, mit den nach § 37 Abs. 5 Satz 2 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 13 zur Landeswahlordnung gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 14 zur Landeswahlordnung abgegeben werden.

Bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien, die im Landtag Rheinland-Pfalz oder im Deutschen Bundestag und von Wählervereinigungen, die im Landtag Rheinland-Pfalz seit deren letzter Wahl **nicht** ununterbrochen vertreten sind, und Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten sind außerdem beizufügen:

- die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Stimmrechts der Unterzeichnerinnen bzw. Unterzeichner,
- die schriftliche Satzung der Partei oder Wählervereinigung, ihr schriftliches Programm und der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes des Landesverbandes oder, wenn ein solcher nicht besteht, der Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt,
- die Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes oder die Nachweise über die Eigenschaft als mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung.

8. Vordrucke zur Einreichung von Wahlkreisvorschlägen

Die zur Einreichung von Wahlkreisvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert; dies kann auch durch elektronische Bereitstellung erfolgen.

9. Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen für die Durchführung der Landtagswahl 2021 sind

- das Landeswahlgesetz (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 2004 (GVBl. S. 519), zuletzt geändert durch das Achte Landesgesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 26.09.2019 (GVBl. S. 297).
- die Landeswahlordnung (LWO) vom 06. Juni 1990 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch die Sechste Landesverordnung zur Änderung der Landeswahlordnung vom 31. Juli 2015 (GVBl. S. 241).

Derzeit befinden sich erforderliche Anpassungen und Änderungen des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung in der Vorbereitung. Auf wesentliche Änderungen wird - unmittelbar nach Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Rheinland-Pfalz - im Internetangebot des Landeswahlleiters sowie in den einschlägigen Informationsbroschüren hingewiesen.

10. Dienststelle des Kreiswahlleiters

Die Anschrift des Kreiswahlleiters lautet:

Kreiswahlleiter für den Wahlkreis

50 - Landau in der Pfalz

Herr Oberbürgermeister Thomas Hirsch

Marktstraße 50

76829 Landau in der Pfalz

Landau in der Pfalz, 11. Mai 2020
Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises
50 - Landau in der Pfalz
gez.
Thomas Hirsch
Oberbürgermeister

Personalausweise bzw. Reisepässe eingetroffen und im Bürgerbüro abholbereit

Die bis einschl. **Freitag, den 13. März 2020** in der **11. Kalenderwoche** bei der **Verbandsgemeindeverwaltung Maikammer beantragten Personalausweise bzw. Reisepässe sind eingetroffen.**
Wichtiger Hinweis:
Diese können im Rathaus, im Bürgerbüro (Zimmer 9**)**, jedoch **nur nach vorheriger entsprechender Terminvereinbarung** abgeholt werden.
Kontaktdaten für Terminvereinbarung:
Christian Müller, Tel. 06321-5899-27,
E-Mail: christian.mueller@vg-maikammer.de
Helga Schädler, Tel. 06321-5899-28,
E-Mail: helga.schaedler@vg-maikammer.de
Wir bitten um entsprechende Beachtung.

Verbandsgemeindeverwaltung Maikammer
-Fachbereich Bürgerservice-
-Bürgerbüro-

Einschränkungen im Bereich Bürgerbüro / Einwohnermeldeamt

im Zeitraum vom 27. Mai bis einschl. 05. Juni 2020
In ganz Rheinland-Pfalz wird die landeseinheitliche Software aller Melde- und Passbehörden (Einwohnermeldeämter / Bürgerbüros) am Pfingstwochenende 2020 auf ein neues IT-Verfahren umgestellt. Damit verbunden sind auch sehr umfangreiche EDV-Umstellungsarbeiten im Bereich Melde-, und Passwesen.
Bitte haben Sie daher Verständnis, dass im Zeitraum **von Mittwoch / 27. Mai 2020 bis einschließlich Freitag / 05. Juni 2020** keine Anträge und Vorgänge bearbeitet werden können und infolgedessen an diesen Tagen **kein** Publikumsverkehr im Bürgerbüro möglich ist.
Verschiedene bürgernahe Leistungen sind hiervon betroffen:
Die An-, Ab- und Ummeldung eines Wohnsitzes, Beantragung von Führungszeugnissen, Meldebescheinigungen usw. sowie auch die Beantragung von Personalausweisen, Kinderausweisen und Reisepässen, sowie An- oder Abmeldung von Gewerbemeldungen etc. ist ebenfalls in dieser Zeit **nicht** möglich.
Ab Montag, 08. Juni 2020, nimmt unser Bürgerbüro / Einwohnermeldeamt die Arbeit mit dem neuen IT-Verfahren auf. Es ist allerdings durchaus möglich, dass es auch an den Folgetagen des Einsatzes der neuen Software erfahrungsgemäß zu etwas längeren Bearbeitungs- und somit auch zu längeren Wartezeiten kommen kann.
Wir bitten hierfür um Verständnis.
Für Rückfragen zu melderechtlichen bzw. passrechtlichen Angelegenheiten sind die Mitarbeiter des Bürgerbüros wie folgt erreichbar:
-Christian Müller
Tel. 06321-5899-27,
E-Mail: christian.mueller@vg-maikammer.de
-Helga Schädler,
Tel.-Nr. 06321-5899-28,
E-Mail: helga.schaedler@vg-maikammer.de

Verbandsgemeindeverwaltung Maikammer
Fachbereich Bürgerservice
-Bürgerbüro-

Hilfsprogramm für Vereine

zur Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit aufgrund der Corona-Pandemie
In der letzten Ausgabe des Nachrichtenblattes Nr. 19/2020 wurde bereits über das Schutzschild für Vereine in Höhe von 10 Millionen Euro informiert. Mit dem Programm soll von der Corona-Krise in ihrer Existenz bedrohten gemeinnützigen Vereinen und anderen gemeinnützig anerkannten zivilgesellschaftlichen Organisationen in Rheinland-Pfalz finanzielle Hilfe geboten werden.Das Programm bietet einmalige finanzielle Unterstützung. Die Soforthilfen werden inForm von Billigkeitsleistungen gemäß § 53 der Landeshaushaltsordnung (LHO)
Rheinland-Pfalz als freiwillige nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Das Programm beginnt am 4. Mai 2020 und ist bis Ende des Jahres 2020 befristet.
Die Richtlinie zur Durchführung des Hilfsprogramms sowie ein Antragsformular ist auf der Homepage der Verbandsgemeinde Maikammer www.vg-maikammer.de unter der Rubrik „Informationen zum Corona-Virus“, Unterrubrik „Vereine“ abrufbar.
Hier findet man u.a. konkrete Informationen zur Antragsberechtigung, der Art der finanziellen Belastungen, für die die Soforthilfe beantragt werden kann und zum Antragsverfahren.
Text: Verbandsgemeinde Maikammer

Sechste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (6. CoBeLVO)

vom 8. Mai 2020
Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des
Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10.
März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Teil 1
Schließung von Einrichtungen, Durchführung von Veranstaltungen, Ansammlung von Personen und Aufenthalt im öffentlichen Raum
§ 1
(1) Es sind geschlossen:

1. Clubs, Diskotheken, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen,
2. Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser und ähnliche Einrichtungen,
3. Messen, Kinos, Freizeitparks und Angebote von Freizeitaktivitäten (Innen- und Außenbereich), Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Internetcafés und ähnliche Einrichtungen, ausgenommen Autokinos,
4. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
5. der Sportbetrieb in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, die nicht im Freien sind, sowie Schwimm- und Spaßbäder, Fitnessstudios, Saunen, Thermen, Wellnessanlagen, Badeseen und ähnliche Einrichtungen.

(2) Die Öffnung folgender Einrichtungen ist unter Beachtung der in Satz 2 genannten Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen zulässig:

1. Einzelhandelsbetriebe,
2. Verkaufsstände auf Wochenmärkten,
3. Apotheken, Sanitätshäuser,
4. Tankstellen, Kraftfahrzeug- und Lastkraftwagenhandel einschließlich des einschlägigen Ersatzteilhandels, Fahrradhandel, Autowaschanlagen,
5. Banken und Sparkassen, Poststellen,
6. Reinigungen, Waschsalons,
7. Buchhandlungen, Büchereien, Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf, Wettvermittlungsstellen, Bibliotheken und Archive,
8. Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte,
9. Großhandel,
10. Museen, Ausstellungen, Galerien und ähnliche Einrichtungen,
11. Gedenkstätten,
12. Bau- und Kulturdenkmäler.

Eine Öffnung der in Satz 1 genannten Einrichtungen ist nur zulässig, wenn

1. der Betreiber die gebotenen Hygienemaßnahmen (beispielsweise Bereitstellung von Desinfektionsmittel, Trennvorrichtungen für Kassenpersonal) einhält,

2. der Betreiber durch Steuerung des Zutritts (beispielsweise durch Einlasskontrollen) Ansammlungen von Personen vor oder in den Einrichtungen vermeidet und sicherstellt, dass sich in einer Einrichtung
   a) mit einer Verkaufs- oder Besucherfläche von bis zu 800 qm insgesamt höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche,
   b) mit einer Verkaufs- oder Besucherfläche ab 801 qm insgesamt auf einer Fläche von 800 qm höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und auf der 800 qm übersteigenden Fläche höchstens eine Person pro 20 qm Verkaufs- oder Besucherfläche befindet,
3. der Betreiber durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, dass grundsätzlich der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten werden kann und
4. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen sowie Kundinnen und Kunden und Besucherinnen und Besucher eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Die Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen nach Satz 2 Nr. 3 und 4 gelten auch für Wartesituationen zum Betreten der Einrichtungen, selbst wenn dies außerhalb der jeweiligen Einrichtung stattfindet. Abweichend von Satz 2 Nr. 4 gilt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht für folgende Personen:

1. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden oder sich keine Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besucher auf den Verkaufs- oder Besucherflächen aufhalten.

Für Wettvermittlungsstellen gilt ergänzend zu Satz 2, dass diese nur kurzzeitig zur Wettabgabe betreten werden dürfen; der Betreiber stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass ein darüber hinausgehendes Verweilen unterbleibt.

(3) Dienstleister und Handwerker sind befugt, ihre Tätigkeit weiterhin auszuüben, sofern die Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen gewährleistet ist; der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen ist einzuhalten, wenn die Art der Dienstleistung dies zulässt. Kann der Mindestabstand zwischen Personen im Einzelfall wegen der Art der Dienstleistung nicht eingehalten werden, insbesondere bei Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege oder der Anlieferung, Aushändigung oder Überbringung von Waren, gilt Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 und Satz 3 und 4 entsprechend, wenn die Art der Dienstleistung dies zulässt. Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege, insbesondere in Friseursalons, Fußpflegeeinrichtungen, Nagelstudios, Kosmetiksalons, Massagesalons, Tattoostudios, Piercingstudios und ähnlichen Einrichtungen, dürfen nur nach vorheriger Terminvergabe erbracht werden.

(4) Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der notwendigen hygienischen Anforderungen geöffnet. Patientinnen und Patienten haben in Einrichtungen des Gesundheitswesens in Wartesituationen gemeinsam mit anderen Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(5) Zoologische Gärten, Tierparks, Botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen mit einem weitläufigen parkähnlichen Charakter im Freien sind für den Außenbereich geöffnet, sofern die gebotenen Hygieneanforderungen eingehalten sind und eine strenge Zutrittskontrolle, beispielsweise durch Vorverkauf eines begrenzten Kartenkontingents, erfolgt. § 5 Abs. 1 bis 3 bleibt unberührt.

(6) Der Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport und im nicht von Absatz 7 erfassten Leistungssport ist zulässig, soweit die Ausübung im Freien unter Einhaltung des Kontaktverbots und des Mindestabstands nach § 5 Abs. 1 erfolgt und Risikogruppen keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden. Zu diesem Zweck ist die Nutzung von Einrichtungen und Anlagen im Freien nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 mit Ausnahme der Schwimm- und Spaßbäder zulässig, soweit die gebotenen

Hygienemaßnahmen eingehalten werden und der Träger der Einrichtung oder Anlage einer Öffnung ausdrücklich zugestimmt hat. Absatz 7 Satz 3 Nr. 1 bis 3 gilt entsprechend.

(7) Der Betrieb öffentlicher und privater Sportanlagen sowie Sportstätten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 5 zu Trainingszwecken des Spitzen- und Profisports ist zulässig.

Spitzen- und Profisport im Sinne des Satzes 1 betreiben:

1. olympische und paralympische Bundeskaderathletinnen und Bundeskaderathleten (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1), die an Bundesstützpunkten, anerkannten Landesleistungszentren und Landesstützpunkten trainieren,
2. Profimannschaften der 1. und 2. Bundesligen aller Sportarten mit Ausnahme der 1. und 2. Fußballbundesliga der Herren,
3. wirtschaftlich selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und Profisportler ohne Bundeskaderstatus.

Bei der Durchführung der Trainingseinheiten ist zur Reduktion des Übertragungsrisikos des Coronavirus SARS-CoV-2 zwingend zu beachten, dass

1. Trainingseinheiten nur ohne Zuschauer stattfinden dürfen;
2. während der gesamten Trainingszeit das Einhalten eines Abstands von mehr als 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen, insbesondere zwischen Spielerinnen und Spielern, Sportlerinnen und Sportlern sowie Betreuerinnen und Betreuern, zu gewährleisten ist; ein Training von Spiel- und Wettkampfsituationen, in denen ein direkter Kontakt erforderlich oder möglich ist, ist untersagt;
3. besonders strenge Hygieneanforderungen beachtet und eingehalten werden, insbesondere im Hinblick auf Desinfektion von benutzten Sport- und Trainingsgeräten;
4. die Benutzung von Nassräumen, Umkleidekabinen sowie Gesellschafts- und Gemeinschaftsräumen nur einzeln erfolgt;
5. Kontakte außerhalb der Trainingszeiten auf ein Minimum beschränkt werden; dabei ist die Einhaltung eines Mindestabstands von mindestens 1,5 Metern zu gewährleisten; falls Räumlichkeiten die Einhaltung dieses Mindestabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen.

(8) Mannschaften der 1. und 2. Fußballbundesliga der Herren wird der Trainings-, Wettkampf- und Spielbetrieb abweichend von den übrigen Bestimmungen dieser Verordnung gestattet. Dies gilt nur, wenn die organisatorischen, medizinischen und hygienischen Vorgaben des von der Task Force „Sportmedizin/ Sonderspielbetrieb im Profifußball“ der DFL Deutsche Fußballliga GmbH erstellten Konzepts (Version 2 vom 1. Mai 2020), das auf deren Internetseite veröffentlicht ist, für Trainings- und

Spielbetrieb umgesetzt werden.

§ 2

(1) Untersagt ist der Betrieb von Hotels und Beherbergungseinrichtungen und die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte zu touristischen Zwecken. Satz 1 gilt auch für den Betrieb von Campingplätzen. Die Nutzung von dauerhaft auf Campingplätzen abgestellten Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Einrichtungen mit eigenem Sanitärbereich ausschließlich durch die Nutzungsberechtigten ist abweichend Satz 1 zulässig. Die Nutzung von Wohnmobilstellplätzen ist zulässig. Von Satz 1 ausgenommen sind Hotels, Beherbergungseinrichtungen und Unterkünfte jeglicher Art, die Geschäftsreisende, Reisende mit dienstlichem Anlass und in Härtefällen Gäste für private nicht touristische Zwecke aufnehmen. Die notwendigen hygienischen Anforderungen sind zu beachten.

(2) Die Öffnung folgender Einrichtungen ist unter Beachtung der in Satz 2 genannten Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen zulässig:

1. Restaurants, Speisegaststätten, Mensen, Cafés und ähnliche Einrichtungen (jeweils Innen- und Außengastronomie),
2. Eisdielen, Eiscafés und ähnliche Einrichtungen (jeweils Innen- und Außengastronomie),
3. Vinotheken, Probierstuben und ähnliche Einrichtungen.

Eine Öffnung der in Satz 1 genannten Einrichtungen ist nur unter Beachtung und Einhaltung folgender Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen zulässig:

1. Die gebotenen Hygienemaßnahmen, insbesondere Bereitstellung von Desinfektionsmittel und regelmäßige Desinfektion von Stühlen und Tischen, sind einzuhalten.
2. Es besteht eine Reservierungs- oder Anmeldepflicht unter Angabe der Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) sämtlicher Gäste.
   Die Kontaktdaten sind von dem Betreiber der Einrichtung für eine Frist von einem Monat beginnend mit dem Tag des Besuches der Gäste in der Einrichtung aufzubewahren; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich irreversibel zu löschen. Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten der Gäste verlangen; die Daten sind unverzüglich von den Gastronomen zu übermitteln. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Der die Reservierung vornehmende Gast ist bei Annahme der Reservierung auf das Vorgehen nach Satz 2 bis 6 hinzuweisen.
3. Durch Steuerung des Zutritts (beispielsweise durch Einlasskontrollen) sind Ansammlungen von Personen vor oder in den Einrichtungen zu vermeiden. In der Außengastronomie ist dies durch geeignete Kennzeichnungen oder Markierungen sicherzustellen. Die Anmeldung oder die Inanspruchnahme der Reservierung ist an einer zentralen Stelle vorzunehmen. Eine freie Platzwahl ist nicht zulässig.
4. Im Innen- und Außenbereich ist der Mindestabstand zwischen den Stühlen von einem Tisch zu den Stühlen des nächsten Tischs von mindestens 1,5 Metern stets zu gewährleisten. Der Bar- und Thekenbereich ist für den Verbleib von Gästen geschlossen.
5. Eine Bewirtung erfolgt ausschließlich an Tischen.
6. An einem Tisch dürfen höchstens die Personen sitzen, die nicht vom Kontaktverbot des § 5 Abs. 1 Satz 1 erfasst sind. Tische dürfen nicht geteilt werden. An Biertischen im Außenbereich dürfen höchstens sechs Personen Platz nehmen, die älter als 12 Jahre sind.
7. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der gastronomischen Einrichtungen haben bei Kundenkontakt eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Gäste der Einrichtung haben eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; dies ist nur unmittelbar am Platz entbehrlich. § 1 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
8. Die gaststättenrechtlich genehmigte Anzahl an Tischen für die Bewirtung in der Außengastronomie darf unter Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen ausgeschöpft werden. Es obliegt dem Betreiber der Einrichtung, etwaige Einverständniserklärungen von Eigentümern benachbarter Grundstücke oder sonstige Berechtigungen einzuholen.
9. Die Reinigung des gebrauchten Geschirrs (Besteck, Gläser, Teller etc.) ist mittels Spülmaschine mit mindestens 60 Grad durchzuführen.
10. Die Öffnungszeiten sind auf 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr begrenzt.

Für Kantinen und Mensen der Studierendenwerke gilt Satz 2 Nr. 1, 3, 4, 7 und 9 entsprechend. Es ist ausschließlich die Versorgung der betreffenden Einrichtung zulässig.

(3) Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie der Straßenverkauf durch Einrichtungen nach Absatz 2 Satz 1 sind unter Beachtung der gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere der Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, zulässig. § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Angebote von Tagesausflugsschiffen einschließlich des gastronomischen Angebots auf den Schiffen sind zulässig. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 3

(1) Untersagt sind

1. Zusammenkünfte von Religions- oder Glaubensgemeinschaften, insbesondere in Kirchen, Moscheen und Synagogen; die stille Einkehr in Gotteshäusern oder Gebetsräumen ist unter Wahrung des Mindestabstands und unter Steuerung des Zutritts zulässig,
2. Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie
3. Reisebusreisen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 sind Gottesdienste von Religions- oder Glaubensgemeinschaften, insbesondere in Kirchen, Moscheen, Synagogen und sonstigen Gebetsräumen, unter Beachtung folgender Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen zulässig:

1. Die zulässige Anzahl an Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern beträgt höchstens eine Person pro 10 qm Grundfläche. Die Religions- und Glaubensgemeinden treffen Vorkehrungen, dass Infektionsketten für die Dauer von 21 Tagen rasch und vollständig nachvollzogen werden können. Die Religions- und Glaubensgemeinden sind zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gesundheitsamt hinsichtlich der Kontaktnachverfolgung im Falle von Infektionen verpflichtet.
2. Der Mindestabstand zwischen den Personen, die nicht zusammen in häuslicher Gemeinschaft leben, beträgt mindestens 1,5 Meter. Es dürfen keine Gegenstände entgegengenommen und weitergereicht werden.
3. Der Zutritt und das Verlassen der Gotteshäuser oder Gebetsräume sind zu steuern (beispielsweise durch Einlasskontrollen), um Ansammlungen von Personen vor oder in den Gotteshäusern oder Gebetsräumen zu vermeiden.
4. Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen ist für Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer vorzusehen. Ausgenommen sind Geistliche sowie Lektorinnen und Lektoren, Vorbeterinnen und Vorbeter, Kantorinnen und Kantore, Vorsängerinnen und Vorsänger unter Einhaltung zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen, beispielsweise durch Wahrung eines größeren Abstandes zwischen Personen, durch Einhausungen oder durch Verwenden von durchsichtigen Abtrennungen.
5. Der Einsatz eines Chores und eines Orchesters ist untersagt. Auf Gemeindegesang soll verzichtet werden.
6. Gottesdienste in geschlossenen Räumen sollen die Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten.
7. Gottesdienste im Freien sind unter Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen der Nummern 1 bis 5 zulässig.

Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder ihre Dachorganisationen erstellen Infektionsschutzkonzepte, in denen das Nähere zu den Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere die Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung, geregelt wird und legen diese nach Aufforderung dem zuständigen Gesundheitsamt vor.

(3) Die forschende Tätigkeit sowie die lehrende Tätigkeit in Kleingruppen an Hochschulen, Universitäten und öffentlich geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen ist zugelassen. Bei den Lehrveranstaltungen in Kleingruppen ist der Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen den Personen einzuhalten.

(4) Angebote in Volkshochschulen und Musikschulen, mit Ausnahme des Gesangsunterrichtes, sind zulässig, soweit mindestens dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vom 21. April 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung vergleichbare Anforderungen eingehalten werden, insbesondere ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen. Dies gilt auch für Angebote in öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie für entsprechende Bildungsangebote von Einzelpersonen und für Maßnahmen von Dienstleistern, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch umsetzen sowie arbeitsmarktpolitische Projekte,

die aus Landesmitteln oder Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert werden.

(5) Absatz 4 Satz 1 gilt auch für Angebote von Fahrschulen. Das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen gilt nicht für den praktischen Unterricht von Fahrschulen; es dürfen sich nur die Fahrschülerin oder der Fahrschüler und die Fahrlehrerin oder der Fahrlehrer sowie während der Fahrprüfung zusätzlich eine Prüfungsperson oder im Rahmen der Fahrlehrerausbildung eine Fahrlehreranwärterin oder ein Fahrlehreranwärter im Fahrzeug aufhalten. Beim praktischen Fahrunterricht und der Fahrprüfung haben alle sich gemeinsam in einem Fahrzeug aufhaltenden Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. § 1 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für Flugschulen.

§ 4

Die Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art ist untersagt.

§ 5

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur

1. alleine,
2. im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands oder
3. alleine oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands mit einer oder mehreren Personen eines weiteren Hausstands

zulässig. Zu anderen als den in Satz 1 genannten Personen ist in der Öffentlichkeit, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Dem nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteil ist es erlaubt, sein Umgangsrecht weiterhin auszuüben. Versammlungen unter freiem Himmel können durch die nach dem Versammlungsgesetz zuständige Behörde unter Auflagen zugelassen werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(2) Jede übrige, über Absatz 1 Satz 1 hinausgehende Ansammlung von Personen (Ansammlung) ist vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtags und der Gebietskörperschaften untersagt. Ausgenommen sind Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) oder der Daseinsvorsorge zu dienen bestimmt sind.

(3) Ansammlungen aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen, bei denen Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, einschließlich der erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen, sowie aus prüfungs- oder betreuungsrelevanten Gründen sind unter Beachtung der notwendigen hygienischen Anforderungen zulässig. Gleiches gilt für Ansammlungen bei Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, und für Ansammlungen, bei denen Personen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen (beispielsweise bei Fahrten im Gelegenheitsverkehr zwischen Wohn- und Arbeitsstätte oder in Fahrgemeinschaften) sowie ehrenamtliches Engagement zur Versorgung der Bevölkerung.

(4) Bei Nutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs und der hierzu gehörenden Einrichtungen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; dies gilt auch für den Aufenthalt an Haltestellen oder Bahnsteigen, ebenso für den freigestellten Schülerverkehr und andere Personenverkehre gemäß Freistellungs- Verordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Taxi- und Mietwagenverkehre. Ein Fahrscheinverkauf bei der Fahrerin oder dem Fahrer ist nur möglich, wenn Trennvorrichtungen in den Fahrzeugen vorhanden sind. Abweichend von Satz 1 gilt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht für folgende Personen:

1. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fahrgastbetrieb, sofern anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden; bei Betreten des Fahrgastraumes oder Verlassen des abgetrennten Bereiches gilt die Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung nach Satz 1.

Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 69 des Schulgesetzes (SchulG) darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass diese keine Mund- Nasen-Bedeckung tragen.

(5) Bestattungen im engsten Familienkreis sind zulässig.

(6) Die Durchführung von Blutspendeterminen und das Betreiben von

Blutspendediensten ist weiterhin zulässig. Dabei sind an die Pandemielage angepasste besondere hygienische Vorkehrungen zu treffen und es ist sicherzustellen, dass Spender, die einen Anhalt für einen Infekt bieten, bereits zu Beginn erkannt werden und keinen Termin erhalten oder die Einrichtung umgehend verlassen.

(7) Für die Nutzung von Spielplätzen und ähnlichen Einrichtungen gilt Absatz 1 Satz 1 bis 3.

(8) Es wird über die in dieser Verordnung geregelten Verpflichtungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung hinaus auch weiterhin dringend empfohlen, den Hinweisen des Robert-Koch-Instituts zu folgen, nach denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in öffentlichen Räumen das Risiko von Infektionen reduzieren kann.

Teil 2

Unterricht und Betreuungsangebote

§ 6

(1) An allen Schulen in Rheinland-Pfalz entfallen sämtliche regulären Schulveranstaltungen, insbesondere der Unterricht sowie die regulären Betreuungsangebote. Die Schulen erfüllen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag insoweit durch ein pädagogisches Angebot, das in häuslicher Arbeit wahrgenommen werden kann. Die Schulpflicht besteht fort und wird durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots zur häuslichen Arbeit erfüllt. Der Schulbetrieb wird gemäß den Vorgaben des für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium ab dem 4. Mai 2020 in einem gestuften Verfahren, beginnend mit den Abschlussklassen und qualifikationsrelevanten Klassen- und Jahrgangsstufen sowie mit der Klassenstufe 4 der Grundschulen zur Feststellung des erfolgreichen Besuchs der Grundschule gemäß § 46 der Schulordnung über die öffentlichen Grundschulen wieder aufgenommen. Weitere Klassenstufen folgen nach. Das gestufte Verfahren dient der einfacheren Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln bei deutlich reduzierter Schülerzahl in der Schule. Schülerinnen und Schüler, die auch nach Aufnahme des Schulbetriebs nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten weiterhin ein pädagogisches Angebot zur häuslichen Arbeit. Prüfungen, Prüfungsvorbereitungen und Unterricht der Abschlussklassen dieses Schuljahres sowie Prüfungen für schulische Abschlüsse für Nichtschülerinnen und Nichtschüler können ab dem 27. April 2020 wieder stattfinden. Abweichungen von diesem Verfahren sind bei Schulen in freier Trägerschaft möglich; sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde. Bei Aufnahme des Schulbetriebs müssen alle Schulen den „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vom 21. April 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung anwenden.

(2) An allen Kindertageseinrichtungen entfallen die regulären Betreuungsangebote.

§ 7

(1) In den Fällen, in denen eine häusliche Betreuung nicht oder nur teilweise möglich ist, können Eltern und andere sorgeberechtigte Personen eine Notfallbetreuung in Kindertagesstätten in Anspruch nehmen. Einrichtungen nach § 6 haben im Sinne einer Notversorgung Kinder zu betreuen (Notfallbetreuung), es sei denn, sie wurden durch Einzelverfügung geschlossen. Die Notfallbetreuung kommt vor allem für folgende Personen infrage:

1. Kinder in Förderschulen und Kindertagesstätten mit heilpädagogischem Angebot, soweit deren Betrieb für die Betreuung und Versorgung besonders beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher unverzichtbar ist;
2. Kinder, deren Eltern zu Berufsgruppen gehören, deren Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Staates und der Grundversorgung der Bevölkerung notwendig sind, unabhängig davon, ob ein Elternteil oder beide Elternteile diesen Berufsgruppen angehören; zu diesen Gruppen zählen insbesondere Angehörige von Gesundheits- und Pflegeberufen, Polizei, Rettungsdienste, Justiz (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) und Justizvollzugsanstalten, Feuerwehr, Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher oder Angestellte von Energie- und Wasserversorgung; für die Grundversorgung der Bevölkerung können auch andere Berufsgruppen notwendig sein, beispielsweise Angestellte in der Lebensmittelbranche, in der Landwirtschaft Tätige, Mitarbeitende von Banken und Sparkassen oder von Medienunternehmen;
3. Kinder berufstätiger Alleinerziehender und anderer Sorgeberechtigter, die auf eine Betreuung angewiesen sind und keinerlei andere Betreuungslösung finden;
4. Kinder in Familien, die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten;
5. Kinder, bei denen der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes dies für zweckmäßig erachtet, auch wenn die Familie keine Individualleistung erhält sowie
6. Kinder, bei denen die Einrichtungsleitung zu dem Schluss kommt, dass die Betreuung im Sinne des Kindeswohls geboten ist; deren Sorgeberechtigten sollen ermuntert werden, die Notfallbetreuung in Anspruch zu nehmen.

Es ist darauf zu achten, dass der Zweck der Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Soweit Schülerinnen und Schüler in der Notfallbetreuung in den Schulen sind, wird dort ein an die Situation angepasstes pädagogisches Angebot stattfinden. Für alle anderen Schülerinnen und Schüler muss eine Versorgung mit Lernmaterialien zum häuslichen Studium organisiert werden. Diese kann über digitale oder analoge Unterstützungsangebote erfolgen.

(3) Lehrkräfte sowie Erzieherinnen und Erzieher, die in diesen Einrichtungen arbeiten und für die aufgrund einer Vorerkrankung ein erhöhtes Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, sollen, nach Rücksprache mit ihren Ärztinnen und Ärzten sowie der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, in dieser Zeit nicht mehr an ihrem Arbeitsplatz erscheinen. Sie können ihre Dienstpflicht am häuslichen Arbeitsplatz verrichten.

(4) Personen, die bereits infiziert sind oder in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben, dürfen keine Notfallbetreuung nach Absatz 1 in Anspruch nehmen. Dasselbe gilt für Personen, die nach § 12 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 eingereist sind, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht; die Ausnahmen des § 13 sind nicht anwendbar.

(5) Darüber hinaus gilt für Kindertageseinrichtungen, dass Personen mit akuten oder chronischen respiratorischen Symptomen nicht ganz unerheblicher Schwere oder Frequenz aus dem Einrichtungsbetrieb herauszuhalten sind, es sei denn, es können ausgleichende hygienische Maßnahmen erfolgen. Satz 1 gilt auch für Personen, die

mit Personen, die akute respiratorische Symptome aufweisen, in häuslicher Gemeinschaft leben.

Teil 3

Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen

§ 8

(1) Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 IfSG, ausgenommen Hospize, dürfen nicht für Zwecke des Besuches von Patientinnen und Patienten betreten werden.

(2) Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,

jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für

1. Eltern, die ihr minderjähriges Kind besuchen,
2. die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die Verlobte oder den Verlobten, sonstige nahe Angehörige oder nahestehende Personen,
3. Seelsorgerinnen und Seelsorger, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
4. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
5. rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, soweit ein persönlicher Kontakt zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist; Bevollmächtigte werden rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern gleichgestellt,
6. sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist,
7. therapeutische oder medizinisch notwendige Besuche.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Personen, die

1. Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert-Koch-Institut sind,
2. bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,
3. erkennbare Atemwegsinfektionen haben oder
4. nach § 12 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 eingereist sind, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht; die Ausnahmen des § 13 sind nicht anwendbar.

(5) Die Einrichtungen haben, im Einzelfall auch unter Auflagen, Ausnahmen vom Betretungsverbot nach Absatz 1 oder von der Einschränkung nach Absatz 4 zuzulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Begleitung von Schwerkranken oder Sterbenden oder Begleitung von Geburten vor. Die Einrichtungen haben die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren. Minderjährigen unter 16 Jahren und Personen mit erkennbaren Atemwegsinfektionen ist der Zutritt zu einer Einrichtung nach Absatz 1 untersagt.

(6) Sofern das Betreten einer in Absatz 1 genannten Einrichtung nach den Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 5 zulässig ist, muss dennoch durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere Personen in den jeweiligen Einrichtungen nicht gefährdet werden.

§ 9

(1) Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025 aufgenommen sind, die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag nach § 109 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, die zum 29. April 2020 über Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit verfügen und im Register der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI-Register) registriert und gelistet sind, haben ihre Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit im jeweils notwendigen Umfang, mindestens jedoch 20 v. H. ihrer jeweiligen Kapazitäten, und die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen im jeweils notwendigen Umfang einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals jederzeit für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung vorzuhalten.

(2) Sollte ein Anstieg der Reproduktionsrate bei den Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 dies nach Feststellung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie erforderlich machen, haben die in Absatz 1 genannten Krankenhäuser innerhalb von 72 Stunden nach dieser Feststellung weitere Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals für die

Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung zu organisieren und vorzuhalten.

(3) Die Krankenhäuser erstellen individuelle Organisationskonzepte, die eine dynamische Anpassung der Kapazitäten an das Infektionsgeschehen zulassen und geben diese dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie bekannt.

(4) Die Koordination in den fünf Versorgungsgebieten gemäß Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025, ein kontinuierliches Monitoring des Infektionsgeschehens, insbesondere der aktuellen Entwicklung der Infektionszahlen und der Reproduktionszahl der Informationen des DIVI-Registers, sowie der ständige Informationsaustausch mit den kooperierenden Krankenhäusern der Maximal- und Schwerpunktversorgung in den fünf Versorgungsgebieten erfolgen, in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, weiterhin durch die Krankenhäuser, denen dies durch Bescheid des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 30. März 2020 als besondere Aufgabe zugewiesen wurde.

§ 10

Zur zentralen landesweiten Information der Landesregierung und zur Koordination der Behandlungskapazitäten erfassen alle in der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung tätigen Einrichtungen fortlaufend, mindestens einmal täglich, die COVID-19-Fallzahlen, die belegten und verfügbaren Intensivbetten sowie die belegten und verfügbaren Beatmungsplätze und melden diese Daten elektronisch an das Informationssystem „Zentrale Landesweite Behandlungskapazitäten (ZLB)“ der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland und an das COVID-19-Register Rheinland-Pfalz.

§ 11

(1) Die Leitungen von Einrichtungen nach Absatz 2, die Geräte, welche zur invasiven oder nicht invasiven Beatmung von Menschen geeignet sind (Beatmungsgeräte), besitzen, sind verpflichtet, unverzüglich dem für ihre Einrichtung zuständigen Gesundheitsamt Folgendes zu melden:

1. den Namen und die Anschrift der Einrichtung,
2. die Anzahl ihrer Beatmungsgeräte,
3. den Hersteller und die Typenbezeichnung ihrer Beatmungsgeräte,
4. Angaben zur Funktionsfähigkeit ihrer Beatmungsgeräte,
5. Ansprechpersonen und Kontaktdaten, sodass eine jederzeitige Erreichbarkeit der Einrichtung sichergestellt ist, sowie
6. jede Änderung hinsichtlich der gemeldeten Angaben zu den Nummern 1 bis 5.

Die in Absatz 2 Nr. 4 und 5 genannten Einrichtungen sind von der Meldepflicht nach Satz 1 befreit, soweit sie diese Angaben bereits in anderer geeigneter Form dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zur Verfügung stellen.

(2) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind insbesondere:

1. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
2. stationäre und ambulante Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
3. Dialyseeinrichtungen,
4. zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
5. Privatkrankenanstalten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, soweit diese nicht zugleich ein zugelassenes Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind,
6. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in Nummer 1 bis 5 genannten Einrichtungen oder mit Krankenhäusern vergleichbar sind,
7. Einrichtungen für ambulante Entbindungen nach § 24 f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
8. Arztpraxen und Zahnarztpraxen,
9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
10. Tierkliniken und ähnliche Einrichtungen,
11. Sanitätshäuser sowie
12. Kranken- und Pflegekassen.

(3) Die Gesundheitsämter sind verpflichtet, Meldungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 unverzüglich dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie weiterzuleiten.

Teil 4

Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende

§ 12

(1) Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in das Land Rheinland-Pfalz einreisen, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern. Satz 1 gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Bundesland eingereist sind. Den in Satz 1 und 2 genannten Personen ist es in dem in Satz 1 genannten Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem eigenen Hausstand angehören.

(2) Personen, die nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 eingereist sind, sind verpflichtet, unverzüglich nach Einreise die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 hinzuweisen. Sie sind ferner verpflichtet, beim Auftreten von Krankheitssymptomen die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 und 2 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden. Nach § 47 des Asylgesetzes in einer solchen Aufnahmeeinrichtung Wohnpflichtige sind verpflichtet, beim Auftreten von Krankheitssymptomen den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber unverzüglich zu informieren und sich in eine zugewiesene, geeignete Unterkunft zu begeben. Die Aufnahmeeinrichtung hat die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.

§ 13

(1) Von § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht erfasst sind Personen,

1. die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren,
2. deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
   a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens,
   b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
   c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
   d) der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien),
   e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen,
   f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und internationaler Organisationen zwingend notwendig ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn oder den Arbeitgeber zu prüfen und zu bescheinigen,
3. die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn- oder Busverkehrsunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten haben,
4. die täglich oder für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch veranlasst in das Bundesgebiet einreisen oder
5. die sich weniger als 72 Stunden außerhalb des Bundesgebietes aufgehalten haben oder die einen sonstigen triftigen Reisegrund haben; hierzu zählen insbesondere soziale Aspekte wie etwa ein geteiltes Sorgerecht, der Besuch des nicht im eigenen Hausstand wohnenden Lebenspartners, dringende medizinische Behandlungen, Beistand oder Pflege schutzbedürftiger Personen sowie Gründe, die in Ausbildung oder Studium liegen.

Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag weitere Ausnahmen zulassen.

(2) § 12 gilt nicht für Personen, die zum Zwecke einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeits-

gruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 zu überprüfen.

(3) § 12 gilt nicht für Angehörige der Streitkräfte und für Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz oder aus einsatzgleichen Verpflichtungen im Ausland zurückkehren. § 12 gilt auch nicht für Angehörige ausländischer Streitkräfte, wenn diese im Geltungsbereich dieser Verordnung stationiert sind.

(4) § 12 gilt darüber hinaus nicht für Personen, die nur zur Durchreise in den Geltungsbereich dieser Verordnung einreisen; diese haben das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung auf unmittelbarem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung ist hierbei gestattet.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen.

Teil 5

Allgemeinverfügungen

§ 14

Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, die nach dem 13. März 2020 zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz erlassen worden sind, werden durch diese Verordnung ersetzt und sind zu widerrufen.

Nach Inkrafttreten dieser Verordnung sind Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zu erlassen.

Teil 6

Bußgeldbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 15

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 eine der genannten Einrichtungen betreibt,
2. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 die gebotenen Hygienemaßnahmen unterlässt,
3. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 nicht durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen vor oder in den Einrichtungen vermeidet oder sicherstellt, dass die auf den Verkaufs- oder Besucherflächen zulässige Personenzahl nicht überschritten wird,
4. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 nicht sicherstellt, dass der erforderliche Mindestabstand zwischen Personen eingehalten werden kann,
5. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 als Betreiber der Einrichtung nicht sicherstellt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen,
6. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 als Kundin oder Kunde oder Besucherin oder Besucher der Einrichtung keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
7. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 3 nicht sicherstellt, dass der erforderliche Mindestabstand zwischen Personen eingehalten werden kann,
8. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 3 als Betreiber der Einrichtung nicht sicherstellt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen,
9. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 3 als Kundin oder Kunde oder Besucherin oder Besucher der Einrichtung keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
10. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 5 nicht sicherstellt, dass das Betreten nur kurzzeitig zur Wettabgabe erfolgt,
11. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 die Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen unterlässt,
12. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 nicht sicherstellt, dass der erforderliche Mindestabstand zwischen Personen eingehalten werden kann,
13. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 2 als Dienstleister nicht sicherstellt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen,
14. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 2 als Kundin oder Kunde keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
15. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 3 eine Dienstleistung im Bereich der Körperpflege ohne vorherige Terminvergabe erbringt,
16. entgegen § 1 Abs. 4 Satz 1 die notwendigen hygienischen Anforderungen unterlässt,
17. entgegen § 1 Abs. 4 Satz 2 als Patientin oder Patient keine Mund-Nasen- Bedeckung trägt,
18. entgegen § 1 Abs. 5 Satz 1 die gebotenen Hygieneanforderungen nicht einhält oder die Zutrittskontrolle nicht vornimmt,
19. entgegen § 1 Abs. 6 Satz 1 das Kontaktverbot oder den Mindestabstand nicht einhält,
20. entgegen § 1 Abs. 6 Satz 1 Risikogruppen einer besonderen Gefährdung aussetzt,
21. entgegen § 1 Abs. 6 Satz 2 Einrichtungen ohne Einhaltung der gebotenen Hygienemaßnahmen oder ohne Zustimmung des Trägers nutzt,
22. entgegen § 1 Abs. 6 Satz 3 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
23. entgegen § 1 Abs. 7 Satz 3 Nr. 1 bei Trainingseinheiten Zuschauer nicht ausschließt,
24. entgegen § 1 Abs. 7 Satz 3 Nr. 2 den Mindestabstand nicht einhält oder ein Training mit direktem Kontakt durchführt,
25. entgegen § 1 Abs. 7 Satz 3 Nr. 3 die erforderlichen Hygieneanforderungen nicht einhält,
26. entgegen § 1 Abs. 7 Satz 3 Nr. 4 Nassräume, Umkleidekabinen sowie Gesellschafts- und Gemeinschaftsräume mit mindestens einer weiteren Person gemeinsam nutzt,
27. entgegen § 1 Abs. 7 Satz 3 Nr. 5 die erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen nicht einhält,
28. entgegen § 1 Abs. 8 die organisatorischen, medizinischen und hygienischen Vorgaben des von der Task Force „Sportmedizin/ Sonderspielbetrieb im Profifußball“ der DFL Deutsche Fußballliga GmbH erstellten Konzepts für Trainings- und Spielbetrieb nicht beachtet,
29. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken vorhält,
30. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 6 die notwendigen hygienischen Anforderungen unterlässt,
31. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 die gebotenen Hygienemaßnahmen unterlässt,
32. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Satz 1 als Betreiber der Einrichtung oder Gast keine Reservierung vornimmt,
33. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Satz 2 und 3 als Betreiber der Einrichtung die Erhebung, Aufbewahrung, Übermittlung oder Löschung von Kontaktdaten unterlässt,
34. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 nicht durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen vor oder in den Einrichtungen vermeidet,
35. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Satz 1 nicht sicherstellt, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann,
36. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Satz 2 den Bar- und Thekenbereich für den Verbleib von Gästen nicht schließt,
37. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 nicht sicherstellt, dass die Bewirtung ausschließlich an Tischen erfolgt,
38. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 Satz 1 das Kontaktverbot nicht einhält,
39. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 Satz 2 Tische teilt,
40. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 Satz 3 die zulässige Personenanzahl nicht einhält,
41. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 Satz 1 als Betreiber der Einrichtung nicht sicherstellt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen,
42. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 Satz 2 als Gast keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
43. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 Satz 3 als Betreiber der Einrichtung nicht sicherstellt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen,
44. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 Satz 3 als Gast keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,

45. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 9 das gebrauchte Geschirr nicht mittels Spülmaschine mit mindestens 60 Grad reinigt,
46. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 10 die zulässige Öffnungszeit nicht einhält,
47. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 3 die erforderlichen Maßnahmen nicht einhält,
48. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 4 die Beschränkung auf die Versorgung der zur Einrichtung gehörigen Personen nicht einhält,
49. entgegen § 2 Abs. 3 die gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen nicht einhält,
50. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 2 die erforderlichen Maßnahmen unterlässt,
51. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 an Zusammenkünften teilnimmt,
52. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5 und Nr. 7 die erforderlichen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen nicht einhält,
53. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 den Mindestabstand nicht einhält,
54. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 oder Satz 2 oder Abs. 5 Satz 1 die dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vergleichbaren Anforderungen nicht einhält,
55. entgegen § 3 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 sich im Fahrzeug aufhält,
56. entgegen § 3 Abs. 5 Satz 3 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
57. entgegen § 4 eine Veranstaltung durchführt,
58. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 sich mit weiteren als den genannten Personen im öffentlichen Raum aufhält,
59. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 nicht den erforderlichen Mindestabstand einhält,
60. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 und 2 die notwendigen hygienischen Anforderungen unterlässt,
61. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 69 SchulG befördert werden,
62. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 ohne Trennvorrichtung einen Fahrscheinverkauf ermöglicht,
63. entgegen § 5 Abs. 6 Satz 2 die besonderen hygienischen Vorkehrungen unterlässt,
64. entgegen § 7 Abs. 4 die Inanspruchnahme der Notfallbetreuung durch infizierte Personen oder Reiserückkehrer veranlasst,
65. entgegen § 7 Abs. 5 die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung durch Personen mit akuten oder chronischen respiratorischen Symptomen nicht ganz unerheblicher Schwere oder Frequenz oder von Personen, die mit Personen, die akute respiratorische Symptome aufweisen, in häuslicher Gemeinschaft leben, veranlasst,
66. entgegen § 8 Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen betritt,
67. entgegen § 8 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen betritt,
68. entgegen § 8 Abs. 5 Satz 3 die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmenunterlässt oder deren Einhaltung nicht kontrolliert,
69. entgegen § 8 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen betritt,
70. entgegen § 8 Abs. 6 die entsprechenden Maßnahmen unterlässt,
71. entgegen § 9 Abs. 1 die erforderlichen Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit sowie die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht vorhält,
72. entgegen § 9 Abs. 2 die weiteren Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht organisiert und vorhält,
73. entgegen § 10 die erforderliche Meldung unterlässt,
74. entgegen § 11 Abs. 1 eine Meldung unterlässt,
75. sich entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 nicht auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,
76. sich entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 nicht absondert,
77. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 3 Besuch von Personen empfängt, die nicht dem eigenen Hausstand angehören,
78. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,
79. sich entgegen § 12 Abs. 4 Satz 1 nicht absondert, Besuch von Personen empfängt, die nicht dem eigenen Hausstand angehören oder die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,
80. entgegen § 12 Abs. 4 Satz 2 bei Auftreten von Krankheitssymptomen den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber nicht unverzüglich informiert oder sich nicht in die zugewiesene Unterkunft begibt,
81. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 eine unrichtige Bescheinigung ausstellt,
82. entgegen § 13 Abs. 2 Satz 2 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht anzeigt oder
83. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung nicht auf unmittelbarem Weg verlässt.

§ 74 IfSG bleibt unberührt.

§ 16

(1) Diese Verordnung tritt am 13. Mai 2020 in Kraft und mit Ablauf des 24. Mai 2020 außer Kraft.

(2) Die Fünfte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 30. April 2020 (GVBl. S. 147), geändert durch Verordnung vom 7. Mai 2020 tritt mit Ablauf des 12. Mai 2020 außer Kraft.

Mainz, den 8. Mai 2020
Die Ministerin
für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Sehen Sie bitte hierzu Seite 15.

Impressum

Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG
54343 Föhren, Europaallee 2 (Industriegebiet),
Telefon 06502/9147-0 oder-240

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil:
Bürgermeisterin Gabriele Flach, Immengartenstraße 24,
67487 Maikammer

Verlagsleitung:
Dietmar Kaupp, LINUS WITTICH Medien KG

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:
Dietmar Kaupp, unter der Anschrift des Verlages

Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Melina Franklin, unter der Anschrift des Verlages

Anzeigenannahme: Ullmer & Brüggemann OHG, Norbert Ullmer, Alexander Brüggemann, Spanierstr. 70, 76879 Essingen, Telefon: 06347/972080, Fax: 06347/9720810, Mobil 0170/1862290, E-Mail: info@u-b-werbung.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zur Zeit gültigen Anzeigenpreisliste.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Erscheinungsweise: nach Bedarf

- Zustellung durch LINUS WITTICH Medien KG, Europaallee 2, 54343 Föhren, Telefon: 06502 9147-0
  Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlags oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.
- Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:
  Erscheint kostenlos im Verbandsgemeindebereich für sämtliche Haushalte. Weitere Einzelexemplare sind zum Preis von 0,50 Euro beim Verlag erhältlich.
- Reklamation Zustellung bitte an: Telefon 06502 9147-800, , E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

Bereiche	Teilbereiche	Stand heute	Phase 1: Verordnung ab 13./18.5.2020	Phase 2: ab 27.5.2020	Phase 3: ab 10. Juni	Phase 4: Ab 24.Juni
Bildung	Kita	erweiterte Notbetreuung			20. 5.: Leitlinien für einen eingeschränkten Regelbetrieb voraussichtlich ab Anfang Juni	
	Häusliche Kleingruppen der Tagespflege	möglich unter Auflagen				
	Schulen	Präsenzunterricht mit Auflagen und Notbetreuung; wesentliche weitere Schritte des Stufenplans des BM: 25.5./8.6.				
	Universitäten / Hochschulen / Akademien	Präsenzveranstaltung nur in Kleingruppen; Digitale Angebote	Entscheidung der universitären Selbstverwaltung über Online-Semester oder begrente Präsenzveranstaltungen			
	Erwachsenenbildung / Berufliche Bildung / private Bildungseinrichtungen	keine Präsenzveranstaltungen möglich	Präsenzveranstaltungen mit Auflagen möglich			
Wirtschaft	Dienstleistung	nicht personennahe Dienstleistung unter Auflagen erlaubt				
		personennahe Dienstleistungen (Friseure, Fußpflege) sind geöffnet	personennahe Dienstleistungen (Massagesalons, Solarien, Nagel-, Tattoo-, Piercing- und Kosmetikstudios) werden geöffnet			
	Handel	geöffnet mit Auflagen				
	Messen	geschlossen			geöffnet mit Auflagen	
Gastronomie/ Tourismus	Restaurants / Kneipen	geschlossen mit Ausnahme	geöffnet mit Auflagen (Barbereiche geschlossen)			
	Discotheken / Clubs	geschlossen				
	Hotel / Ferienwohnung	geschlossen für touristische Beherbergung	geöffnet mit Auflagen			
	Camping	geschlossen mit Ausnahme	geöffnet mit Auflagen bei eigener Sanitäranlage des Benutzers		geöffnet auch ohne eigene Sanitäranlage des Benutzers	
	Reisebus- und Schiffsreisen / Gruppenfreizeiten	Nicht möglich				möglich unter Auflagen
Sport / Freizeit	Spielplätze	geöffnet mit Auflagen				
	Sportanlagen - Außen	geschlossen	geöffnet mit Auflagen			
	Sportanlagen - Innen / Fitnessstudio, Tanzschulen	geschlossen (teilweise Personal-Training möglich)		geöffnet mit Auflagen		
	Hallenbäder/ Sauna / Wellness				geöffnet mit Auflagen	
	Freibäder	geschlossen		geöffnet mit Auflagen		
	Freizeitparks	geschlossen			geöffnet mit Auflagen	
	Tierpark / Zoo	Außen: geöffnet mit Auflagen			Innen: geöffnet mit Auflagen	
	Zirkus / Spezialmärkte	geschlossen		Außen: geöffnet mit Auflagen	Innen: geöffnet mit Auflagen	
	Spielbanken / Spielhallen	geschlossen		geöffnet mit Auflagen		
	Internetcafés	geschlossen	geöffnet mit Auflagen			
Kultur	Kirchen / Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften	Gottesdienste mit Auflagen zugelassen				
	Museen / Gedenkstätten / Galerien / Schlösser / Ausstellungen	geschlossen	geöffnet mit Auflagen (ab 11.5.2020)			
	Kinos	geschlossen (Autokinos geöffnet)		geöffnet mit Auflagen		
	Theater / Oper / Konzerthäuser / Kleinkunstbühnen	geschlossen		geöffnet mit Auflagen		
Großveran-staltungen	Volksfeste / größere Sportveranstaltungen mit Zuschauern / größere Konzerte / Festivals / Dorf-, Stadt-, Wein-, Schützenfeste / Kirmes-Veranstaltungen	untersagt				
Veranstaltungen, Versammlung (in Ausnahmefällen können höhere Personenzahlen zugelassen werden)	Standesamtliche Trauung / Bestattungen	unter Einschränkungen möglich	Standesamtliche Trauungen und Bestattungen sind mit begrenztem Personenkreis unter Auflagen möglich			
	Veranstaltung – Außen	untersagt		zugelassen mit Auflagen und begrenzter Personenzahl bis 100	zugelassen mit Auflagen und begrenzter Personenzahl bis 250	
	Veranstaltung – Innen	untersagt			zugelassen mit Auflagen und begrenzter Personenzahl bis 75	zugelassen mit Auflagen und begrenzter Personenzahl bis 150
Gesundheit / Pflege	Alten- , Pflege- und Wohnheime für Menschen mit Behinderung	Besuch möglich mit Auflagen				
	Tagesstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM / SPFZ / BfW)	geöffnet unter Auflagen				
	Tagespflege	geöffnet mit reduziertem Angebot in Verantwortung des Trägers				
	Krankenhäuser	Besuch möglich mit Auflagen				
Verkehr	ÖPNV / SPNV	Wahrnehmung möglich mit Mund-Nasen-Schutz und Abstandshaltung				
	Fahrschulen / Flugschulen / etc.	geschlossen	geöffnet unter Auflagen			
Weitere Gewerbe	Bordelle / Prostitutionsgewerbe	geschlossen				

Auflagen im Sinne dieser Aufstellung sind zum Beispiel: Zugangskontrollen, Quadratmeter pro Personen, Sicherstellung der Nachverfolgbarkeit, Abstandsregeln, Einschränkung des Begegnungsverkehrs, Mund-Nasen-Maske, es sei denn, am Tisch in der Gastronomie; Vorlage Hygienekonzept
Bei Bewegungen analog Einzelhandel (Quadratmeterregel), bei stationär analog Gastronomie (Abstandsregel)

Freiwillige Feuerwehr

Aktuelles aus der Feuerwehr

Nachdem wir seit Mitte März ja unsere Übungen ausgesetzt haben, treffen wir uns seitdem virtuell in Form von Online Übungen via Skype. Nicht das wir hierdurch wichtige Infos an unsere Mannschaft weitergeben können, nein wir können dadurch auch gewährleisten, weiter die so wichtige Aus- und Fortbildungen durchzuführen.

Themen waren zum Beispiel die Besonderheiten in der „Corona-Situation", Atemschutz, gezieltes Vorgehen bei Brandeinsätzen, Atemschutzeinsätze aber auch eine spezielle Fortbildung für Führungskräfte. Letzte fand für alle Führungskräfte aller drei Einheiten der VG statt. Auch für die weitern Mai-Montage haben wir bereits spannende Themen zusammengestellt. Am vergangenen Samstag konnte die Wehrführung alle Kameraden mit den gespendeten Alltagsmasken ausstatten. Hier starteten wir einen Onlineaufruf mit der Bitte um Spenden für unsere Mannschaft!

Wir waren und sind überwältigt von der Spendenbereitschaft und freuen uns so, über 120 Masken bereits erhalten zu haben! Wir bedanken uns ganz herzlich bei den fleißigen Näherinnen Celine Römmelt, Felicitas Scherr, Vivien Schwaab, Simone Kiefer, Carolin Frankmann, Frau Krämer, Kerstin Jünger, Julia Bischoff und Sarah Schreieck.

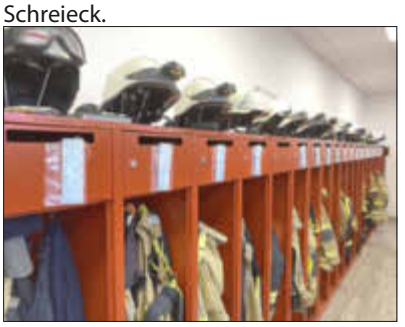

Auch ganz herzlich möchten wir uns bei der Firma Sensus aus Ludwigshafen bedanken, die uns 100 Gesichtsmasken zur Verfügung gestellt haben. Diese sind genauso wichtig für uns, dass wir bei einem evtl. starteten „normalen" Übungsbetrieb zukünftig das gegenseitige Ansteckrisiko untereinander minimieren können!

Glücklicherweise ist es aktuell ruhig und wir haben wenige Realeinsätze. Zu einem Brandmeldeeinsatz wurden am Dienstag vormittag die Feuerwehren Maikammer, Freiwillige Feuerwehr St.Martin, sowie die Drehleiter der Feuerwehr Edenkoben alarmiert.

Vor Ort konnten wir feststellen, dass der Melder aufgrund größerer Menge Wasserdampf ausgelöst hatte. Weitere Maßnahmen waren seitens Feuerwehr nicht erforderlich. Zu guter Letzt noch der Hinweis, dass wir auch bei den Einsätzen mit Masken unterwegs sind, was uns aber nicht behindert in unserer Feuerwehrtätigkeit! Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Website unter www.feuerwehr-maikammer.de

(Text/Bild: Timo Schädler)

Natur und Umwelt

Kooperation Grundwasserschutz in der Verbandsgemeinde Maikammer

Unser Kooperationsprojekt zum Grundwasserschutz, welches bereits seit 2009 von den örtlichen Winzern, den Verbandsgemeindewerken, der SGD Süd und dem DLR-Rheinpfalz erfolgreich betrieben wird, findet auch in der Fachwelt immer mehr Anerkennung. Jüngst wurde das Projekt in der Fachzeitschrift „Das deutsche Weinmagazin" von Robin Husslein, DLR Rheinpfalz, vorgestellt.

Das Deutsche Weinmagazin ist eine Fachzeitschrift für Weinbau, Kellerwirtschaft und Weinmarketing im gesamten deutschsprachigen Raum. Die Fachzeitschrift erscheint im Fachverlag Dr. Fraund GmbH (Mainz) und veröffentlicht Forschungsergebnisse und Erfahrungsberichte, aber auch aktuelle Meldungen zur Weinbaupolitik und aus den Weinbauregionen.

Quellenangabe: DAS DEUTSCHE WEINMAGAZIN/Robin Husslein, DLR Rheinpfalz

Durch Kooperationen von wasser- und landwirtschaftlichen Betrieben können alle Seiten profitieren. *Foto: Sue Rickhuss/Pixabay*

Alle an einem Tisch

Kooperationen zum Wasserschutz

Kaum ein Tag vergeht, an dem es nicht neue Meldungen über die Beschaffenheit des Grundwassers, die Düngung landwirtschaftlicher Flächen und damit einhergehender rechtlicher Gesetzesvorgaben gibt. In diesem Beitrag stellt Robin Husslein, Wasserschutzberatung, DLR Rheinpfalz, eine Möglichkeit vor, wie es durch eine freiwillige Zusammenarbeit zu einem sachlichen und offenen Dialog kommt, von dem sowohl Land-, als auch Wasserwirtschaft profitieren.

Am Ende eines Tages hat jeder Rheinland-Pfälzer durchschnittlich eine Menge von 119,3 l Wasser verbraucht. Eine vierköpfige Familie verbraucht für ihre tägliche Lebensführung daher ungefähr die Menge an Wasser, die dem Volumen von zwei Barriquefässern entspricht. Der überwiegende Anteil davon (71 %) wird in Rheinland-Pfalz aus dem Grundwasser gewonnen. Die Wichtigkeit des Wassers, als „Rohstoff des Lebens“, ist von grundlegender Bedeutung und Voraussetzung für sämtliches Leben auf dieser Erde. Aus diesem Grund muss penibel darauf geachtet werden, dass dieses Grundnahrungsmittel in reinster Form erhalten bleibt. Daher gilt es, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, um stoffliche Einträge in die Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) auf ein nicht vermeidbares Minimum zu begrenzen. Die Quellen und Gründe für dennoch stattfindende Einträge sind vielfältig und jeder Verursacher hat dementsprechend seine „Hausaufgaben“ zu erledigen.

Landwirtschaft, Kommunen, Industrie und Verbraucher sitzen hier in einem Boot. Die aktuelle Debatte scheint von manchen Akteuren mehr von gegenseitigen Schuldzuweisungen geprägt, als dem Willen, sich der Probleme anzunehmen und gemeinsam Veränderungen herbeizuführen.

Um die stofflichen Belastungen der Oberflächen- und Grundwasserkörper zu reduzieren und die Wasserressourcen für zukünftige Generationen zu sichern, wurde mit der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ein umfassender Rechtsrahmen für den Gewässerschutz in der Europäischen Union geschaffen. Die WRRL verpflichtet seit dem Jahr 2000 die Mitgliedstaaten bis spätestens 2027 flächendeckend den guten ökologischen und chemisch-physikalischen Zustand der Oberflächengewässer sowie den guten mengenmäßigen und chemischen Zustand der Grundwasserköper herzustellen. Hinsichtlich des Grundwassers steht hier vor allem das Nitrat im Fokus, wobei die Oberflächengewässer unter anderem mit Phosphat und Pflanzenschutzmitteln belastet sein können.

Programm „Gewässerschonende Landwirtschaft“

In Rheinland-Pfalz ist das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung,

Weinbau und Forsten für die Koordination der WRRL mit den anderen EU-Ländern sowie der Umsetzung der Maßnahmen im eigenen Land zuständig. Vor diesem Hintergrund wurde 2014 das Programm „Gewässerschonende Landwirtschaft“ aufgelegt. Ein Baustein dieses Programms ist der Aufbau einer Wasserschutzberatung (WSB), die besonders die Etablierung von Kooperationen zwischen wasser- und landwirtschaftlichen Betrieben fördern soll.

Aktuell gibt es in Rheinland-Pfalz 16 Wasserschutzkooperationen, in denen sich 220 Betriebe für eine grundwasserschonende Bewirtschaftung engagieren. Die kostenfreie Spezialberatung wird von den Dienstleistungszentren Ländlicher Raum (DLR) koordiniert und durchgeführt. Die kooperative Beratungsstrategie auf freiwilliger Basis zwischen Beratern, Landwirten und Winzern zielt darauf ab, das Bewusstsein für den Gewässerschutz zu stärken und die Umsetzung gewässerschonender Maßnahmen mit einer leistungsfähigen landwirtschaftlichen Produktion zu vereinen.

Die finanziellen Aufwendungen, die innerhalb einer Wasserschutzkooperation entstehen (wie Bodenproben, Blattanalysen), können von den beteiligten Wasserversorgungsunternehmen zum Großteil mit dem sogenannten „Wassercent“ verrechnet werden. Dieses Wasserentnahmeentgeld entrichtet jeder Wasserversorger in Abhängigkeit seiner Fördermenge (6 Cent/m³ Grundwasser) an das Land Rheinland-Pfalz, das es wiederum zweckgebunden in Projekte reinvestiert, die dem Gewässerschutz oder zur Erhaltung der Wasserinfrastruktur dienen.

Voraussetzung für eine Wasserschutzkooperation ist der Abschluss eines Vertrages zwischen dem Wasserversorgungsunternehmen (WVU) und den beteiligten Landwirten und Winzern.

Wer ist an einer Kooperation beteiligt?

Neben dem örtlichen Wasserversorgungsunternehmen sowie den Landwirten und Winzern, sind weitere Institutionen am Kooperationsprojekt beteiligt (Abb. 1). Zusätzlich zur jeweiligen Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) als zuständige obere Wasserbehörde, sind die Landwirtschaftskammer, der Bauern- und Winzerverband als berufsständische Vertretung von Anfang an in den Kooperationsprozess eingebunden. Das Landesamt für Umwelt sowie das Landesamt für Geologie und Bergbau unterstützen das Vorhaben beispielsweise in Form von digitalem Kartenmaterial, das die jeweiligen geologischen Gegebenheiten des Gebietes aufzeigt. Zusätzlich kann ein Ingenieurbüro mit begleitenden hydrogeologischen Gutachten das Vorhaben unterstützen.

Abb. 1

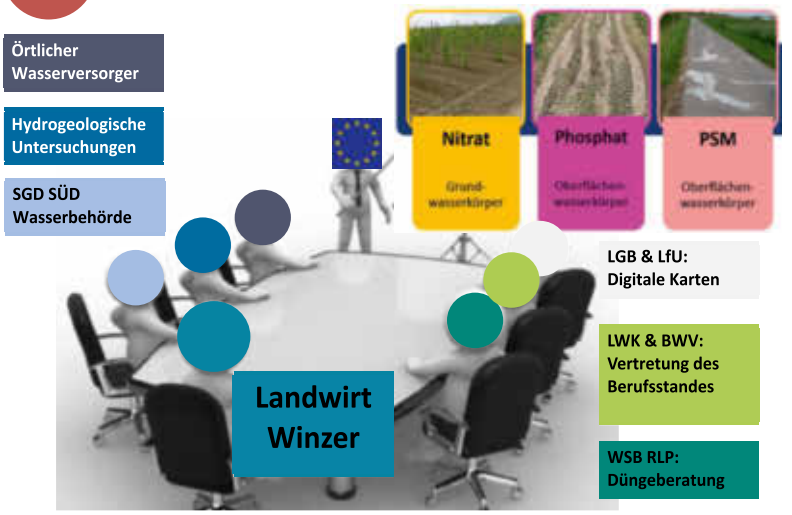

Wasserschutzkooperationsmodell mit beteiligten Akteuren und Institutionen.

Darstellung: Claudia Huth/DLR-Rheinpfalz)

Foto: VG Maikammer

Andreas Reuter, Werk- und Büroleiter Verbandsgemeinde Maikammer:

„Für uns als Wasserversorger ist der Tiefbrunnen, der inmitten von Weinbergen liegt, ein wichtiges Standbein unserer Wasserversorgung, den wir trotz hoher Nitratwerte nicht aufgeben wollten. Nach erfolgter Reduzierung der Nitratwerte aufgrund einer Sanierungsmaßnahme des Brunnens, ging es uns darum, diese niedrigen Nitratwerte auch dauerhaft zu sichern.

In den von Anfang an sehr konstruktiven Gesprächen zwischen den örtlichen Winzern und uns als Wasserversorgern ging es dann darum, auf der einen Seite die Weiterentwicklung der Weinqualität zu fördern aber auch gleichzeitig die Grundwasserqualität durch ein verbessertes Stickstoffmanagement zu fördern, um weiterhin Trinkwasser von hoher Qualität zu liefern. Daher wurde bereits in 2009 das „Kooperationsprojekt Grundwasserschutz im Weinbau in der Verbandsgemeinde Maikammer“ gegründet. Innerhalb dieses Projektes konnten wir gemeinsam mit unseren Winzern den Beweis antreten, dass sich die Interessen der Landwirtschaft und des Grundwasserschutzes nicht widersprechen müssen.

Das Erfreuliche in den Projektsitzungen für mich ist immer wieder, dass Weinbau und Wasserwirtschaft bei uns in Maikammer die gleichen Interessen haben und eng zusammenarbeiten. Kein Winzer möchte unnötige Düngergaben oder unnötige Bodenbearbeitungen im Wingert durchführen, die der Pflanze und dem Grundwasser schaden. Von daher sind die vielen Messungen und Dünge- und Bodenbearbeitungsempfehlungen für jede einzelne Parzelle im Projektgebiet durch das DLR so wertvoll! Dies reduziert die Kosten im Weinbau und hilft der Umwelt und vor allem dem Grundwasser.

Ich bin überzeugt davon, dass das Projekt uns dauerhaft unterstützt, um den Anstieg der Nitratwerte im Grundwasser zu verhindern.“

Beratungsmaßnahmen im Weinbau

Regelmäßige Bodenuntersuchungen bilden das Fundament für effiziente und zielgerichtete Düngemaßnahmen. Nur wer über die Nährstoffversorgung seines Bodens Bescheid weiß, kann auch dementsprechend handeln. Sowohl eine Unterversorgung, als auch eine Überversorgung mit Nährstoffen und damit verbundenen Risiken für die jeweilige Kultur und die Umwelt, werden dadurch minimiert.

In Weinbau-Kooperationen werden deshalb die Böden der einzelnen Parzellen im dreijährigen Rhythmus auf sämtliche Grundnährstoffe (Phosphat, Kali, Magnesium, Bor), den pH-Wert sowie den Humusgehalt hin untersucht. Die Analyseergebnisse und daraus abgeleitete Düngeempfehlungen gehen den Betrieben rechtzeitig zur anstehenden Düngesaison zu. Insbesondere der Humusgehalt, der als Parameter in die Stickstoff-Düngeempfehlung mit eingeht, sollte den jeweiligen Bodenverhältnissen angepasste Werte aufweisen.

Es hat sich gezeigt, dass Parzellen mit sehr hohen Humusgehalten (LUFA-Versorgungsstufe E), regelmäßig hohe Boden-Nitrat-Gehalte im Herbst hinterlassen. Diese jährlichen Nachernte-Messungen (Ende Oktober/Anfang November) auf den pflanzenverfügbaren Stickstoff-Gehalt im Boden, sind ein weiterer Bestandteil der Maßnahmen innerhalb einer Kooperation. Dieser „Herbst-N_{min}-Wert“ beschreibt den Gehalt an mineralisiertem Stickstoff (Nitrat-Stickstoff) in der Wurzelzone zu Beginn der Sickerwasserbildung ab dem Spätjahr. Das leichtlösliche Nitrat-Anion (NO_3^-) wird mit dem Sickerwasser aus der Wurzelzone in tiefere Bodenschichten verlagert und das zu einem Zeitpunkt, zu dem sich die Rebe in der Winterruhe befindet und weder Begrünungspflanzen noch die Standortflora nennenswerte Nitrat-Mengen für ihren Biomasseaufbau binden. Aus diesem Grund sollte der Herbst-N_{min}-Wert möglichst gering sein (Abb. 2).

Foto: Melanie Hubach

Jochen Schmitt, Weingut Egon Schmitt, Bad Dürkheim

„Auch als Bürger von Bad Dürkheim sollte uns an einer geringen Belastung unseres Trinkwassers liegen. Wenn wir damit mittels einer optimierten Wirtschaftsweise dazu beitragen können, ist am Ende allen geholfen. Natürlich klingt das Projekt auf den ersten Blick nach einem „Mehr“ an Kontrollen und einem weiteren Schlag in die aktuelle Kerbe des „Bauern-Bashing“. Auf der anderen Seite, kann der Dürkheimer Weinbau dadurch ein Zeichen setzen, dass er sich bewusst dieser Problematik annimmt. Die aktuelle Grundwasserbelastung in unserer Region, ausschließlich als Spiegel der aktuellen Bewirtschaftung im Weinbau zu sehen, ist sicherlich vor dem Hintergrund der historischen Düngemengen nicht gerechtfertigt. Zentrales Anliegen ist daher ein gemeinsamer Erkenntnisgewinn, inwiefern sich die aktuelle Bewirtschaftung auf eine mögliche Nitrat-Auswaschung auswirkt.“

Michael Ziegler, Weingut Ökonomierat Ziegler, Maikammer

„Als wir in Maikammer mit der Kooperation im Jahr 2009 anfingen war ich sehr skeptisch. Folgende Fragen tauchten im Vorfeld auf: Muss die vertragliche Bindung sein? Welche Einschränkungen habe ich zu befürchten? Was passiert wenn der Gesetzgeber einfach irgendwelche Grenzwerte absenkt oder erhöht? Dann könnte ich von heute auf morgen im schlimmsten Fall keinen Weinbau mehr betreiben.
Diese Fragen konnten wir zum Glück alle einvernehmlich und für den Winzer auch auskömmlich regeln. Im Prinzip war die Angst vor Einschränkungen für mich als Winzer vorhanden. Auf der anderen Seite bin ich auch Bürger und Nutzer unseres guten Wassers und sollte selbstverständlich auch daran interessiert sein, dass unser Wasser auch gut und sauber ist. Wenn wir die heutige Gesamtdiskussion bezüglich unserer Wasserkörper in Deutschland führen, so waren wir mit diesem Projekt der Zeit voraus. Die Informationen, die wir auch von fachlicher (schulischer) Seite erhalten, waren für unser Handeln sehr hilfreich. Außerdem konnten wir über manch hohe N_{min}-Werte diskutieren, die wir als Praktiker nicht verstanden. Sicherlich hatten da auch witterungsbedingte Einflüsse manchmal einen größeren Einfluss, als die reine Bewirtschaftung. Ich glaube, dass auch die fachliche Seite aus mancher Diskussion neue Erkenntnisse sammeln konnte.
Alles in allem, war ein konstruktives Miteinander der Behörden, des DLR und der Winzer eine gute Basis für die Durchführung dieses Pilotprojektes.“

Foto: Weingut Ökonomierat Ziegler

Es hat sich gezeigt, dass Parzellen mit sehr hohen Humusgehalten (LUFA-Versorgungsstufe E), regelmäßig hohe Boden-Nitrat-Gehalte im Herbst hinterlassen. Diese jährlichen Nachernte-Messungen (Ende Oktober/Anfang November) auf den pflanzenverfügbaren Stickstoff-Gehalt im Boden, sind ein weiterer Bestandteil der Maßnahmen innerhalb einer Kooperation. Dieser „Herbst-N_{min}-Wert“ beschreibt den Gehalt an mineralisiertem Stickstoff (Nitrat-Stickstoff) in der Wurzelzone zu Beginn der Sickerwasserbildung ab dem Spätjahr. Das leichtlösliche Nitrat-Anion (NO_3^-) wird mit dem Sickerwasser aus der Wurzelzone in tiefere Bodenschichten verlagert und das zu einem Zeitpunkt, zu dem sich die Rebe in der Winterruhe befindet und weder Begrünungspflanzen noch die Standortflora nennenswerte Nitrat-Mengen für ihren Biomasseaufbau binden. Aus diesem Grund sollte der Herbst-N_{min}-Wert möglichst gering sein (Abb. 2).

Abb. 2

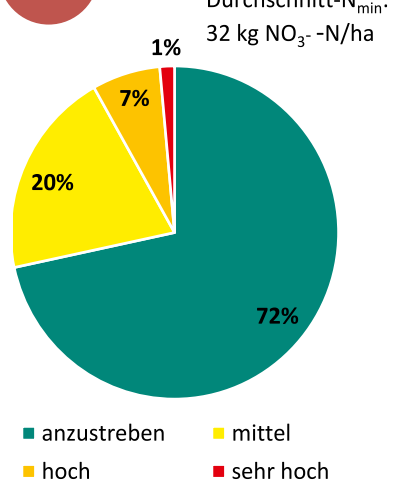

Qualifizierung der Herbst-N_{min}-Werte 2019 in 208 Weinbau-Kooperationsflächen (Bodentiefe 0 bis 60 cm).

Quelle: Robin Husslein

Horizontweise maschinelle Bodenprobenahme nach der Lese zur Bestimmung des Rest-Nitrat-Gehaltes im Boden.

Grundwasser oder Trinkwasser?

Zwei Begriffe, die in der aktuellen Diskussion oftmals synonym verwendet werden („Trinkwasser mit Nitrat belastet"), jedoch nicht das Gleiche sind. Die Wasserversorger fördern das Grundwasser in ihren Brunnen aus unterschiedlichen Tiefen als sog. Rohwasser. Durch verschiedene Aufbereitungsmaßnahmen (z.B. Belüftung, Filtration) wird dieses erst zu Trinkwasser. Der Grenzwert für Nitrat liegt sowohl für das Grund-, als auch für das Trinkwasser bei 50 mg Nitrat/l.

Neben der Art der Bewirtschaftung, wird dieser Herbst-N_{min}-Wert ebenfalls von der Witterung beeinflusst. Es hat sich gezeigt, dass insbesondere in Trockenjahren mit späten Niederschlägen im Herbst, es zu deutlich höheren Messwerten kommen kann.

Um sicherzustellen, dass diese Werte nicht aus unsachgemäß hohen Stickstoff-Düngergaben resultieren, wird von der Wasserschutzberatung für jede einzelne Kooperationsfläche eine Stickstoffbilanz erstellt. Hierbei werden die Stickstoffzufuhren durch Düngemittel (mineralisch, organisch), den Stickstoffabfuhren (Trauben) gegenübergestellt.

In ausgewählten Flächen des Kooperationsgebietes können sogenannte Saugkerzen in den Boden eingebaut werden. Mit diesen ist es möglich, das Sickerwasser unterhalb der Hauptwurzelzone in mehreren Metern Tiefe (bis zu 5 m) zu erfassen und auf Nitrat zu analysieren. Also genau das Wasser, welches mit großem zeitlichem Abstand später einmal das Grundwasser bildet. Durch die Saugkerzen lassen sich relativ zeitnah neue Erkenntnisse gewinnen, wie sich die aktuelle Bewirtschaftung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche auf die Nitratkonzentrationen im Sickerwasser auswirkt. Als Ergänzung dazu, können diese Saugkerzen auch auf Referenzflächen installiert werden, die einer eingeschränkten (wie Grünland, Weide) oder keinerlei Nutzung unterliegen. Leider haben die vorangegangenen Trockenjahre dazu geführt, dass nur unzureichende Mengen an Sickerwasser an den Saugkerzen angekommen sind. Ungeachtet dessen, kann ein begleitendes Saugkerzenmonitoring eine sinnvolle Ergänzung darstellen, um die Nitrat-Dynamik im Boden des Kooperationsgebietes besser verfolgen und verstehen zu können.

Saugkerze in einem Kunststoff-Schutzschacht im Unterstockbereich.

Schutzschacht mit Ansaugröhrchen und Sammelflaschen für Sickerwasser.

Entnahme und Analyse einer Sickerwasserprobe.

Fotos: Robin Husslein

Kirrweiler

Ortsbürgermeister: Rolf Metzger
Sprechstunde: 1. Di. im Monat, 18 Uhr im Rathaus
Telefon: 06321 5079,
E-Mail: ortsbuergermeister@kirrweiler.de
Internet: www.kirrweiler.de

Öffnungszeiten i-punkt

Hauptstraße 7, 67489 Kirrweiler, Telefon 06321 5079
Der i-Punkt Kirrweiler bleibt weiterhin für Publikumsverkehr geschlossen. Die Arbeit im i-Punkt geht aber weiter! Sie können Montag bis Mittwoch von 10:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 15:30 bis 17:30 Uhr und Freitag von 10:00 bis 12:00 Uhr telefonisch Kontakt zu uns aufnehmen. Außerhalb dieser Zeiten sind wir per E-Mail oder schriftlich zu erreichen.
Bleiben Sie gesund!

Ihr i-Punkt Team

Flurbereinigung St. Martin VI.

Informationen zur vorgesehenen Einstellung des Flurbereinigungsverfahrens St. Martin VI

siehe amtliche Nachrichten Ortsgemeinde St. Martin

Maikammer

Ortsbürgermeister: Karl Schäfer
Sprechstunde:nach Vereinbarung
Telefon: 06321 5899-33,
E-Mail: karl.schaefer@vg-maikammer.de
Internet: www.maikammer.de

Büro für Tourismus Maikammer

Öffnungszeiten
67487 Maikammer, Weinstr. Süd 40, Tel.: 06321/952768
Ab Montag, den 18.05.2020 sind wir wieder für Sie da.

Montag bis Freitag	09.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Samstag	10.00 bis 12.00 Uhr

Text: Büro für Tourismus

Flurbereinigung St. Martin VI.

Informationen zur vorgesehenen Einstellung des Flurbereinigungsverfahrens St. Martin VI

siehe amtliche Nachrichten Ortsgemeinde St. Martin

Sankt Martin

Ortsbürgermeister: Timo Glaser
Sprechstunde:1. + 3. Montag im Monat, 18 - 19 Uhr
in der „Alten Kellerei", Tel.: 06323 9492855 o. 0151 14137412,
E-Mail: timo.glaser@sankt-martin.de,
Internet: www.sankt-martin.de

Öffnungszeiten Tourist-Info St. Martin

Kellereistr. 1, 67487 St. Martin, Tel. 06323/9492855,
Email: tourismus@sankt-martin.de

ab 18.05.2020:	Mo-Fr 9 - 12 Uhr, Sa 10 - 12 Uhr
ab 25.05.2020:	Mo-Fr 9 - 12 Uhr und 14 - 17 Uhr Sa 10 - 12 Uhr

Text: Tourist-Info

6. Sitzung des Gemeinderates St. Martin

Die 6. Sitzung des Gemeinderates St. Martin findet **am Montag, dem 18. Mai 2020, 19:30 Uhr, in der Kulturscheune, Kellereistraße 1**, 67487 St. Martin statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung
1. Einwohnerfragestunde
2. Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Maikammer
   2. Änderung, Teilbereich „In den Hubwiesen"
   Zustimmung der Ortsgemeinden gemäß § 67 Abs. 2 GemO
3. Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Maikammer
   3. Änderung, Teilbereich „Westliche Einlaubstraße"
   Zustimmung der Ortsgemeinden gemäß § 67 Abs. 2 GemO
4. Finanzbericht zum 31.12.2019
5. Erlass der Haushaltssatzung mit -plan 2020Bekanntmachung nach § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO)
6. Haushalt 2020
   Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit -plan 2020
7. Vergabe Planungsleistungen zur Herstellung eines Friedweinberges auf dem Gelände des Friedhofes in St. Martin
8. Verschiedenes/Informationen

B) Nicht öffentliche Sitzung
9. Verschiedene Bauvorhaben
10. Verschiedenes/Informationen

C) Öffentliche Sitzung
11. Bekanntgabe der Beschlüsse aus nicht öffentlicher Sitzung gem. § 35 I 3 GemO

gez.
Timo Glaser, Ortsbürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des Gesundheitsschutzes nur beschränkte Kapazitäten für die Öffentlichkeit zur Verfügung steht. Personen, die akute Symptome zeigen oder zu den Risikogruppen gehören, sollten nicht an der Sitzung teilnehmen.

Flurbereinigung St. Martin VI.

Information gemäß § 5 Absatz 1 Flurbereinigungsgesetz zur vorgesehenen Einstellung des Flurbereinigungsverfahrens St. Martin VI

Die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz in Neustadt an der Weinstraße als obere Flurbereinigungsbehörde hatte mit Beschluss vom 29.11.1984 das Flurbereinigungsverfahren St. Martin (Stammverfahren) zum Zwecke der Agrarstrukturverbesserung in den Weinbergslagen angeordnet.

Von diesem so genannten Stammverfahren wurden verschiedene Teilgebiete, am 21.11.1997 das Gebiet St. Martin VI und zuletzt am 18.07.2006 das Gebiet St. Martin Wingertsberg, abgeteilt und als rechtlich selbstständige Flurbereinigungsverfahren weitergeführt.

In den Teilverfahren St. Martin I-V und Wingertsberg wurden die bodenordnerischen Maßnahmen, die Ziele des Flurbereinigungsverfahrens St. Martin waren, umgesetzt.

Aufgrund der Teilungsbeschlüsse und der Änderungsbeschlüsse ist das Flurbereinigungsverfahren St. Martin VI nur noch für einzelne Flurstücke anhängig.

Für diese Flurstücke besteht kein Bodenordnungsbedarf mehr.

Es ist daher beabsichtigt, das Verfahren formal einzustellen.

Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich. Ausführungskosten sind nicht angefallen. Vorschüsse wurden nicht erhoben, so dass Beiträge nicht erstattet werden müssen.

Im Auftrag
gez. Knut Bauer

Mitteilungen anderer Behörden

Corona- Pandemie: Keine Weinfeste bis mindestens 31. August

„Weinfeste und ähnliche Veranstaltungen können in diesem Jahr nicht in ihrer gewohnten Form stattfinden", bedauert Landrat Dietmar Seefeldt: „Das wurde gestern durch den Beschluss aus der Telefonschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bestätigt". Wegen der immer noch gegebenen Unsicherheit des Infektionsgeschehens sei davon auszugehen, dass dies auch mindestens bis zum 31. August so bleiben wird. Der Landrat hat sich heute im Rahmen einer Telefonkonferenz mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern über dieses Thema beraten.
„Wir können uns alle nicht vorstellen, wie in diesem Jahr ein Weinfest wie wir es kennen, stattfinden soll. Auch nach dem 31. August wird dies voraussichtlich nicht möglich sein. Dennoch ist es schwierig, zum jetzigen Zeitpunkt eine Aussage für das komplette Jahr zu treffen", so Seefeldt. „Wir müssen von Zeitpunkt zu Zeitpunkt schauen, was möglich ist. Wir müssen die Entwicklung abwarten, sehen, wie sich die Infektionszahlen entwickeln und wie die Vorgaben des Landes zum jeweiligen Zeitpunkt sind."
Für Weinfeste und Veranstaltungen seien im Jahresverlauf kreative Ideen gefragt, in welcher Weise diese eventuell möglich sein könnten. Hierzu gibt es bereits Gespräche mit dem Verein Südliche Weinstrasse e.V.. Das erste virtuelle „Weinfest für Dehäm", das der Verein am 17. April live gestreamt hat, verfolgten über 2700 Zuschauer aus ganz Deutschland live im Netz. Und die dazugehörige „Weinfestkiste" mit kulinarischen und regionalen Köstlichkeiten, die bei einem Weinfest nicht fehlen dürfen, waren innerhalb kürzester Zeit ausverkauft.
Text: Kreisverwaltung SÜW

Coronavirus: Fallzahlen im Landkreis Südliche Weinstraße und der Stadt Landau

Nach aktuellem Stand (12. Mai 2020, 12 Uhr) hat sich seit gestern, 11. Mai, **kein** weiterer Fall des Coronavirus (COVID-19) im Landkreis Südliche Weinstraße und der Stadt Landau bestätigt. Insgesamt wurden **221** Fälle im Zuständigkeitsbereich des Gesundheitsamts Landau/Südliche Weinstraße an das Landesuntersuchungsamt übermittelt. **205** Personen sind gesundet*. **4** Personen sind verstorben.
Verbandsgemeinde Annweiler: 12 Personen (10 davon gesundet)
Verbandsgemeinde Bad Bergzabern: 11 Personen (11 davon gesundet)
Verbandsgemeinde Edenkoben: 40 Personen (40 davon gesundet)
Verbandsgemeinde Herxheim: 27 Personen (26 davon gesundet, 1 verstorben)
Verbandsgemeinde Landau-Land: 22 Personen (17 davon gesundet, 2 verstorben)
Verbandsgemeinde Maikammer: 14 Personen (11 davon gesundet)
Verbandsgemeinde Offenbach: 22 Personen (22 davon gesundet)
Stadt Landau: 73 Personen (68 davon gesundet, 1 verstorben).
Alle ermittelbaren Kontaktpersonen werden über die Infektion informiert.
*Eine Person gilt als gesundet und wird aus der 14-tägigen häuslichen Quarantäne entlassen, wenn sie 48 Stunden (an Tag 13 und 14 der häuslichen Quarantäne) symptomfrei war. Ein erneuter Test findet bei Personen in häuslicher Quarantäne nicht statt.

Diese Fälle gelten für das Gesundheitsamt als abgeschlossen. Personen in Gesundheitsberufen dagegen - etwa Ärzte oder Altenpfleger - werden erst als abgeschlossene Fälle gezählt, wenn diese einen negativen Abstrich hatten, da diese erst dann wieder arbeiten dürfen.

Informationen zum Thema Coronavirus finden Sie auf der Homepage des Landkreises: www.suedliche-weinstrasse.de.

Das gemeinsame Bürgertelefon des Landkreises Südliche Weinstraße und der Stadt Landau ist in der Regel montags bis donnerstags, 8:30 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr, sowie freitags, 8:30 bis 12 Uhr, unter der Telefonnummer 06341-940 555 erreichbar. Am Wochenende und an gesetzlichen Feiertagen ist das Bürgertelefon derzeit nicht besetzt.

Text: Stadtverwaltung Landau und Kreisverwaltung SÜW

Handreichung Gastgewerbe - Hygiene- und Schutzmaßnahmen

Gastronomie und Beherbergung

1. Gastronomische Betriebe

Gastronomischen Betrieben (Innen- und Außengastronomie) ist es gestattet, unter strikter Einhaltung folgender Bedingungen **ab dem 13. Mai 2020** im Zeitraum von 6:00 Uhr - 22:00 Uhr ihre Geschäftstätigkeit wiederaufzunehmen:

(1) Die Gäste werden über die Zutrittsbeschränkungen und Abstandsregelungen durch geeignete, gut sichtbare Hinweise informiert.
(2) Alle Gäste sind verpflichtet, sowohl im Innen- als auch im Außenbereich einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Erst wenn die zugewiesenen Sitzplätze am Tisch eingenommen wurden, kann der Mund-Nasen-Schutz für die Dauer des Sitzens abgelegt werden.
(3) Alle Mitarbeiter mit unmittelbarem Gästekontakt (unter 1,5 Meter Abstand) sind verpflichtet, einen entsprechenden Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
(4) Um den Gästefluss in gastronomischen Betrieben mit Sitzplätzen im Innen- und/oder Außenbereich zu steuern, besteht eine Anmelde- bzw. Reservierungspflicht. (bei sog. „Spontanbesuchen" ist eine Anmeldung bei Ankunft ausreichend). Diese wird durch Einlasskontrolle, Reservierungen und/oder Schilder (‚Wait to be seated' o.ä.) ergänzt. Dies dient auch zur Vermeidung von Wartezeiten und von „Begegnungsverkehr". Der Mindestabstand der Gäste von mind. 1,5 Meter muss auch im Wartebereich sichergestellt werden.
(5) Der Betrieb ist verpflichtet, die Kontaktdaten aller Gäste pro Reservierung bzw. Anmeldung zu erfassen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer). Diese sind für einen Zeitraum von 1 Monat beginnend mit dem Tag des Besuches der Gäste in der Einrichtung aufzubewahren und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. Die Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Diese Regelung wird eingeführt, um mögliche Infektionsketten nachzuvollziehen.
(6) Am Eingang des Restaurants und vor Betreten des Gastraums muss eine gründliche Händedesinfektion der Gäste an gut erkennbaren Händedesinfektionsspendern stattfinden.
(7) In den gastronomischen Einrichtungen ist der Mindestabstand zwischen den Stühlen von einem Tisch zu den Stühlen des nächsten Tisches von mindestens 1,5 Meter stets zu gewährleisten. Dies gilt für den Innen- wie für den Außenbereich gleichermaßen. Tische dürfen nicht geteilt werden.
(8) Der Barbereich ist für den Verbleib von Gästen geschlossen (Die Bar zählt nicht als Tisch und ein Barhocker nicht als Stuhl).

(9) Die Belegung der Tische richtet sich nach der geltenden Regelung des Landes Rheinland-Pfalz zum Aufenthalt von Personen in der Öffentlichkeit (dh. alleine, mit einer oder mehreren weiteren, nicht im gleichen Hausstand lebenden Personen etc.). Der Mindestabstand von 1,5 Meter kann an den Tischen unterschritten werden. Auf eine entsprechend großzügigere Bestuhlung ist zu achten.

(10) An Biertischen im Außenbereich dürfen maximal 6 Personen Platz nehmen, die älter als 12 Jahre sind.

(11) Der haptische Kontakt der Gäste zu Bedarfsgegenständen (Speisekarte, Menagen, Tabletts, Servietten…) wird auf das Notwendige beschränkt.

(12) Das regelmäßige Lüften der Räume, in denen sich Gäste oder Mitarbeiter länger aufhalten, ist erforderlich.

(13) Die Bewirtung erfolgt ausschließlich durch Bedien-Service am Tisch. Das gilt für den Innen- wie für den Außenbereich gleichermaßen. Buffets und Thekenverkauf sind nicht zulässig. Der Außerhaus-Verkauf (z.B. Abhol-/Liefer-/Bringdienste) bleibt unberührt.

(14) Der gesamte Außenbereich muss durch eine gut sichtbare Kennzeichnung abgegrenzt sein. Der Zugang darf nur über einen zentralen Zugang erfolgen.

(15) Bei Thekenverkauf-Betrieben (Imbisse etc.) sind - analog zu den Richtlinien im Kassenbereich von Supermärkten - Markierungen im Abstand von 1,5 Meter anzubringen.

(16) Die Reinigung von gebrauchtem Geschirr (Besteck, Gläser, Teller etc.) ist mittels Spülmaschine mit mindestens 60 Grad durchzuführen.

(17) Für die Benutzung von Gästetoiletten ist eine geeignete Zugangsregelung zu schaffen. Entsprechend der Größe des Toilettenraums ist die Personenanzahl, die sich gleichzeitig im Toilettenraum aufhalten darf, zu begrenzen. Abstandsregeln sind einzuhalten. Ggf. sind einzelne Toiletten/Pissoirs oder z.B. jede zweite zu sperren.

(18) Gästetoiletten werden in regelmäßigen Abständen gereinigt. Ein Aushang der Reinigungszyklen mit Unterschrift der Reinigungskraft ist erforderlich. Es wird sichergestellt, dass Flüssigseife und Einmalhandtücher für die Gäste zur Verfügung stehen. Gäste werden über richtiges Händewaschen und Abstandsregelungen auch im Sanitärbereich informiert. Zwischen Toilettenbereich und Gastraum sollte ebenfalls gut sichtbare Desinfektionsspender aufgestellt werden.

(19) Die Handlungshilfe „Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS - CoV2- Arbeitsschutzstandards Branche: Gastgewerbe“ der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) in der aktuellen Form gilt es zu berücksichtigen.

(20) Die Hinweise gelten für alle gastronomischen Angebote, insbesondere auch in Straußwirtschaften, bei Weinproben, in Vinotheken sowie auf Ausflugsschiffen.

2. Beherbergungsbetriebe

Beherbergungsbetrieben (Hotels, Hotels garnis, Ferienhäuser und Ferienwohnungen, Camping- und Reisemobilplätze, Privatquartiere, Erholungs-, Ferien- und Schulungsheimen, Ferienzentren, Jugendherbergen, Hütten u. Ä.; Ausnahme:

Dauercamping und Wohnmobilstellplätze sind bereits ab 13.05.2020 zulässig) ist es ab dem 18. Mai 2020, 00.00 Uhr gestattet, unter strikter Einhaltung folgender Bedingungen ihre Geschäftstätigkeit wiederaufzunehmen:

(1) Die Gäste werden über die Schutz- und Hygienebestimmungen durch geeignete, gut sichtbare Hinweise informiert.

(2) Nur Personen, denen der Kontakt untereinander nach der nach der geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz erlaubt ist, dürfen gemeinsam ein Zimmer beziehen. Eine weitere Eingrenzung nach Gästegruppen ist nicht erforderlich.

(3) Im Eingangsbereich befinden sich gut sichtbare Händedesinfektionsspender für die Gäste.

(4) Beim Check-in werden die Kontakte zwischen Mitarbeitern und Gästen und der haptische Kontakt zu Bedarfsgegenständen auf das Notwendige beschränkt. Abstandsmarkierungen und ggf. Abtrennungen garantieren einen geregelten und sicheren Gästeverkehr.

(5) In allen öffentlichen Bereichen (Rezeption, Tagungsräume, Frühstücksraum, Restaurant, Bar, Außen- und Freizeitbereiche, Sanitärbereiche) werden die Abstands- und Hygieneregeln zwischen Mitarbeitern und Gästen sowie der Gäste untereinander eingehalten.
Das Tragen von Mundschutz in den öffentlichen Bereichen richtet sich nach der aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz.

(6) Für die gastronomischen Bereiche (Frühstücksservice, Restaurant, Bar) gelten die Regelungen und Bestimmung der aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz für die gastronomischen Betriebe.

(7) Für die Benutzung von Gästetoiletten ist eine geeignete Zugangsregelung zu schaffen. Entsprechend der Größe des Toilettenraums ist die Personenanzahl, die sich gleichzeitig im Toilettenraum aufhalten darf, zu begrenzen. Abstandsregeln sind einzuhalten. Ggf. sind einzelne Toiletten/Pissoirs oder z.B. jede zweite zu sperren.

(8) Gästetoiletten in öffentlichen Bereichen werden in regelmäßigen Abständen gereinigt. Ein Aushang der Reinigungszyklen mit Unterschrift der Reinigungskraft ist erforderlich. Es wird sichergestellt, dass Flüssigseife und Einmalhandtücher für die Gäste zur Verfügung stehen. Gäste werden über richtiges Händewaschen und Abstandsregelungen auch im Sanitärbereich informiert.

(9) Sämtliche Mitarbeiter mit unmittelbarem Gästekontakt (unter 1,5 Meter Abstand) tragen einen Mund-Nasen-Schutz.

(10) Die gleichzeitige Nutzung von Personenaufzügen durch mehrere Personen ist entsprechend der Größe der Aufzüge so zu beschränken, dass Abstände eingehalten werden können, soweit die Personen nicht dem gleichen Hausstand angehören.

(11) Der Einsatz von Gegenständen im Zimmer, die von einer Mehrzahl von Gästen benutzt werden (z.B. Stifte, Magazine / Zeitungen, Tagesdecken, Kissen) ist auf ein Minimum zu reduzieren bzw. so zu gestalten, dass nach jeder Benutzung eine Reinigung / Auswechslung erfolgt. Das gilt auch in anderen Bereichen (z.B.Tagungsbereich).

(12) Die Möglichkeit der Benutzung hoteleigener Schwimmbäder, Saunen, Wellness- und Fitnessbereiche richtet sich nach der aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz.

(13) Die Zulässigkeit von Massagebehandlungen und Beauty-Anwendungen richtetsich nach der aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Die danach zulässigen körpernahen Dienstleistungen sind auch im Hotel zulässig. Die dort vorgegebenen Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Mund-Nasen-Schutz und Handschutz) werden eingehalten. Der Zugang wird über Vorabterminierung gesteuert.

(14) Die Zulässigkeit des Angebots von Einzel- und Außensportarten sowie von „stationären“ Außensportarten / Aktivitäten ohne Direktkontakt (z.B. Yoga, Pilates,Bogenschießen) richtet sich nach der aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz.

(15) Die Handlungshilfe „Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS -CoV2- Arbeitsschutzstandards Branche: Gastgewerbe“ der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) in der aktuellen Form gilt es zu berücksichtigen.

Text: Dehoga

Landrat dankt ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern im Diagnosezentrum:

Mehr als 2000 Patienten beprobt

Mehr als 2.000 Personen wurden im gemeinsamen Diagnosezentrum von Stadt Landau und Landkreis Südliche Weinstraße am neuen Messplatz in Landau schon getestet. Für das außerordentliche Engagement sprach Landrat Dietmar Seefeldt gestern dem Organisator und DRK-SÜW Kreisbereitschaftsleiter Marco Nau sowie allen HelferInnen des DRK seinen herzlichen Dank für die zahlreichen ehrenamtlichen Einsatzstunden aus.

Landrat Dietmar Seefeldt stattete dem Diagnosezentrum einen Besuch ab, um dem Team vor Ort zu danken. Von links: Notker Mathes, Alexia Darm, Konstantin Heid und Kreisbereitschaftsleiter Marco Nau.

„Das gemeinsame Diagnosezentrum von Stadt Landau und Landkreis Südliche Weinstraße ist wichtiger Baustein, um auch weiterhin die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte zu entlasten. Dass bereits mehr als 2.000 Personen die Einrichtung aufgesucht haben und dort getestet wurden, zeigt, dass das Diagnosezentrum angenommen wird. Mein großer Dank gilt dem DRK und Kreisbereitschaftsleiter Marco Nau, der die Organisation des Diagnosezentrums ehrenamtlich übernimmt. Dieser herausragende Einsatz der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer, der den Beteiligten viel Zeit abverlangt, ist nicht selbstverständlich", würdigte Landrat Seefeldt das Engagement.

An der Teststation in Form eines „Drive-ins" können sich nach wie vor Personen mit dem begründeten Verdacht auf eine Infektion mit dem Corona-Virus testen lassen. Wer sich testen lassen will, benötigt weiter eine sogenannte „Laborüberweisung" von einer Ärztin bzw. einem Arzt, etwa der Hausärztin bzw. dem Hausarzt. Ab Montag, 11. Mai, ist das Diagnosezentrum montags und donnerstags von 17 bis 19 Uhr geöffnet.

Text: Kreisverwaltung SÜW

Wertstoffe und Müll wieder wie gewohnt entsorgen im WertstoffWirtschaftszentrum Süd:

Bilanz der ersten Betriebswoche

Fast sieben Wochen war das Wertstoffwirtschaftszentrum (WWZ) Süd bei Billigheim-Ingenheim wegen der Corona-Krise geschlossen. Vergangenen Montag konnte das WWZ unter Berücksichtigung von Hygienemaßnahmen und Abstandsregelungen wieder für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Seit 4. Mai ist die Anlieferung von Papier, Pappe, Kartonagen, Elektroschrott, Bauschutt, Grünabfälle, Sperrmüll, Altholz, Restmüll und vieles mehr im südlichen Teil des Landkreises wieder für Bürgerinnen und Bürger täglich von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr möglich.

„Mit dem erhöhten Personaleinsatz konnten wir die erwartete längere Abfertigungsdauer doch auf ein vertretbares Maß reduzieren und längere Wartezeiten verhindern", bilanzierte Landrat Seefeldt die erste Woche. „Trotz der relativ langen Schließungsdauer ohne Möglichkeit der Abgabe von Wertstoffen oder Abfällen und der deutlich erhöhten Anzahl der Anlieferungen bei schönstem Wetter in der letzten Woche, hat es im Wesentlichen die disziplinierte und verständnisvolle Verhaltensweise unserer Kunden ermöglicht, dass der Betrieb im WWZ Süd jederzeit reibungslos ablaufen konnte", ergänzte der Landrat und gab zusätzlich der Hoffnung Ausdruck, dass auch beim WWZ Nord bei Edesheim die für Ende des Monats geplante Wiederöffnung in ähnlich entspannter Weise ablaufen kann wie hier.

Auch der Leiter des Eigenbetriebs WertstoffWirtschaft, Rolf Mäckel, zieht eine positive Bilanz der ersten Betriebswoche, denn die Vorbereitungen für die Wiederöffnung unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen auf Grund der

Corona-Pandemie seien zuvor vollständig getroffen worden, das Personal sei entsprechend instruiert und für die erwartet hohe Anzahl der Anlieferer ausreichend verstärkt worden. „Als sich am Montagfrüh um 7:45 Uhr die Tore öffneten,

warteten bereits zehn Fahrzeuge auf den Einlass. Sie konnten innerhalb kurzer Zeit abgefertigt werden. Der Betrieb lief anschließend ohne Unterlass weiter, aber anscheinend hatten viele potentielle Kunden vermeiden können, am ersten Tag der Wiederöffnung ihre Anlieferungen zu tätigen", hob Mäckel positiv hervor.

Durch die Personalverstärkung konnten längere Wartezeiten für die Kunden weitestgehend verhindert werden, denn Anlieferungen von beispielsweise Grünabfall oder Papier wurden an den vor der Waage wartenden Anlieferern vorbeigelotst und konnten nach dem Abladen ihrer Materialien das Gelände zügig wieder verlassen. Nur wenige Kunden mussten wegen fehlender Schutzvorkehrungen für Mund-Nasenschutz zurückgeschickt werden, „die meisten hatten vorgesorgt", so Mäckel. Die Abfertigung sei wegen der einzuhaltenden Abstände und der möglichst weitestgehenden Vermeidung von Kontakten bei der Eingangskontrolle und der Bezahlung gebührenpflichtig anzuliefernder Abfälle gegenüber der gewohnten Schnelligkeit zwar etwas verzögert worden, hielt sich aber doch in einem zumutbaren Rahmen. „Die Anzahl der Anlieferungen war deutlich höher als vor der Schließung, im Durchschnitt der ersten fünf Wochentage war in etwa die doppelte Menge der verwogenen und gebührenpflichtigen Anlieferungen registriert worden gegenüber sonst", resümierte der Leiter des Eigenbetriebs WertstoffWirtschaft.

Die Planungen zur Wiedereröffnung des WWZ Nord laufen derzeit auf Hochtouren. Details werden zeitnah veröffentlicht.

Text: Kreisverwaltung SÜW

Umstrukturierungsprogramm 2020 / 2021 für Rebflächen

Das Antragsverfahren Teil 1 für die Antragstellung auf Gewährung einer Beihilfe für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen ab dem Pflanzjahr 2021 beginnt. Für den Antragszeitraum Frühjahr muss die Antragstellung vom 4. Mai bis 2. Juni 2020 erfolgen, für den Antragszeitraum Herbst ist die Antragstellung vom 1. bis 30. September 2020 erforderlich.

Anträge können, wie gewohnt, bei der für den Betrieb zuständigen Kreisverwaltung gestellt werden. Es gilt aber zu beachten, dass zur Eindämmung der Corona-Pandemie der Kundenverkehr bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße weiterhin eingeschränkt bleibt. Die Anträge müssen nicht persönlich abgegeben werden, sondern können per Fax, Mail, oder auf dem Postweg übermittelt werden.

Es müssen hier alle Flächen, auch die Flächen in Flurbereinigungsverfahren, beantragt werden, wenn sie im Herbst 2020 oder im Frühjahr 2021 gerodet werden sollen und eine Förderung durch die Umstrukturierung geplant ist. Die Rodebescheide aus den Vorjahren verlieren mit Beginn der neuen Antragsfrist Teil 1 ihre Gültigkeit. Die Flächen, die nicht gerodet wurden, müssen erneut beantragt werden.

Auch derzeit unbestockte Flächen sind zu melden, für die eine Bestockung mittels Pflanzrecht aus der sogenannten Umwandlung

beziehungsweise Genehmigung auf Wiederbepflanzung beabsichtigt ist. Unbestockte Flächen, die bereits Gegenstand eines Antrages Teil 1 waren und einen positiven Rodebescheid erhalten haben, müssen nicht erneut beantragt werden.
Im Januar des geplanten Pflanzjahres (2021) erfolgt die Antragstellung Teil 2. Dies entspricht der Verfahrensweise der Vorjahre. Hier können allerdings nur Flächen beantragt werden, die auch bereits in einem Teil 1 aufgeführt wurden. Ein „Nachmelden" nach dem 30. September 2020 ist nicht möglich.
Es wird empfohlen, den Antrag über das WeinInformationsPortal (WIP) der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz wip.lwk-rlp.de EDV-technisch unterstützt auszufüllen. Sollte noch kein Zugang für das WIP vorhanden sein, dann ist über die Funktion „Neuregistrierung" ein Antrag auszufüllen und an die angegebene Nummer zu faxen. Die Zugangsdaten werden innerhalb von zwei bis drei Arbeitstagen per Post zugestellt.
Die Antragsformulare und das Merkblatt können über die Homepage www.suedliche-weinstrasse.de - Umstrukturierung von Rebflächen-, heruntergeladen werden.
Weitere Informationen und Auskünfte sind bei Thorsten Schultz erhältlich, Tel.: 06341/940 371. E-Mail: Thorsten.Schultz@suedliche-weinstrasse.de.
Nach Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle erhalten die Antragsteller einen Bescheid, ob die Rodung auf den beantragten Flächen erfolgen kann. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen auf den Flächen keine Veränderungen vorgenommen werden. Die Benachrichtigung, dass gerodet werden kann, erfolgt im September (Frühjahrsantrag) oder Anfang Dezember (Herbstantrag) durch die zuständige Kreisverwaltung.
Text: Kreisverwaltung SÜW

Aktuelle Öffnungszeiten für die Grünabfallsammelstellen im Landkreis SÜW

Auf Grund vermehrter Nachfragen von Bürgerinnen und Bürgern sowie der Tatsache, dass bei geschlossenen Annahmestellen für Grünabfälle nach wie vor versucht wird, Anlieferungen zu tätigen, zusammenfassend die derzeit geltenden Öffnungszeiten aller Einrichtungen:

Öffnungszeiten von Grünabfallannahmestellen
- aktueller Stand seit 4. Mai 2020 -

WertstoffWirtschaftszentrum Süd
an der B 38 zwischen Ingenheim und Niederhorbach
Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr durchgehend
jå

Span-Service Holzlogistik GmbH in Annweiler-Gräfenhausen
Am Mettenbacher Hof 5
Freitag, 13:00 Uhr - 17:30 Uhr
Samstag, 9:00 Uhr - 13:00 Uhr

Span-Service Holzlogistik GmbH in Edenkoben
Industriering 20 a
Samstag, 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Fa. Jeanine Rieger, Rohrbach
an der A 65 Anschlussstelle Rohrbach
Dienstag und Donnerstag 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Samstag 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Kläranlage Offenbach
östlich der Hochstadter Straße zwischen Ortslage Offenbach und Neumühle
Montag, 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Samstag, 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Kläranlage Steinfeld
Ecke Wengelspfad/Albrechtser Ring
Samstag, 09:30 Uhr bis 11:30 Uhr

Kläranlage Kirrweiler
Unterried
Montag, 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und
Mittwoch, 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Text: Kreisverwaltung SÜW

„Tag der Kinderbetreuung":

Dankeschön des Landkreises an alle Erzieherinnen und Erzieher

Bundesweit wird am Tag nach Muttertag, der sogenannte „Tag der Kinderbetreuung" gefeiert. Landrat Dietmar Seefeldt und der Erste Kreisbeigeordnete Georg Kern nutzten diese Gelegenheit, um im Namen des Landkreises Südliche Weinstraße ihren Dank auszusprechen. In einer Videobotschaft wandten sich die Beiden an alle Erzieherinnen und Erzieher der 73 Kindertagesstätten im Landkreis.
„Wir möchten `DANKE´ sagen: Danke für das große Engagement und Danke für die persönliche Empathie bei der täglichen Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder in unserem Landkreis", betonte Seefeldt.
„Die Erzieherinnen und Erzieher gehören mit zu den wichtigsten Bezugspersonen unserer Kinder. Tag für Tag erfüllen sie vielfältige, wertvolle Aufgaben und haben auch die momentane, große Herausforderung durch die Corona-Pandemie fabelhaft gemeistert. Mitten in der Vorbereitungs- und Umsetzungsphase des neuen Kindertagesstättengesetzes kam die Corona-Krise und fast täglich kommen neue unvorhersehbare Herausforderungen durch die Pandemie hinzu. Hier wird täglich eine hervorragende Arbeit geleistet", ergänzte Kern.
Gerade in dieser aktuellen Corona-Pandemie-Zeit werde die große Bedeutung und Relevanz der täglichen Arbeit der Betreuerinnen und Betreuer für das tägliche Leben und das gesamtgesellschaftliche Funktionieren sichtbar. „Sie sind die Grundlage für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf", hoben Landrat und Erster Kreisbeigeordneter hervor.
Auch die seit Wochen in den Kitas stattfindende Notbetreuung, die nun zunehmend ausgebaut werde, sei für Kräfte in den Kindertagesstätten keine leichte Aufgabe. Dazu kämen neue Komplexitäten mit Infektionsschutz und Arbeitsschutz.
„Gerne hätten wir den Erzieherinnen und Erziehern unseren Dank wieder, wie im letzten Jahr, persönlich vor Ort in der Kita zum Ausdruck gebracht. Leider ist das in diesem Jahr nicht möglich. Auch das große gemeinsame Kino-Event, zu dem wir einladen wollten, kann leider nicht wie geplant stattfinden. Aber wir wollen jetzt auf diesem Wege DANKE sagen", betonten Seefeldt und Kern. Zudem werden alle Kindertagesstätten auf dem Postweg einen Kita-Cartoon-Kalender erhalten, der sie mit einem Augenzwinkern im Kita-Alltag begleiten soll.
Die Videobotschaft kann auf der Seite des Landkreises unter https://www.suedliche-weinstrasse.de/de/aktuelles/meldungen/tag-der-kinderbetreuung.php angesehen werden.
Text: Kreisverwaltung SÜW

Öffentliche Bekanntmachung

der 10. Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Südliche Weinstraße in der Wahlperiode 2019/2024 am 18.05.2020

- Bekanntmachung vom 08.05.2020 -

Am **Montag, den 18.05.2020, 16:00 Uhr,** findet die **10. Sitzung des Kreisausschusses** des Landkreises Südliche Weinstraße in der Wahlperiode 2019/2024 im **Dorfgemeinschaftshaus in Birkweiler**, statt.
Bitte tragen Sie beim Betreten und Verlassen des Dorfgemeinschaftshauses eine Mund-Nasen-Bedeckung, desinfizieren Sie sich die Hände und halten Sie genügend Abstand zu anderen Sitzungsteilnehmern!
Die Tagesordnung sieht folgende Beratungsgegenstände vor:

Öffentliche Sitzung
1. Annahme von Zuwendungen gemäß § 58 Landkreisordnung (LKO)
2. Auftragsvergaben
3. Leistung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
4. Kreiszuwendungen

5. VRN-Sonderumlage zur Kofinanzierung der Förderprojekte „Saubere Luft“
6. Ausweitung der Beratungsleistungen im Bereich der Familienberatung
7. Vorberatung der Sitzung des Kreistages am 22.06.2020 (öffentlicher Teil)
8. Berichte zur aktuellen Pandemielage
9. Informationen

Nichtöffentliche Sitzung

1. Vorberatung der Sitzung des Kreistages am 22.06.2020 (nichtöffentlicher Teil)
2. Personalangelegenheiten
3. Informationen

Text: Kreisverwaltung SÜW

Informationen für Gründungsinteressierte - auch während der Coronakrise

Vor dem Schritt in die Selbständigkeit sind viele Fragen zu klären: Welche Genehmigungen werden benötigt? Welche Ämter sind zu kontaktieren? Wie hoch sind die Gebühren? Gründungsinteressierte können hierbei Unterstützung erhalten. Der Einheitliche Ansprechpartner (EAP) ist eine Serviceeinrichtung, die hilfreiche Informationen zum Thema Aufnahme und Ausübung einer selbständigen Tätigkeit anbietet und einige Verwaltungsverfahren sogar selbst abwickeln kann. Das Angebot des EAP ist dabei kostenlos.

Hinweis: Auch wenn aufgrund der aktuellen Lage zur Zeit keine persönlichen Gespräche vor Ort vereinbart werden können, steht der EAP per E-Mail oder Telefon weiterhin gerne zur Verfügung: eap@sgdsued.rlp.de oder unter 06321 99-2233 (vormittags).

Text: SGD Süd

Öffentliche Bekanntmachung

über den Vollzug des Grundstückverkehrsgesetzes;
hier: Ermittlung kaufinteressierter Landwirte
- Bekanntmachung vom 08.05.2020 -

Über die Genehmigung der Veräußerung des nachstehend aufgeführten landwirtschaftlichen Grundstückes ist nach dem Grundstückverkehrsgesetz zu entscheiden:

Gemarkung:	Böbingen Flurstücks-Nr. 79/2
Nutzungsart:	Landwirtschaftsfläche (Weinberg)
Lage:	„Hauptstraße 74“, Größe: 0,1252 ha

Landwirte, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert sind, werden gebeten, dies der Unteren Landwirtschaftsbehörde bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße in Landau innerhalb von 10 Tagen nach der Bekanntmachung **s c h r i f t l i c h** mitzuteilen.

Hinweis: Für den Fristbeginn ist die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße maßgebend. Nicht das Erscheinen in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden. Siehe auf der Homepage des Landkreises Südliche Weinstraße, www.suedliche-weinstrasse.de unter -Aktuelles Amtsblatt-.

Text: Kreisverwaltung SÜW

Wegfall von Zahlungserinnerungen für Steuervorauszahlungen ab Juni 2020

Finanzämter empfehlen Bürgern mit Steuervorauszahlungen, am Lastschrifteinzugsverfahren teilzunehmen

Bürger und Unternehmen, die Vorauszahlungen auf ihre Einkommen- und Körperschaftsteuer leisten müssen, wurden bisher quartalsweise an die fälligen Zahlungen erinnert. Diese regelmäßigen Zahlungshinweise wurden im ersten Quartal 2020 letztmalig verschickt. Ab Juni 2020 wird der Versand dieser Zahlungserinnerungen für Steuervorauszahlungen komplett eingestellt. Durch diese Maßnahme spart das Land Rheinland-Pfalz jährlich rund 220.000 € an Porto- und Papierkosten. Damit betroffene Bürger auch künftig ihre Steuern pünktlich bezahlen und keine Säumniszuschläge riskieren, empfiehlt die Finanzverwaltung, am SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren teilzunehmen.

Vorteil des Lastschrifteinzugsverfahrens:

Termine und die genaue Höhe der jeweiligen Steuervorauszahlung müssen von den Betroffenen nicht selbst überwacht werden. Dadurch werden Säumniszuschläge, die bei einer verspäteten oder nicht vollständigen Zahlung fällig würden, vermieden.

Zudem werden das Ausfüllen von Überweisungsaufträgen und ggf. auch zusätzliche Buchungsgebühren gespart.

Im Falle einer nachträglichen Änderung der Höhe der Vorauszahlungen, erfolgt automatisch eine Rücküberweisung der zu viel gezahlten Beträge.

Bei dem Verfahren entscheidet der Bürger, ob die Teilnahme für alle Vorauszahlungen zu seiner Steuernummer gilt oder ob sie auf bestimmte Steuerarten und Vorauszahlungen beschränkt werden soll. Ein entsprechender Vordruck - Teilnahmeerklärung am SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren - wurde mit dem letztmalig zugestellten Zahlungshinweis verschickt. Der Vordruck ist zudem auch beim Finanzamt oder im Internet unter
www.fin-rlp.de/vordrucke - hier unter „Allgemeine Vordrucksuche“ (SEPA im Suchfeld eingeben) erhältlich.

Schuleingangsuntersuchungen finden in diesem Jahr nicht statt

Aufgrund der Corona-Pandemie wird für den Einschulungsjahrgang 2020/2021 die Pflicht der Gesundheitsämter ausgesetzt, die schulärztliche Untersuchung aller angemeldeten Kinder vorzunehmen. Dies hat das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie den Gesundheitsämtern im Land Rheinland-Pfalz mitgeteilt. Folglich finden keine Einschulungsuntersuchungen, auch nicht für Kann-Kinder, statt. Die Schuleingangsuntersuchungen werden nicht nachgeholt. Kinder, deren Eltern eine Zurückstellung beantragt haben, werden untersucht. Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit körperlichen und geistigen Behinderungen, sowie für Kinder mit Beeinträchtigung des Sehens und Hörens, wird das Gesundheitsamt Landau-Südliche Weinstraße Einzelfalllösungen herbeiführen. Die betroffenen Familien werden vom Gesundheitsamt gesondert kontaktiert.

Text: Stadtverwaltung Landau und Kreisverwaltung SÜW

Problemabfälle werden eingesammelt

In der Zeit vom 11. bis zum 15. Mai 2020 findet im Landkreis Südliche Weinstraße die nächste Sammlung von Problemabfällen statt.

Hierbei sind die derzeit geltenden Hygiene- und Sicherheitsbestimmungen aufgrund der Corona-Pandemie sowohl vom Personal der beauftragten Entsorgungsfirma, als auch durch die Anliefernden einzuhalten. Es besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund- und Nasenschutzes und zur Einhaltung eines Mindestanstandes von 1,5 Metern zwischen den einzelnen Anliefernden. Mitarbeiter der Ordnungsämter werden die Einhaltung der bekannten Sicherheitsbestimmungen vor Ort kontrollieren.

Die beauftragte Entsorgungsfirma wird an den genannten Standorten zu den bereits im SÜW-Wertstoff-Wegweiser 2020 veröffentlichten Terminen Fahrzeuge und Personal bereithalten. Für die Ortsgemeinde Insheim wurde ein neuer Sammelplatz ausgewiesen.

Montag, 11. Mai 2020

Venningen, Parkplatz gegenüber Schützenhaus, 8:30 Uhr bis 9:30 Uhr
Kleinfischlingen, FLORUM, 10:00 Uhr bis 10:45 Uhr
Hainfeld, Parkplatz am Dorfbrunnen, 11:15 Uhr bis 12:.00 Uhr
St. Martin, Parkplatz Winzergenossenschaft, 13:30 Uhr bis 14:30 Uhr
Edenkoben, Kirchberg-Parkplatz, 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Dienstag, 12. Mai 2020

Gommersheim, Zuckerrübenplatz/Bahnhofstraße, 8:30 Uhr bis 9:30 Uhr
Böbingen, Dorfgemeinschaftshaus, 10:00 Uhr bis 10:30 Uhr
Essingen, Parkplatz Dalberghalle, 11:00 Uhr bis 12:15 Uhr
Insheim, Gelände Firma Paul, vor Dorfgemeinschaftshaus, 13:30 Uhr bis 14:30 Uhr
Herxheim, Parkplatz St. Christophorus-Str. (gegenüber Schwimmbad), 15 Uhr bis 17 Uhr

Donnerstag, 14. Mai 2020

Böchingen, Prinz-Eugen-Straße 8:30 Uhr bis 9:15 Uhr

Siebeldingen, Parkplatz Feuerwehrhalle, 9:45 Uhr bis 10:45 Uhr
Ranschbach, Dorfgemeinschaftshaus, 11:15 Uhr bis 12:00 Uhr
Ilbesheim, Dorfgemeinschaftshaus, 13:30 Uhr bis 14:30 Uhr
Eschbach, am Raiffeisen, 15:00 Uhr bis 15:45 Uhr
Heuchelheim - Klingen, Turn- und Festhalle, 16:15 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag, 15. Mai 2020
Schweigen- Rechtenbach, St. Urban-Platz, 8:30 Uhr bis 9:30 Uhr
Steinfeld, Kerweplatz, 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr
Niederotterbach, Hofäckerstraße, 11:30 Uhr bis 12:15 Uhr
Hergersweiler, Parkplatz Dorfmitte, 13:45 bis 14:30 Uhr
Bad Bergzabern, Parkplatz am Schloss 15:00 bis 17:00 Uhr
Eingesammelt werden Farben, Lacke, Lösungsmittel, Reinigungsmittel, ölverunreinigte Putzlappen, Batterien, Pflanzenschutzmittel und Giftstoffe.
Gebrauchtes Motoren- und Getriebeöl wird nicht angenommen. Seit dem 1. Juli 1987 müssen Verkäufer von Motoren- und Getriebeöl das Altöl von ihren Kunden kostenlos zurücknehmen.
Bei der Sammlung werden die Problemabfälle von Privathaushalten kostenlos mitgenommen. Es sollten pro Haushalt nur Mengen von bis 50 kg bzw. 50 l abgegeben werden. Gewerbebetriebe, die Problemabfälle entsorgen lassen möchten, können sich unmittelbar mit der SAM GmbH (Tel.: 06131 982-980) in Verbindung setzen. Es wird auch darauf hingewiesen, dass die Problemabfälle nur in geschlossenen Behältern und Verpackungen abgegeben werden können.
Vor Eintreffen des Sammelfahrzeuges sowie während und nach der Sammlung dürfen keine Problemabfälle abgestellt werden. Die Problemabfälle sind direkt beim Sammelpersonal abzugeben. Es werden entsprechende Vorrichtungen getroffen, damit der Mindestabstand von 1,50 Meter gewahrt bleibt.
Text: Kreisverwaltung SÜW

Stellenausschreibung

Bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt die im Folgenden aufgeführten Stellen zu besetzen:
Arzt / Ärztin (m/w/d)
Besoldungsgruppe A 15 LBesG / Entgeltgruppe 14 oder 15 TVöD | Voraussetzung ist die **deutsche Approbation zum Arzt/ Ärztin** sowie eine mindestens 2-jährige klinische Erfahrung in patientennaher Versorgung.
Honorarärzte/Honorarärztinnen (m/w/d)
Voraussetzung ist die **deutsche Approbation zum Arzt/Ärztin**.
Bewerbungsschluss ist jeweils der 19. Juli 2020.
Bitte beachten Sie die detaillierten Einstellungsvoraussetzungen und weitere Informationen auf unserer Homepage unter der Rubrik **> Aktuelles > Stellenangebote**.
Text: Kreisverwaltung SÜW

Börse für Mund-Nasen-Bedeckungen:

NäherInnen können sich beim Jugendamt melden

Die Corona-Pandemie bringt aktuell in allen Bereichen der Gesellschaft große Herausforderungen mit sich. So ist anzunehmen, dass die bereits geltenden Hygieneregeln sich auf längere Zeit etablieren werden. „Aufgrund der vorgesehenen Verpflichtung zur Nutzung von Mund-Nasen-Bedeckungen in der Öffentlichkeit richtet das Jugendamt Südliche Weinstraße seinen Blick besonders auf Eltern, Kinder und Jugendliche, die in den kommenden Wochen die Schule bzw. Kindertagesstätten wieder aufsuchen werden", so der Erste Kreisbeigeordnete Georg Kern.

Seitens des Landes erfolgte eine Grundausstattung der Schulen mit entsprechenden Masken; das Vorhalten geeigneter Mund-Nasen-Bedeckungen liegt jedoch grundsätzlich im Zuständigkeitsbereich der Nutzer, somit für Kinder und Jugendliche bei den Eltern bzw. Alleinerziehenden. „Wie sich insbesondere aus den Rückfragen über das Bürgertelefon des Landkreises erkennen lässt, sind viele Eltern und Einzelpersonen auf der Suche nach Mund-Nasen-Bedeckungen. Daneben haben sich einige Initiativen, Vereine oder auch Einzelpersonen an das Werk gemacht, um Mund-Nasen-Bedeckungen in Eigenleistung zu nähen bzw. an die Bürgerschaft zu verteilen. Dazu möchten wir gerne eine Plattform bieten", ergänzt Kern weiter. Das Jugendamt will durch entsprechende Hinweise auf der Homepage des Landkreises die Anbieter mit interessierten Familien oder Alleinerziehenden zusammenführen. Unter Angabe einer Kontaktpersonen bzw. deren Erreichbarkeit (telefonisch oder per Mail) können Anbieter von Mund-Nasen-Bedeckungen bzw. qualifizierter Mundschutzmasken unter der Rubrik „Corona" unverbindlich aufgelistet werden.

Das Jugendamt bittet daher Näherinnen, Gruppen, Initiativen und sonstige Anbieter von Mund-Nasen-Bedeckungen sich bei Interesse unter Tel.-Nr.06341/940-800 bzw. per Mail unter jugendamt@suedliche-weinstrasse.de zu melden, damit entsprechende Informationen unter www.suedliche-weinstrasse.de gelistet werden können.

Das Jugendamt bedankt sich bei allen Anbietern, insbesondere für die Unterstützung von Familien und Alleinerziehenden bei der Sicherstellung von Hygieneschutzmaßnahmen.

Text: Kreisverwaltung SÜW

Bürgerinfotelefon: Landrat spricht mit 3.000 Anrufer

Am Mittwochvormittag um 10:30 Uhr erreichte der 3.000 Anrufer das gemeinsame Bürgerinfotelefon des Landkreises Südliche Weinstraße und der Stadt Landau. Ein Bürger aus Landau erkundigte sich nach der Öffnung von Spielplätzen, speziell im Fall der „Alla-Hopp-Anlage" in Ilbesheim. Die Auskünfte des Mitarbeiters beim Bürgerinfotelefon zur rechtlichen Situation konnte Landrat Dietmar Seefeldt im gleichen Telefonat um eine aktuelle Übereinkunft der Vertreter der Kommunen ergänzen, in denen es solche Anlagen gibt: „Ich verfolge die intensiven Diskussionen vor Ort, berechtigte Maßnahmen des Infektionsschutzes und Erwartungen der Bevölkerung in verantwortungsvolle Maßnahmen zu führen. Im Lichte dieses Beispiels hoffe ich, dass so weit möglich alle Möglichkeiten für Familien wieder zugänglich gemacht werden, Freizeit mit Spiel, Spaß und Bewegung an der frischen Luft zu ermöglichen."

Nach wie vor beschäftigen die Bürgerinnen und Bürger im Landkreis und der Stadt viele Themen um die individuellen Auswirkungen der Corona-Pandemie. Dabei hat sich der Inhalt der Fragen wesentlich gewandelt, im Schwerpunkt geht es um Fragen zu den Regelungen und zur Auslegung der am 30. April veröffentlichen 5. Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bürgerinfotelefons kommen aus verschiedenen Fachgebieten und haben sich zur Vorbereitung auf diesen Dienst fachlich intensiv vorbereitet. Derzeit sind entsprechend dem zurück gegangenen Anruferaufkommen drei Abfrageplätze gleichzeitig besetzt. Landrat Dietmar Seefeldt schätzt das Engagement und die gezeigte Verantwortung, möglichst bei allen Fragestellungen weiter zu helfen. „Oft hilft es den Anrufern bereits, wenn die eigene Auslegung bestärkt und bestätigt wird. Aus den Rückmeldungen weiß ich, dass der unmittelbare Kontakt zu einer Gesprächspartnerin oder einem Gesprächspartner sehr positiv gesehen wird. Auch wird bei diesem Anruf die kommunale Vernetzung deutlich: ein Anrufer aus Landau erhält beim gemeinsamen Bürgerinfotelefon in der Kreisverwaltung von einem Mitarbeiter der Stadt Landau eine Information über ein Angebot im Landkreis Südliche Weinstraße."

In diesem Zusammenhang weist die Kreisverwaltung auf nach wie vor bestehende Störungen des Telefonnetzes hin, in deren Folge einzelne Anrufe in der Warteschleife verloren gehen. Es handelt sich um technische Ursachen, eine Überlastung des Netzes konnte mittlerweile ausgeschlossen werden. Sofern die Telefonnummer des vergeblichen Anrufes abgerufen werden kann, erfolgt ein Rückruf.

Das Bürgerinfotelefon ist montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr besetzt, freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr, an gesetzlichen Feiertagen ist kein Betrieb. Erreichbar ist das Angebot unter 06341 940 555.

Text: Kreisverwaltung SÜW

Kulturveranstaltungen

Kirrweiler. Kann's.

Weinbergsführung fällt aus

Die Weinbersgführung „Weinanbau Damals & Heute“ mit dem Wein- und Kulturbotschafter Timo Dorsch am 16. Mai 2020 fällt leider aus.
Text: I-Punkt

Veranstaltungskalender

Veranstaltungskalender

Wegen der Corona-Pandemie sind alle Veranstaltungen abgesagt

Nichtamtlicher Teil

Schulnachrichten

ERASMUS-Programm an der PGRS+ aufgeschoben, aber nicht aufgehoben

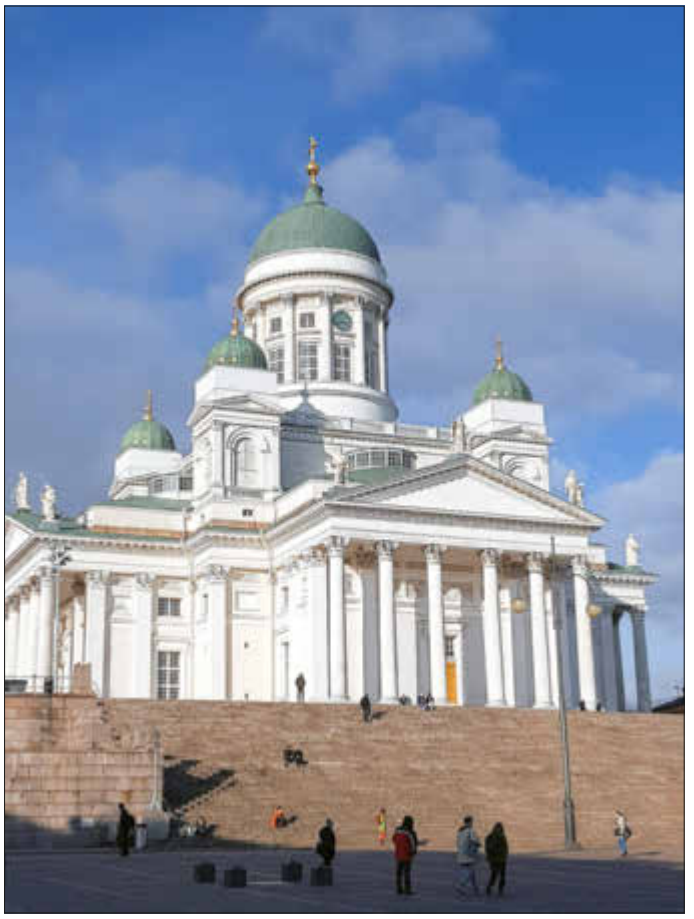

Unsere Schule nimmt seit diesem Schuljahr am ERASMUS-Programm für Lehrerinnen und Lehrer teil, das zehn Lehrkräften ermöglicht, im europäischen Ausland Fortbildungen zum Thema Digitalisierung im Unterricht zu besuchen. Leider ist das Reiseprogramm aus gegebenem Anlass derzeit ausgesetzt. Immerhin konnte unsere Kollegin Claudia Gutting ihre Fortbildung mit dem Titel „A school for tomorrow – how Finland is preparing for the future“ in Helsinki/Finnland kurz vor Schulschließung noch besuchen. Dabei wurde das Finnische Schulsystem in Form von Schulbesuchen, Finnlands neueste Schulkonzepte und Unterrichtsansätze sowie verschiedenste digitale Apps und Anwendungen vorgestellt. Insgesamt nahmen 26 Lehrkräfte aus sechs verschiedenen europäischen Ländern teil. Dies führte „zwangsläufig“ zu einem innereuropäischen Austausch und zur eigenen Horizonterweiterung. Claudia Guttings Rückmeldung zeigt, wie wertvoll es ist, zum einen allgemein über den Tellerrand des eigenen Schulsystems zu blicken, zum anderen davon zu profitieren, wie andere Länder mit dem Thema Digitalisierung umgehen, gerade jetzt in einer Zeit, in der Fernunterricht immer unerlässlicher wird.
Text und Bilder: PGRS+

AKTUELLES aus der Ortsgemeinde Kirrweiler

Kath. Öffentliche Bücherei Kirrweiler

Kirchstraße 20

Wir sind wieder für Sie da und öffnen unsere Bücherei.
1. Ausleihe am Freitag, 22. Mai von 16.00 bis 18.00 h. Ebenso am Freitag, 29. Mai.

Wir hoffen, dass unsere Leser nicht alle gleichzeitig kommen und haben deshalb unsere Ausleihzeit verlängert. Es könnte sonst zu kurzen Wartezeiten kommen, da die Zahl unserer Leser im Büchereiraum begrenzt bleiben muss. Auch möchten wir Sie bitten, auf jeden Fall **Mundschutz zu tragen** und wenn möglich auch **Einmal-Handschuhe**. Desinfektionsmittel werden wir bereitstellen. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.
Text: M. Schwartz

Heimat- und Kulturverein Kirrweiler

Liebe kleine Storchenfreunde,
herzlichen Dank für die schönen Bilder, die Ihr zum Thema „Störche auf dem Rathausdach", gemalt habt. Viele kleine Kunstwerke mit tollen Ideen sind dabei entstanden. Alle Bilder kann man zurzeit im Schaufenster des i-Punkt Kirrweiler anschauen.
Es fiel uns schwer, ein einziges Bild als Sieger auszuwählen. Wir haben daher entschieden, aus der Gruppe der jüngsten und etwas größeren Künstler den Gewinner einer Patenschaft per Los zu ermitteln. Sie dürfen den kleinen Störchen auch einen Namen geben. Unsere Weinprinzessin Marlen wird als Glücksfee die Sieger benennen, aber auch die anderen Teilnehmer dürfen sich auf ein kleines Geschenk freuen. Lasst Euch überraschen!
Nun warten und hoffen wir, dass bald gesunde kleine Störche aus dem Nest über dem Rathaus auf unser Dorf herunterschauen und wir uns an ihnen erfreuen dürfen.

Der Vorstand

Text und Bild: Werner Hiegle

Neueröffnung „Essbar Kirrweiler"

Kirrweiler. Kann's.

Als Verwirklichung der Idee der Dorfmoderation einen Platz zum Tausch überschüssiger Lebensmittel in der Dorfmitte zu etablieren, entstand im Juni 2019 in Zusammenarbeit mit dem bundesweit agierenden Verein „Foodsharing" der Fair-Teiler am Edelhof-Parkplatz mit großzügiger Unterstützung der Ortsgemeinde und der Bürgerstiftung. Viele helfende Hände fanden sich schnell um das Projekt unter der Verantwortung von Melanie Kimpel tatkräftig bei Aufbau und Unterhaltung, sowie durch Zulieferung von Lebensmitteln zu unterstützen.

Durch die Erfahrungen der Vergangenheit und weiterführende Aktionen im Dorf, entstand in der pandemiebedingten Schließzeit der Wunsch sich mit diesem Projekt noch besser in die Dorfgemeinschaft zu integrieren.
In Anlehnung an die Kampagne „Essbares Dorf Kirrweiler" erfolgte daher nach Gesprächen mit den Verantwortlichen aus Vereinen und Gemeinde die Umbenennung in „Essbar Kirrweiler". Um auch hier die örtliche Ausrichtung deutlicher zu machen, ist künftig die enge Zusammenarbeit mit dem Verein „Kirrweiler Kann`s" und die Teilhabe an weiteren Aktionen des „Essbaren Dorfes" angedacht.
Die „Essbar Kirrweiler" steht seit Anfang Mai unter neuem Namen an bekannter Stelle allen Bürgerinnen und Bürgern zum Tausch überschüssiger Lebensmittel zur Verfügung.
Fragen und Anregungen richten Sie bitte an die beiden Verantwortlichen Melanie Kimpel und Doris Gauckler, gerne auch per Mail unter Essbar-Kirrweiler@gmx.de.
Wir freuen uns auf Ihre Nachrichten, auch wenn Sie uns persönlich unterstützen möchten, kommen Sie gerne auf uns zu.
Text: Melanie Kimpel

TV 1896 Kirrweiler

Sportabzeichenabnahme 2020 - Es geht los!

Pünktlich zum Start der Sportabzeichensaison wurden die Corona-Bekämpfungsregeln so weit gelockert, dass wir uns, natürlich unter Berücksichtigung der Abstands- und Hygiene-Regeln, auf dem Sportplatz den Herausforderungen stellen können. Die ÜbungsleiterInnen des TV Kirrweiler stehen deshalb am kommenden
Sonntag, 17. Mai 2020
um 10 Uhr zum Training und zur Abnahme des Sportabzeichens auf dem Sportplatz **Maikammer** bereit.
Wir würden uns freuen, wenn viele Sportler unser Angebot wahrnehmen. Auch neue Gesichter sind herzlich willkommen.
Zum erfolgreichen Absolvieren des Sportabzeichens muss jeweils eine Übung aus den Bereichen Ausdauer, Kraft, Koordination und Schnelligkeit bestanden werden. Da verschiedenste Aufgaben zur Auswahl stehen, finden wir für jeden die passende Herausforderung. Außerdem muss ein Schwimmnachweis erbracht werden.
Kommen Sie einfach mal bei uns vorbei!
Weitere Termine in dieser Saison:
So 07.06.20, 10 Uhr (Radfahren; Treffpunkt am Friedhof Kirrweiler)
So 28.06.20, 10 Uhr
So 23.08.20, 10 Uhr
So 27.09.20, 10 Uhr
Bei Fragen zur Abnahme des Sportabzeichens steht Tanja Simon (06321-8788804) gerne zur Verfügung.
Die Übungsleiterinnen und Sportabzeichenprüfer des TVK - Abteilung Turnen und Fitness
Text: Tanja Simon

Hinweis: Corona-Krise

Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des **Corona-Virus´** nicht oder nur **eingeschränkt** hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Nutzen Sie die Möglichkeit unter: **ol.wittich.de**

Das Team der LINUS WITTICH Medien KG

AKTUELLES aus der Ortsgemeinde **Maikammer**

Schnitzeljagd am Stauweiher in St. Martin

In den Tagen nach Ostern machten sich die Kinder der katholischen Kindertagesstätte Regenbogen mit ihren Eltern auf den Weg zum Stauweiher. Ausgerüstet mit Rucksack, Picknick, bunten Holzstiften und Kamera konnte die Schnitzeljagd beginnen. Vorab hatten die Eltern die Schnitzeljagd am Computer zuhause ausgedruckt (In der heutigen Zeit natürlich alles kontaktfrei).
Aufgaben wie: „Welche Tiere hast du gesehen?", „Erkennst du diesen Baum?" oder: „Suche etwas blaues, weißes und gelbes.", wurden sehr kreativ gelöst. Uns erreichten tolle Fotos und wunderschöne Videos. Natürlich durften Fragen zu den Auerochsen nicht fehlen. Hier waren unsere Vorschulkinder klar im Vorteil. Sie sind einmal im Monat an vier Tagen (vormittags) im Wald, am Waldklassenzimmer. Ganz in der Nähe von den Auerochsen.
Am Waldklassenzimmer erwartete sie eine besondere Aufgabe. Von Gerhard Wilhelm (Lehmbauer) bekamen wir zwei Eimer Lehm. Jedes Kind konnte somit seinen eigenen Waldgeist gestalten. Diese waren sehr verschieden! Weiterhin konnten die Familien dort ein Naturmandala weiter gestalten. Wer wollte schickte den ausgefüllten, angemalten und beklebten Bogen zurück. Anhand der vielen, mit so viel Kreativität gestalteten Rückmeldungen, konnten wir erkennen, dass unser Angebot vielfach angenommen wurde.
Wir werden sicherlich nach „Corona" eine Ausstellung in der Kita zeigen. Zusammen mit den angemalten Wimpeln und den vielen schönen Bildern, Bildergeschichten und Nachrichten die uns erreicht haben. Vielleicht können wir daraus eine „Coronazeitkapsel" gestalten, die uns an diese außergewöhnliche Zeit erinnert.
Text und Bilder: Kath. Kita

Pfälzerwald-Verein Maikammer

Totenkopfhütte weiterhin geschlossen - Mai Wanderung fällt aus

Ab 13. Mai wäre es möglich unter Einhaltung bestimmter behördlicher Verordnungen die Bewirtschaftung der Hütte wieder aufzunehmen.

Wir können aber weder der Reservierungs- und Registrierungspflicht nachkommen, noch die Einhaltung des Mindestabstandes überwachen. Auch ist der Hüttenbetrieb auf Selbstbedienung ausgerichtet und diese behördlich untersagt.
Außerdem liegt uns die Gesundheit unserer ehrenamtlichen Helfer sehr am Herzen. Die meisten von uns gehören selbst einer Risikogruppe an.
Über eine Wiedereröffnung der Hütte werden wir Sie auf unserer Homepage und in der Presse informieren.
Wir bitten Sie um **Verständnis für die weitere Schließung** der Hütte und hoffen auf ein baldiges gesundes Wiedersehen.
Auch kann die für den 17. Mai geplante Wanderung (Frankweiler, Orensfels, Kiesbuckel) nicht stattfinden.
Text: Robert Straßner

Pfälzerwald-Verein
Maikammer-Alsterweiler e. V.

TuS Maikammer 1920 e.V.

20. Benefiz-Rundenlauf in Maikammer

Jubiläumslauf-Absage wegen Corona und „Alternativlauf“

Am 16. Mai 2020 sollte auf dem neu angelegten Sportplatz in Maikammer der beliebte Benefiz-Rundenlauf stattfinden. Da in diesem Jahr nach 19 erfolgreichen Veranstaltungen ein Jubiläum ansteht, hat sich das Team etwas ganz Besonderes überlegt. Alle Projekte der letzten Jahre wurden zu dem diesjährigen Lauf eingeladen und das erlaufene Geld sollte unter allen aufgeteilt werden. Im Vorfeld hatten bereits 13 Projektverantwortliche ihr Kommen zugesagt.
Auf Grund der aktuellen Situation um das Coronavirus kann der Lauf **nicht** wie geplant am 16. Mai stattfinden. Natürlich ist es für alle Beteiligten absolut enttäuschend, dass der große Jubiläumslauf verschoben werden muss, aber die Gesundheit **aller** Teilnehmerinnen, Teilnehmer, Helfer und Zuschauer steht immer an erster Stelle und macht die geplante Durchführung unmöglich. Da auch andere Events z.T. bis weit in den Herbst hinein abgesagt werden, hat sich das Benefizteam schweren Herzens dazu entschlossen, den Benefizlauf gleich in das nächste Jahr zu verschieben.
Michael Garrecht aus Maikammer, treuer Teilnehmer der letzten Jahre (16 Teilnahmen, 783 Runden - Platz 1) und selbst Mitglied im TuS Maikammer konnte in den letzten Jahren zahlreiche Spender hinter sich vereinen, die ihn über die Jahre regelmäßig unterstützten und die ihm auch in diesem Jahr unbedingt eine Spende zukommen lassen wollen. Schnell kam die Idee von einem **1-Mann-Lauf** für Pfarrer Wilhelm in Paraguay auf, für den es bereits 2003 einen Lauf gab. Die Durchführbarkeit wurde abgeklärt und Ortsbürgermeister Karl Schäfer, der TuS Maikammer und auch das gesamte Benefizteam stehen hinter der Aktion von Michael und unterstützen ihn dabei tatkräftig.

Jeder Euro zählt! Wenn auch Sie die Arbeit von Pfarrer Wilhelm unterstützen möchten, können sie gerne für den Lauf von Michael Garrecht, der am 16.05.2020 stattfinden soll, spenden.
Das Spendenkonto lautet wie gewohnt:
Sparkasse SÜW Landau
Begünstigter: TuS Maikammer – Benefiz
IBAN: DE 57 548500101700119397
Verwendungszweck: Michael Garrecht läuft für Pfarrer Wilhelm
Unter Angabe von Name und Anschrift kann auf Wunsch, wie gewohnt eine Spendenquittung ausgestellt werden.
Infos und Kontakt: info@benefizlauf-maikammer.de
Text: Jens Hinzen und Michael Garrecht
Bild: Pfarrer Harald Wilhelm

Vielen Dank für die Kleinkonzerte am Zaun

Mehrere Kleinkonzerte konnten die BewohnerInnen von St. Pirmin in den letzten Wochen genießen. Patricia Riesterer organisierte am 25. und 26. April eine musikalische Einlage über eine digitale Plattform. Die Musiker spielten englische Songs am Gartenzaun zur Freude und Überraschung der BewohnerInnen. Zweimal war eine Abordnung der Wasgau-Musikanten Busenberg mit ihrem Dirigenten Stefan Held vor Ort, einmal am 27. Apri 20 und am 3. Mai. Die Spielweisen von Ernst Mosch & Co begeisterten die SeniorInnen.
Ein großes Dankeschön für diese tollen Ideen.

Text und Bilder: Jutta Herrmann

Maiandacht mit Musik im St. Pirmin

Mit einigen Vorbereitungen seitens der Gemeindereferentin Frau Claudia Fischer und dank Alica und Carina und Ihrer Mutter, die gekommen sind, um die Andacht musikalisch zu begleiten, war dies möglich. Das Team der sozialen Betreuung organisierte Schattenplätze für die SeniorInnen und die Marienstatue wurde in den Garten getragen. Mit „Maria breit den Mantel aus“ und sowie weiteren Gesängen begleiteten die Bewohner die Andacht. Vielen Dank an alle.
Text und Bild: Jutta Herrmann

Lokaler Aktionskreis „Gutes Leben für Alle“

Obst- und Gemüsefreunde aufgepasst!
Im Hof des kath. Pfarramtes, Kirchstraße 3, steht ab Mitte Mai wieder das Gemüse-/Obstregal bereit, wo jede(r) die Gelegenheit erhält seine überschüssigen Gartenerzeugnisse abzugeben. Unabhängig davon darf sich jede(r) gerne bedienen.
Es wird darum gebeten, bei Abgabe der Erzeugnisse das jeweilige Erntedatum im dabeiliegenden Heft zu dokumentieren. Darüber hinaus ist es auch möglich Informationen zur Selbsternte von Gemüse oder Obst vor Ort auszutauschen.
Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme!
Bei Fragen oder Anregungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Ute Schöpsdau	Viola Kirschke-Deck	Harald Brähler
Tel.: 59327	Tel.: 95030	Tel.: 959599

AKTUELLES aus der Ortsgemeinde Sankt Martin

Junge Kantorei St. Martin

Gottesdienst in St. Martin mitgestaltet von Mitgliedern der Jungen Kantorei St. Martin
Am vergangenen Wochenende fand erneut ein Gottesdienst in St. Martin, zusammen mit Gemeindemitgliedern statt. Am Gottesdienst teilnehmen konnten alle Personen, die sich zuvor im Pfarrbüro angemeldet hatten. Die Teilnehmerzahl ist auf 84 begrenzt.

Die strengen Hygienevorschriften sehen vor, dass angemeldete Personen (die Namen und Adressen dienen der Rückverfolgbarkeit, sollte ein Corona-Fall bekannt werden) nach Hand-Desinfektion und mit Mund-Nasen-Schutz auf speziell markierten Plätzen - mit Abstand - am Gottesdienst teilnehmen können. Gotteslob-Gesang ist mit Mund-Nasen-Schutz jedoch nur schwer möglich.
Gesang ohne Mundschutz ist lediglich dem Priester, dem Organisten und der Kantorin - oder einer kleinen Schola - erlaubt.
Sollten die Hygienevorschriften wegen der Corona-Pandemie noch länger bestehen bleiben, dann ist diese Art des Schola-Gesangs sicherlich eine Möglichkeit, Gottesdienste auch in Zukunft musikalisch zu gestalten.
Text und Bilder: Junge Kantorei St. Martin

Pfälzerwald-Verein St. Martin

Die Burgfrau und die Küchenschelle - eine Sankt Martiner Sage als Erlebniswanderung

Wer die Sankt Martiner Sage von der Burgfrau und der Küchenschelle nicht kennt oder gerne wiederentdecken möchte, kann dies nun in Form einer vom Smartphone geführten Schnitzeljagd tun. Unterwegs sind einige Rätsel zu lösen, so dass man für die 6 Kilometer schon mindestens zwei Stunden einplanen sollte.
Voraussetzung ist ein Smartphone mit der kostenlosen APP „Actionbound“. Weitere Infos dazu, wie das funktioniert, findet ihr auf unserer Webseite: pwv-sankt-martin.de.

Hinweis: Corona-Krise

Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des **Corona-Virus´** nicht oder nur **eingeschränkt** hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Nutzen Sie die Möglichkeit unter: **ol.wittich.de**

Das Team der LINUS WITTICH Medien KG

Kirchliche Nachrichten

Kath. Pfarrei Heilige Anna Edenkoben

Gottesdienste

15. Mai: Hl. Messe: 18.30 Uhr - St. Martin
16. Mai: Vorabendmesse: 18.30 Uhr - Edenkoben
17. Mai: Hl. Messe: 10.30 Uhr - St. Martin;
Maiandacht: 18.00 Uhr - Edenkoben
19. Mai: Maiandacht: 18.30 Uhr - St. Martin
20. Mai: Vorabendmesse zu Christi Himmelfahrt: 18.30 Uhr - Edenkoben
21. Mai (Christi Himmelfahrt): Hl. Messe: 10.30 Uhr - St. Martin
Text: Martina Christmann

Waldgottesdienst am Totenkopf 2020 - Absage

Traditionsgemäß werden in den Sommermonaten die Waldgottesdienste am Totenkopf bei St. Martin gefeiert. Die Corona-Pandemie hat alle in irgendeiner Weise erreicht. Aus diesem Grund sind die Organisatoren, auch nach Rücksprache mit dem Bischöflichen Ordinariat in Speyer, zur Entscheidung gekommen, die Waldgottesdienste für das Jahr 2020 **abzusagen**. Im Jahr 2021 sollen die Waldgottesdienste wieder wie gewohnt stattfinden.
Text: Markus Geiger

Kath. Pfarrei Maikammer Maria, Mutter der Kirche 2

Wie Sie den öffentlichen Medien sicher bereits entnommen haben, ist die Feier öffentlicher Gottesdienste wieder möglich, allerdings unter strengen Auflagen. Für die Verantwortlichen in Pfarrei und Gemeinde stellen sie eine große Herausforderung dar.

Bzgl. der Teilnahme an einem Gottesdienst muss sich **jeder Interessent/ jede Interessentin** über folgende Punkte im Klaren sein:

- Ich darf keine Krankheitssymtome haben.
- Ich muss selbst prüfen, ob mein allgemeiner Gesundheitszustand eine Teilnahme erlaubt.
- Ich muss mich im Laufe der Woche für Eucharistiefeiern Maiandachten im Pfarrbüro anmelden mit Name, Vorname, Adresse, Tel. Nr. und gegebenenfalls Mailadresse.

(Tel. Nr.: 0 63 21 / 95 27 81; Mo – Fr 9-12, Di u. Do 15 – 18 Uhr). Gegebenenfalls muss eine Infektionskette nachverfolgt werden können. Die Adresse wird 21 Tage gespeichert, dann werden die Unterlagen vernichtet.

Im Falle einer Erkrankung innerhalb von 2 Wochen nach dem Gottesdienst informiere ich das Pfarramt.

- Die Anmeldung wird bei der Ankunft an der Kirche überprüft.
- Ich darf nur die ausgewiesene Eingangstür und am Ende Ausgangstür benutzen und halte mich auch außerhalb der Kirchenraumes an die politisch vorgegebenen Regeln.
- Ich muss meine Hände am Eingang desinfizieren.
- Ich muss einen Mindestabstand von 1,5 - 2 m einhalten zu meinem Nachbarn, es sei denn, er gehört zu meinem Haushalt.
- Ich muss einen Mund- Nasenschutz tragen.
- Es gibt in der Kirche keine Gesangbücher und keinen Gemeindegesang. Zum privaten Gebet kann ich ein Gotteslob mitbringen.
- Mundkommunion ist nicht möglich.
- Ich bin dankbar, dass es in meiner Gemeinde Menschen gibt, die sich um einen geregelten Ablauf des Gottesdienstes unter äußerst schwierigen Bedingungen bemühen. Daher bin ich bereit, ihren Anweisungen Folge zu leisten.

Hier eine Vorschau der Eucharistiefeiern für die kommenden Wochen:
Sa. 16.5., 17.00 Uhr Maiandacht in Böbingen vor der Kirche
Sa. 16.5., 18.30 Uhr in Maikammer
So. 17.5., 10.30 Uhr in Maikammer
Do. 21.5., 10.30 Uhr in Maikammer
Sa. 23.5., 17.00 Uhr Maiandacht in Böbingen vor der Kirche
Sa. 23.5., 18.30 Uhr in Kirrweiler
So. 24.5., 10.30 Uhr in Maikammer
So. 24.5., 18.00 Uhr Maiandacht in Venningen
Bitte entnehmen Sie aktuelle Infos auch immer wieder der Homepage oder den Aushängen an den Kirchen.
Wir wollen auch weiterhin ein **Livestreaming** vornehmen aus der Kirche in Maikammer immer während des 10.30 Uhr- Gottesdienstes. Den Link entnehmen Sie bitte der Homepage der Pfarrei (www.pfarrei-maikammer.de) oder des Bistums (www.bistum-speyer.de).
Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich gerne an das Pfarrbüro oder die SeelsorgerIn:
Pfarrer Nirmaier, (0 63 21 / 95 27 83
Pfarrer Macziol, (0 63 27 / 8 09 99 96
Gemeindereferentin Claudia Fischer, (0151 /14 87 96 81
Gemeindereferent Clemens Kiefer, (0178 / 1 66 73 06
Wir wünschen Ihnen gemäß Ihren Möglichkeiten eine gute Zeit, bleiben Sie behütet. Im Namen aller Verantwortlichen

Peter Nirmaier, Pfr.

Text: Claudia Bauer

Prot. Kirchengemeinde Maikammer

Wieder Gottesdienste in der Kirche

17.05. 10.00 Uhr Gottesdienst

Wir freuen uns, dass jetzt wieder Gottesdienste gefeiert werden können, müssen dabei aber die unten stehenden Regeln beachten. Da wir nur eine begrenzte Zahl von Plätzen (22) zur Verfügung haben, empfehlen wir, sich anzumelden oder frühzeitig da zu sein.

Regeln für den Gottesdienst ab Mai 2020

- Die Türen bleiben während des Gottesdienstes geöffnet, damit die Griffe nicht berührt werden und eine gute Belüftung gegeben ist.
- Alle Besucher müssen eine **Maske tragen**. Falls eine Person keine dabei hat, wird sie von der Kirchengemeinde zur Verfügung gestellt.
- Am Eingang steht ein Spender für Desinfektionsmittel, der bei Bedarf genutzt werden kann.
- Alle Besucher müssen sich in eine Liste eintragen lassen, die drei Wochen lang aufbewahrt wird. **Nach Möglichkeit bitte schon vorher beim Pfarramt anmelden (Tel 5140 oder Email pfarramt.maikammer@evkirchepfalz.de) dann muss der Name nur noch in der Liste abgehakt werden.**
- Sitzplätze müssen so markiert werden, dass ein Mindestabstand von 2m gegeben ist. Besucher dürfen **nur auf den markierten Plätzen sitzen.**
- Die Empore ist gesperrt und darf nur von den Organisten betreten werden.
- Gesangbücher dürfen nicht ausgeteilt werden. Die Lieder werden mit dem Beamer an die Wand projiziert.

Text: Jochen Keinath

Wissenswertes

Angebote öffnen schrittweise

Teilstationäre Behandlung und Tagesangebote des Pfalzklinikums wieder eingeschränkt möglich

Die Mehrzahl der Tageskliniken und -angebote des Pfalzklinikums hat seit Ende April bzw. Anfang Mai wieder mit bestimmten Einschränkungen geöffnet. Dies betrifft die Tageskliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie in Kaiserslautern, Pirmasens und Speyer sowie die die Tageskliniken für Erwachsene in Kaiserslautern, Kusel, Wörth, Landau und Speyer.
Die Tagesstätte für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen des Gemeindepsychiatrischen Zentrums in Speyer ist seit heute Montag, 11. Mai geöffnet. Die Tagesklinik Rockenhausen muss derzeit noch geschlossen bleiben.

Die Berufliche Reha (BIFID Süd) in Landau ist weiterhin telefonisch erreichbar und hat sein Programm digital aufgestellt.
Klientinnen und Klienten werden gebeten, sich vor einem persönlichen Besuch in den einzelnen Einrichtungen nach den jeweiligen Öffnungszeiten und Hygienebeschränkungen zu erkundigen.

Glücklich?

Teilen Sie Ihr Glück!
Mit einer Familienanzeige
in Ihrem Mitteilungsblatt.

Sabine Heil leitet Regionalmärkte Edenkoben/Neustadt und Landau der VR Bank Südpfalz

Anzeige

Regionaldirektorin Sabine Heil (links) und Marktbereichsleiterin Melanie Eichner sind verantwortlich für den Regionalmarkt Edenkoben/Neustadt der VR Bank Südpfalz

Sabine Heil, Prokuristin der VR Bank Südpfalz und seit 2012 für den Regionalmarkt Landau der Genossenschaftsbank verantwortlich, ist seit Mai auch für den Regionalmarkt Edenkoben/Neustadt zuständig. Sie ist Nachfolgerin von Heiko Götz, dem die Leitung des Regionalmarktes Germersheim übertragen wurde.

Heil ist seit 1999 für die VR Bank Südpfalz in Landau tätig. Die genossenschaftliche Bankbetriebswirtin hat viele Jahre Erfahrungen in der Kundenberatung gesammelt, bevor sie Marktbereichsleiterin und später Regionaldirektorin des Regionalmarktes Landau wurde. Jetzt ist sie zuständig für alle 39 Gemeinden der Genossenschaftsbank im Stadtgebiet Landau und im Landkreis Südliche Weinstraße sowie die fünf Neustadter Ortsteile Diedesfeld, Duttweiler, Geinsheim, Hambach und Lachen-Speyerdorf. Als Regionaldirektorin trägt Heil direkte Verantwortung für ihr Geschäftsgebiet und sorgt vor Ort für schnelle und kundenorientierte Entscheidungen. Sie, Marktbereichsleiterin Melanie Eichner (Lachen-Speyerdorf) und die Filialbereichsleiter Niklas Spieß (Edenkoben), Jörg Elsässer (Edesheim/Gommersheim), Guido Heinert (Kirrweiler), Harald Bachtler (Maikammer/Rhodt), Gabriele Harth (Geinsheim), Jürgen Speth (Hambach) und Florian Flick (St. Martin) haben ein offenes Ohr für die Wünsche der Menschen in der Region. „Ich freue mich auf neue Begegnungen und Gespräche sowie die Impulse, die mir Menschen aus den unterschiedlichsten Bereichen mit auf den Weg geben“, blickt Heil mit Freude auf ihren neuen Tätigkeitsbereich. „Mein Motto ist Miteinander und Füreinander.“

Die neue Regionaldirektorin ist erfreut, dass die Corona-Bestimmungen gelockert wurden und seit Mai wieder persönliche Beratung in allen Bankfilialen möglich ist. „Unsere Filialbereichsleiter und Finanzexperten sind wieder von montags bis freitags nach Terminvereinbarung von 8 bis 20 Uhr für unsere Kunden vor Ort“, so Heil. „Persönliche Serviceberatung per Video findet nach wie vor von 8 bis 18 Uhr statt.“

Privat lebt die 58-jährige mit ihrer Familie in Knöringen und somit mitten in ihrem Geschäftsgebiet. Die gebürtige Schwäbin kam vor 38 Jahren in die Südpfalz und hat inzwischen tiefe Wurzeln hier geschlagen.

Rieslingschorle, Leberwurstbrot und Schokoküsse in Corona-Zeiten

Essen und Trinken in dieser besonderen Zeit ist Beschäftigung, Genuss und Trost. doch was ist, wenn dadurch Beschwerden wie Blähungen, Durchfall oder auch Gewichtszunahme entstehen?
Der erste Schritt: Machen Sie sich bewusst, was sich verändert hat. Gibt es mehr Fertigprodukte, weniger Frisches? Kommt die Bewegung zu kurz? Auch ein schriftliches Ess-Bewegungsprotokoll kann hilfreich sein.
Achten Sie auf die Signale Ihres Körpers. Manchmal helfen kleinere Lifestyle-Korrekturen wieder zur gewohnten Form zu gelangen. Wenn Sie alleine nicht weiterkommen oder die Beschwerden bereits seit längerer Zeit bestehen, nutzen Sie die Chance, professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen.
Eine ärztlich empfohlene Ernährungsberatung wird sogar von den meisten Krankenkassen unterstützt. – Bleiben Sie gesund!

Praxis für
ERNÄHRUNGSTHERAPIE
Andrea Hiller | Simone Schraml

Bordmühlweg 23
67489 Kirrweiler (Pfalz)
Telefon 0 63 21.95 28 505
kontakt@ernaehrungsberatung-nw.de

Wir sind für Sie da - persönlich, telefonisch oder per Online-Sprechstunde!

Farbanzeigen fallen auf!
Jetzt online buchen und gestalten:
anzeigen.wittich.de

Porridge und Co. zum Frühstück

Egal ob Supermarkt oder Bioladen, die Müsliregale haben seit Kurzem eine neue Abteilung: Porridge. Der Klassiker aus England findet auch in Deutschland immer mehr Anhänger. Und das aus gutem Grund, denn warmer Getreidebrei ist bekömmlich, hält lange satt und liefert viele wichtige Ballaststoffe. Darüber hinaus mögen ihn oft auch kleine Frühstücksmuffel, die sonst lieber mit leerem Bauch zur Schule gestartet sind. Getreidemischungen, die ohne zugesetzten Zucker auskommen und auf Gluten und Laktose verzichten, gelten als ideal. In Bio-Qualität erfüllt zum Beispiel MorgenStund aus dem Reformhaus diese Kriterien. *djd*

„Gedanken einer Dentalhygienikerin“

In Zeiten wie diesen richtet sich unser Fokus auf den Erhalt unserer Gesundheit und die unserer Lieben, der Familie, der Kollegen und der Menschen da draussen. Die Verlangsamung der Infektion ist uns gelungen, der Abstand zueinander ist noch ungewohnt und irritierend, dennoch bleiben viele Dinge des Lebens auf der Strecke.
Ein mehrwöchiger Lock-Down liegt hinter uns, wir haben Kinder zuhause betreut und mit ihnen gelernt. Wir haben die Herausforderungen des Home-Office gemeistert und vielleicht fragen sich einige „warum eigentlich schon nicht viel früher?“.
Und...hat jemand von uns wirklich täglich gründlich die Zähne geputzt?
So richtig, mit Zahnseide und Interdentalbürstchen?
Mal Hand aufs Herz und in den Spiegel geschaut - wie siehts da drin aus in der Mundhöhle?
Hat der Kaffee Spuren hinterlassen? Sind die Zähne schön glatt? Ist das Zahnfleisch hellrosa? Ist der Geschmack noch ok?
Die Zahnarztpraxis leistet auch in Zeiten wie diesen einen wichtigen Beitrag für die Zahngesundheit.
Durch die Professionelle Zahnreinigung werden Zahn- bzw. Zahnfleischerkrankungen gezielt vorgebeugt
.Diese Art der kosmetischen Zahnreinigung geht an Gründlichkeit und Zeitaufwand weit über das übliche Entfernen von Zahnstein hinaus. Die professionelle Zahnreinigung dient aber neben kosmetischen Zwecken auch der Gesunderhaltung des Zahnhalteapparates. Zahnstein und Beläge beheimaten immer eine große Zahl gefährlicher Bakterien, die Entzündungen und langfristig die gefürchtete Parodontitis verursachen, glatte Zähne bieten Bakterien weniger Haftmöglichkeiten. Die regelmäßige Behandlung reduziert das Risiko einer Karies oder einer Parodontitis deutlich.
Hier drei Gründe warum die Professionelle Zahnreinigung gerade jetzt sinnvoll ist:
- ein gesundes Zahnfleisch entlastet Ihr Immunsystem, das braucht jetzt all die Kraft zu Ihrem Schutz
- - Hygienemaßnahmen in der Zahnarztpraxen unterliegen dem Qualitätsmanagement und sind RKI geprüft „ Weil wir Wissen wie“ ,Hygiene ist der Alltag jeder Zahnarztpraxis ,damit Sie sich sicher fühlen
- Professionelle Zahnreinigungen werden mit hochmoderner Technologie durchgeführt und sind auch Aerosolfrei durchführbar.
...und der schönste Grund überhaupt für eine Professionelle Zahnreinigung... Das Gefühl danach.. Sie fühlen sich wie neu geboren!
Herzlichst
Ihre Dentalhygienikerin

Wir schützen Sie, weil wir wissen wie!
Hygiene ist unser Alltag!

Die Zahnarztpraxis – sicher und wichtig für Ihre Zahngesundheit!
Wir sind für Sie wie gewohnt da!
Wir haben höchste Hygienestandards etabliert und verstärkt, uns liegt das Wohlergehen unserer PatientInnen und MitarbeiterInnen sehr am Herzen.
Hygiene ist ein zentraler Teil unserer Arbeit!
Wir versichern Ihnen, dass unser ganzes Team Ihnen während Ihres Aufenthaltes bei uns ein Höchstmaß an Sicherheit und Service bieten wird.
Danke für Ihr Verständnis und das anhaltende Vertrauen in unsere Praxis – in guten Zeiten und vor allem in diesen herausfordernden Zeiten.
ZAHNZENTRUM LANDAU
DR. HECK & KOLLEGEN
Ostbahnstr. 26 | 76829 Landau | T 06341 - 94 33 009
www.zahnzentrum-landau.de

JETZT KOSTENFREI HERUNTERLADEN

Unser **Mutmacher** gibt Ihnen schnell und einfach wichtige Impulse für das Wirtschaften in Corona-Zeiten.

Die PDF-Datei zum Download finden Sie unter **marketingmission.de/mutmacher**

… oder direkt abscannen!

MIT UNS KOMMEN SIE GUT AN!

Prospekte, Flyer oder Broschüren - Ihre Werbung ist bei uns gut aufgehoben. Zuverlässige Beilagenverteilung gehört zu unserem Tagesgeschäft.

Fragen Sie uns einfach!
Ihr persönliches Angebot erhalten Sie hier:
beilagen@wittich-foehren.de

STELLEN Markt

Weitere Stellenangebote online unter:
wittich.de/jobboerse

Die Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich sucht für den Fachbereich Bauen zum nächstmöglichen Zeitpunkt

einen Bautechniker (m/w/d)

als Elternzeitvertretung mit stellvertretender Fachbereichsleitung in Vollzeit, zunächst befristet für zwei Jahre. Eine spätere Weiterbeschäftigung ist nicht ausgeschlossen.

Die detaillierten Stellenbeschreibungen und Einstellungsvoraussetzungen finden Sie unter www.offenbach-queich.de.

Bewerbungen mit den sonst üblichen und aussagefähigen Unterlagen richten Sie bitte bis **spätestens 5. Juni 2020** an die Verbandsgemeindeverwaltung, Personalabteilung, Konrad-Lerch-Ring 6, 76877 Offenbach oder per E-Mail an:
personalamt@offenbach-queich.de

Finden Sie mit **WITTICH Medien** die passende Fachkraft

Sie suchen Studenten, Absolventen und Young-Professionals?
Ob in IT, Ingenieurswissenschaften oder im Vertrieb und Marketing. Mit unserer Matching-Plattform finden Sie die richtigen Fachkräfte: www.alphajump.de

Scan me

ALPHAJUMP

© dystock - stockadobe.com

Scan me

LINUS WITTICH Jobbörse

Ob im Handwerk, Büro, Service, sozialen Bereich, oder Auszubildende:
Mit unserer Jobbörse erreichen Sie die passende Zielgruppe: wittich.de/jobboerse

Sie wünschen eine individuelle Beratung oder einen Rückruf?

Ihre Ansprechpartner:
Norbert Ullmer & Alexander Brüggemann
Tel. 06347 972080 | info@u-b-werbung.de

LINUS WITTICH Medien KG | Europa-Allee 2 | 54343 Föhren | www.wittich.de

Diese und weitere Stellenangebote finden Sie unter:
wittich.de/jobboerse

Wir suchen Sie!

Eine Firma - Viele Möglichkeiten

In Zeiten der aktuellen Herausforderungen sehen wir Möglichkeiten zur Veränderung.
Wir suchen Unterstützung in verschiedenen Bereichen unseres Unternehmens.
Bestimmt ist auch der richtige Job für Sie dabei.
Egal, ob männlich, weiblich oder divers, es geht uns um Sie als Mitarbeiter.

Unsere Produkte werden von den Anwendern auf den Baustellen stärker nachgefragt, als wir allein bewältigen können. Deshalb suchen wir eine/n

Anwendungstechniker/in

Sie verfügen über handwerkliches Geschick?
Sie haben Erfahrung im Bereich Kundenberatung und vermitteln gern praktisch Ihr Wissen?
Sie sind gern unterwegs und besitzen einen Führerschein der Klasse B oder C1?
Egal, ob Schreiner, Stuckateur oder Mechaniker. Sie sollten Spaß am Präsentieren,
Lust am Vorführen und Freude am Umgang mit erklärungsbedürftigen Produkten haben.

Für die Programmierung und Wartung unserer Apps für Smartphones suchen wir eine/n

Softwareentwickler/in

Sie entwickeln gerne iOS Apps?
C++ und Python sind Ihre Welt, ebenso wie Swift und X-Code?
Wenn Sie sich vorstellen können, als Entwickler zu wirken und Lust auf
spannende und interdisziplinäre Projekte haben, sind Sie in unserem Team richtig.

Für die Entwicklung von Prototypen bis zur Serienreife suchen wir einen

Elektrotechniker/in

Sie sind sicher im Bereich Verkabelungen und haben ggfs.
schon Erfahrung im Bestücken von Platinen?
Sie sind offen für neue Ideen und haben Spaß am Entwickeln?
Dann sind Sie der/die Richtige, um gemeinsam mit unseren Mechanik-Konstrukteuren
Prototypen im Mischbereich für unsere Produktion zu entwickeln.

Finden Sie sich in einem dieser Bereiche wieder?
Dann zögern Sie nicht! Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Gerne per Post oder E-Mail an:
resinnovation GmbH
z.Hd. Dino Heuser
Im Speyerer Tal 9
76761 Rülzheim
mail@resinnovation.com

Sie haben noch Fragen?
Dann kontaktieren Sie uns oder
besuchen Sie unsere Webseite:
http:/www.resinnovation.com/karriere/

resinnovation

localshoppen
Für einen attraktiven Lebensraum und Qualität.

LBS IMMOBILIEN
Ihr Immobilienprofi vor Ort!
Harald Klein
Büro Neustadt
Strohmarkt 1, Tel. 06321 8805-23
Harald.Klein@LBS-SW.de
* laut immobilien manager, Ausgabe 9/2018, ist die S-Finanzgruppe „Deutschlands größter Makler für Wohnimmobilien"
LBS Immobilien GmbH • www.LBS-ImmoSW.de
Wir geben Ihrer Zukunft ein Zuhause.
Deutschlands größter Makler für Wohnimmobilien

NEU - 24h Anhängerverleih
ABSCHLEPPDIENST MEIER
ABSCHLEPPDIENST
BERGUNGSDIENST
PANNENHILFE
REIFENMONTAGE
TRANSPORTE
KRANARBEITEN
24 STUNDEN-SERVICE
ANGEBOT
Kompletträder-Montage ALU
kompletter Satz nur 39,99 €*
Kompletträder-Montage STAHL
kompletter Satz nur 35,99 €*
Saisonwechsel
kompletter Satz nur 19,99 €
Sommerreifen
Vereinbaren Sie einen Termin!
* Runflat ausgeschlossen
06323 - 8 111 9
EDENKOBEN - DEUTSCHLANDWEIT
INDUSTRIERING 18 | 67480 EDENKOBEN | WWW.ABSCHLEPPDIENST-HME.DE

Gut informiert durch Ihr Amts- oder Mitteilungsblatt! www.wittich.de

RESTAURANT APHRODITE
Gutschein über 10 € Rabatt
bei einem Mindestbestellwert von 50 €
Ab sofort sind wir wieder für Sie da.
Wir Bitten um Vorreservierung.
Weinstraße 92 · 67480 Edenkoben
Tel. 06323 937558
www.restaurant-aphrodite.de
Wir freuen uns, Sie auf unserer Sommerterrasse zu begrüßen.

Freizeitcenter Bornheim
Ab 13.05.2020 dürfen wir Sie wieder als unsere Gäste begrüßen.
Wohlfühlen und genießen in unserem Restaurant oder auf der Sonnenterrasse, gerne auch beim Minigolf.
Hallensportarten müssen leider geschlossen bleiben.
Bitten um vorherige Reservierung.
www.freizeitcenter-bornheim.de
Hornbachstr. 19 · 76879 Bornheim · Tel. 06348-7117

Was bedeutet das?
Wie in vielen anderen Bereichen auch, wurden Regelungen in Bezug auf Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Infektionen mit dem Coronavirus getroffen. So ist der Besuch nur im Rahmen der allgemein geltenden Regelungen zu Abstand und Kontaktbeschränkungen möglich. Die Bewirtung in der Innen- und Außengastronomie wird allerdings ausschließlich an Tischen erfolgen. Damit geht eine Vorausbuchungspflicht sowie die bindende Möglichkeit der Kontaktnachverfolgung einher.
Alle Betreiber haben das größte Interesse daran, die Risiken einer Infektion so gering wie nur möglich zu halten. Deswegen ist die Öffnung der Betriebe an die Vorlage eines Hygienekonzeptes geknüpft. So können Besucherinnen und Besucher davon ausgehen, dass alles getan wurde, um einen sicheren Besuch zu ermöglichen.

Ihre Gastronomiebetriebe sind wieder für Sie da!

IMMOBILIEN Welt
06502 9147-0

Vierköpfige Familie aus Kirrweiler
sucht Bauplatz oder Haus in der Verbandsgemeinde und Umgebung.
06321-87844240 & 0173-4842480

Anzeigenannahme: **06502 9147-0**

HEIMAT NEU ENTDECKEN
REISE-PORTAL
Treffpunkt Deutschland.de
Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.
MAIKAMMER

WIR VERKAUFEN IHRE IMMOBILIE!
Weinstraße 19A • Edenkoben
www.kroeger-immobilien.de

Pflück Dir Dein Glück!

Pflücke Steegmüllers Erdbeeren selbst vom Feld und überrasche Deine Lieben mit einem süßen Korb Pfälzer Sommer. Frischer geht's nicht. steegmueller.de
Selbstpflücken in Offenbach und Neustadt
Steegmüller Erdbeergärten

Farbanzeigen fallen auf!
Jetzt online buchen und gestalten:
anzeigen.wittich.de

PFALZWERKE GRUPPE

Ihre starken Fachbetriebe aus Kirrweiler

Kirrweiler. Kann's.

Dachdeckerei WEITZEL U.CO.KG

Holzarbeiten
Asbestsanierungen
Flachdach
Spenglerei

Auch kleinere Reparaturen · VELUX Dachfenster

Auf der Schafweide 14 · 67489 Kirrweiler
Telefon 06321/952966/68 · Telefax 06321/952967
E-Mail: info@dachdeckerei-weitzel.de

ERRAS RESTAURANT

Unsere Öffnungszeiten:
Mo + Mi - Fr. von 17 - 22 Uhr | Di Ruhetag
Sa + So + feiertags durchgehend
von 11:30 - 22 Uhr

Reservieren können Sie jederzeit unter:
06321/9542872

Wir haben wieder geöffnet
Da uns durch die vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen einige Sitzplätze wegfallen, bitten wir Sie um rechtzeitige Reservierung.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.
Simona und Alberto Erra

Hauptstraße 110 · 67489 Kirrweiler · www.Erras-Restaurant.de

Trend & Hit

schnell, bequem & direkt bei Ihnen vor Ort

FARBEN-BECKER
Maler&Fußbodenmeisterbetrieb
Ihr kompetenter Fachbetrieb seit 1953

- Malerarbeiten
- Beschriftungen
- Fassadenarbeiten
- Textilbeflockung
- Fußbodenarbeiten
- Digitaldruck

67489 Kirrweiler Tel.: 06321 / 5274
www.farben-becker.de
JOKA FACHBERATER

Nächste Erscheinung der
Kirrweiler kann's-Sonderseiten in KW 24/2020
Anzeigenschluss 5.6.2010 – 16.00 Uhr

Anzeige aufgeben: **06347 97208-0**

"DEINKAUF VOR ORT: IN MAIKAMMER | KIRRWEILER | ST. MARTIN

Exklusive Auswahl an Tapeten und Farbberatung in unserem Ladengeschäft!

MARTIN Braun MALERMEISTERBETRIEB

06321 5345
Marktstraße 10
67487 Maikammer

BESCHICHTUNGSSYSTEME ALLER ART
Little Greene PAINT & PAPER
www.braun-maikammer.de • www.farbtresen.de

BEIL
Bestattungshaus
Bestattungen in der Pfalz seit 1890

Für einen Abschied in Würde
Michael Beil

Ihr Ansprechpartner für die Verbandsgemeinde Maikammer
06321 / 91 80 72

bestattungshaus-beil.de